Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 27 (1952)

Heft: 1-2

Artikel: Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete Laufenburg-Basel

Autor: Brogle, Felix

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete Laufenburg-Basel

FELIX BROGLE
von Sisseln (Aarg.)

1952

Druck der Buch- und Kunstdruckerei A. Fricker, Frick

VORWORT

Die Flösserei wird heute nur noch in den skandinavischen Ländern in grösserem Umfang betrieben. Noch vor einem Jahrhundert war sie dagegen auch im Gebiet des Schwarzwaldes ein bedeutendes Gewerbe und eine der wichtigsten Verdienstquellen.

Der grossen Zahl von Arbeiten über die Flösserei der Flussgebiete des nördlichen Schwarzwaldes standen bis anhin nur mangelhafte Nachrichten über den Flosstransport auf dem Oberrhein gegenüber. Einzig eine Arbeit von Vetter «Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein» aus dem Jahre 1864 hat das Quellenmaterial einigermassen zusammenzustellen versucht. Es war daher für mich von besonderem Interesse, aus dem gefundenen Material aus dem aargauischen Staatsarchiv, den Stadtarchiven von Laufenburg und Rheinfelden weitere Angaben zu sammeln und niederzuschreiben. Dabei sollten neben den grundsätzlichen Unterschieden zwischen der Flösserei auf dem Rhein von Laufenburg bis Basel und jener auf den Flussgebieten des nördlichen Schwarzwaldes vor allem die wirtchaftlichen Faktoren, die den Aufschwung, den Höhepunkt und den Niedergang des Gewerbes verursacht haben, Erwähnung finden. Dadurch war zum Vornherein gegeben, dass auch die Waldwirtschaft, die für den Umfang der Flösserei entscheidend war, kurz gestreift werden musste, bevor auf das eigentliche Thema, die Flösserei im Gebietsbereich der beiden Rheinzünfte «Laufenknechte» und «Rheingenossen», näher eingetreten werden konnte. Es schien mir wichtig, die wirtschaftlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, welche die Geschichte der Flösserei und der beiden Innungen bestimmten.

Herrn Prof. Dr. E. Salin, unter dessen Leitung die vorliegende Dissertation entstand, und der mich durch wertvolle Ratschläge unterstützte, spreche ich meinen besten Dank aus. Besonderen Dank schulde ich auch den Herren Staatsarchivaren von Aarau und Basel, den Stadtschreibern von Laufenburg und Rheinfelden, die mir bei der Suche und der Bearbeitung neuer Quellen stets mit Rat und Tat beistanden. Nicht zuletzt möchte ich auch Herrn Senti, Bezirkslehrer, Rheinfelden, danken, der mir wertvolle Mitteilungen machen konnte, sowie allen jenen, die mir aus ihrer Jugendzeit Reminiszenzen über die Flösserei zu erzählen wussten. Der Fricktalisch-badischen Vereinigung für Heimatkunde sei für die Erleichterung der Drucklegung der wärmste Dank ausgesprochen.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNIS

Literatur 7
Abkürzungen 8
Einleitung 9

1. Abschnitt

Herkunft und Bestimmungsort des oberrheinischen Flossholzes 13
I. Das Einzugs- und Absatzgebiet der Oberrhein-Flösserei zur Zeit der vorderösterreichischen Herrschaft 14
II. Das Einzugs- und Absatzgebiet der Oberrhein-Flösserei im 19. Jahrhundert 19

2. Abschnitt

Die Flösserei 21
A. Im Gebiet der Laufenknechte 21
I. Laufenburgs Monopolstellung am «Laufen» 21
1. Fischfang 21
2. Schiffahrt 22
3. Handel 24
4. Flösserei 25
II. Die Verkehrsverhältnisse an den Laufenburger Stromschnellen im 19. Jahrhundert 26
1. Flossrechtliche Verhältnisse 26
2. Flossdurchlassgebühr 29
3. Versuche zur Beseitigung der Laufenburger Stromschnellen . . . 33
B. Im Gebiet der Rheingenossen (Säckingen-Basel) 36
I. Geschichtliche Entwicklung der Rheingenossenschaft 36
II. Organisation, Aufbau der Rheingenossenschaft 40
1. Grundsätzliches 40
2. Mitglieder 42
3. Maiengerichte 48
4. Kassawesen 51
III. Die Flosskehr-Ordnung 54
1. Im allgemeinen 54
2. Im besonderen 56
3. Ausschluss der Rheingenossen der untern Rheinhälfte von der Flosskehr-Ordnung 61
IV. Die Auseinandersetzungen zwischen den Holzhändlern und der Rheingenossenschaft 64
1. Die Auseinandersetzungen um Flossgrösse und Oblasten 65
2. Angriffe der Holzhändler gegen den Bestand der Genossenschaft als solcher 72
V. Die Stellung der Nicht-Rheingenossen und ihre Anstrengungen, in die Flösserei-Rechte der Rheingenossen einzutreten 76
VI. Umfang der Flösserei 80

3. Abschnitt
Der Niedergang der Flösserei und seine Ursachen 82
I. Der Rückgang der Flösserei im allgemeinen 82
II. Der Niedergang der Oberrhein-Flösserei 84

Anhang I: Karte der Oberrhein-Flösserei Laufenburg—Basel 90
Anhang II: Verzeichnis der abgehaltenen Maiengerichte 91
Anhang III: Verzeichnis der Rheinvögte und Kassiere der Rheingenossenschaft 92

LITERATUR-VERZEICHNIS

I. UNGEDRUCKTE QUELLEN

A. Aargauisches Staatsarchiv, Aarau

6351 2. Forstwesen, Waldwirtschaft, Holz- und Waldordnungen, Weisungen zur Holzzucht und Holzersparnis, Jägerordnungen. 1609—1798.
6352 Holzausfuhr I. 1684—1789.
6353 Holzausfuhr II. 1792—1798.
6466 Maienbriefe und deren Bestätigungen. Wiederherstellung der Rheingenossenschaft zwischen dies- und jenseitigen Rheingenossen, neue Ordnung, besondere Ordnung. 1493—1850.
6467 Maiengerichtsprotokolle I. 1650—1829.
6468 Maiengerichtsprotokolle II. 1832—1867.
6469 Maiengerichtsakten I. 1689—1847.
6470 Maiengerichtsakten II. 1849—1871.
6472 6. Streit mit den Schiffleuten von Murg.
6473 Unglücksfälle beim Flössen 1807—1843.
Meister der Rheingenossen 1719—1847.
Lehrlinge 1769—1853.
Rechnungsablage des Rheinvogts 1587—1853.

B. Stadtarchiv Laufenburg

653 B. Akten und Korrespondenzen. Verzeichnis der Schiffleute. Abrechnungen, Berechnungen über die Ausgaben des obern und niedern Schiffbau. Berichterstattung an die vorderösterreichische Regierung über die Schifferei, Salzspedition usw. 1607—1810.
655 Schiffahrt und Flösserei: Akten und Korrespondenzen. 1788 VII. 12.—1900.
662 Akten: Laufenburger Fischereiordnung. 17. V. 1836. Akten über die Versteigerung der Fischpacht. Fischzucht. Vorstellung der Gemeinde Laufenburg an die aarg. Regierung betr. ihre Fischereirechte, 1876 III. 8. Gesuch an den schweiz. Bundesrat 1882 VIII. 31. Akten über die Berliner Konferenz zur Regelung der Lachsfischerei im Rhein. 1885 II. 5. Rechtsverwahrung für die Ortsbürgergemeinde Laufenburg gegen die Gesellschaft für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins bei Rheinfelden 1890 VIII. 3. und 1893 VI. 29. Dito gegen das Kraftwerk Augst 1900 XII. 24. usw. 1811—1910.

C. Stadtarchiv Rheinfelden

661 Holzlieferungen, Holzspedition, Flösser und Handwerker, 1799 April bis 1800 Juli.

II. GEDRUCKTE QUELLEN

Aargauische Gesetzessammlung Bd. I. Aarau 1846.
Aargauische Gesetzessammlung Bd. IV. Aarau 1857.
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze N. F. Bd. IV.
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze N. F. Bd. V.

III. LITERATUR

Ammann, Hektor: Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Taschenbuch der hist. Gesellschaft des Kt. Aargau. 1923.

Barck, L.: Die Wasserstrassen: Der Bodensee — Der Rhein — Der Neckar — Der Main — Die flossbaren Schwarzwaldflüsse, in: Das Grossherzogtum Baden in allgemeiner wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Karlsruhe 1912.

Barth, Ludwig: Die Geschichte der Flösserei im Flussgebiet der obern Kinzig. Ein Beitrag zur Geschichte der Schwarzwälder Schifferschaften. Staatswissenschaftl. Diss. München 1895.

Brendle, Bernhard: Der Holzhandel im alten Basel. Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1910.

Bronner, Franz Xaver: Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch dargestellt. St. Gallen und Bern 1844. 2 Bände.

Bürk, Otto: Die Geographie der Flösserei im nordöstl. Schwarzwald. Enz-Nagold-Gebiet. Tübinger Diss. 1941.

Burkart, H. R.: Die alten Bergwerke im Fricktal. «Vom Jura z. Schwarzwald», Jahrg. 1926.

Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrh. Basel 1886.

Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Strassburg 1892.

Gothein, Eberhard: Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft. ZGO N.F. Bd. IV. Freiburg 1889.

Hausrath, Hans: Aus der Waldgeschichte des Schwarzwaldes. Freiburg 1938.

Hausrath, Hans: Waldwirtschaft und Forstpolitik der Neuzeit. Grundriss der Sozialökonomik. Tübingen 1922.

Luttenberger, Karl: Untersuchungen über die Flösserei auf dem Neckar und seinen Nebenflüssen in geschichtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Heidelberger Phil. Diss. Stuttgart 1905.

Mone, Franz Joseph: Die Rheinschiffahrt vom 13.—15. Jahrh. ZGO Bd. 9. Jahrg. 1858.

Mone, Franz Joseph: Urgeschichte des badischen Landes I.

Mone, Franz Joseph: Die Flözerei am Oberrhein in Baden, Wirtenberg und Bayern, vom 14.—18. Jahrh. ZGO Bd. 11, Jahrg. 1860.

Pfannenschmid, Heino: Ueber das Alter der Flösserei im Gebiet des obern Rheines mit bes. Beziehung auf die Saar und ihre Nachbarflüsse. Colmar 1881.

Schauenburg, Georg Frh. v.: Der Holzhandel des badischen Schwarzwaldes zwischen Waldbesitzer und erstem Abnehmer. Heidelberger Phil. Diss. 1899.

Senti, Anton: Der gekrönte Doppeladler der Rheingenossen. Rheinfelder Neujahrsblätter 1945.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. Bd. II.

Stalder, Paul: Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792—1803. Phil. Diss. Zürich 1932.

Sulzmann, Auguste: Der Holzhandel am untern Neckar, in der Zeit vom 14. bis 18. Jahrh. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Phil. Diss. Würzburg 1931.

Vetter, J.: Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein (Schaffhausen—Basel) sowie Geschichte der alten Schiffergesellschaften «Rheingenossen» und «Laufenknechte». Karlsruhe 1864.

Vollenweider, Otto: Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstrasse Walenstadt—Zürich—Basel. Phil. Diss. Zürich 1912.

IV. ZEITUNGEN

Frickthaler, Laufenburg. Jahrgang 1896.

V. ABKÜRZUNGEN

ASTA Aargauisches Staatsarchiv, Aarau.
STAL Stadtarchiv Laufenburg.
STAR Stadtarchiv Rheinfelden.
ZGO Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

Einleitung

Gerade in jüngster Zeit häufen sich Konferenzen, an denen Projekte für den Ausbau der Rheinschiffahrt von Basel bis an den Bodensee zur Diskussion stehen.[1] Man erwartet für die Gebiete am Oberrhein vom Anschluss an die grosse Binnenschiffahrt, die gegenwärtig von der Rheinmündung aufwärts bis Basel reicht, eine erhebliche Belebung von Handel und Industrie.

Wie kurz ein Menschengedenken ist und wie rasch in der heutigen Zeit die wechselnde Technik die Bedingungen menschlichen Daseins verändern kann, zeigt sich dabei in der Art und Weise, wie zwei Generationen diese Projekte aufnehmen. Der jüngeren Generation erscheint der Gedanke an eine Rheinschiffahrt oberhalb Basels als eine vollkommene Neuerung. In ihren Gedanken erschöpfte sich bis anhin die wirtschaftliche Bedeutung des Rheines in diesem Bereich in der Nutzung seiner Wasserkraft für die Energieerzeugung in den zahlreichen Elektrizitätswerken, welche seit Beginn dieses Jahrhunderts hier errichtet wurden und den einst so stürmisch dahineilenden Strom in eine Folge von Stauseen verwandelt haben. Die ältere Generation dagegen erinnert sich bei diesen Meldungen wieder lebhafter der Zeiten am Ausgang des letzten Jahrhunderts, da Fischerei und Flösserei noch blühten und in den nunmehr stillen Fischer- und Schifferdörfern am Rhein noch betriebsames Leben herrschte. Mit Erstaunen vernimmt diese Generation, dass für eine neue Technik gerade das Grundlage und Voraussetzung für den Aufbau einer neuen Rheinschiffahrt ist, was einst das Schicksal der alten vollends besiegelte: die Stauung des Flusses durch eine Reihe von Kraftwerken.

Mit der Verwirklichung dieser Projekte würde der Rhein zwischen Basel und Konstanz unter neuen Bedingungen wieder jene ungemein wichtige Stellung als Transportweg einnehmen, die ihm im Mittelalter als Schiffahrtsweg und besonders im letzten Jahrhundert als Flosstransportweg zugekommen ist.

Ueber die Benützung des Rheins als Wasserstrasse auf der genannten Strecke liegen zahlreiche Nachrichten vor, die bis ins 13. Jahrhundert zurückgehen. Zuerst finden wir die Schiffahrt erwähnt, erst später die Flösserei, die dann ihren Höhepunkt erst erreichte, als jene längst jede

[1] Tagung des Grenzlandausschusses des deutschen Bundestages in Waldshut vom 4. Jan. 1950. — Rheinschiffahrtstagung in Säckingen vom 4. Febr. 1950. — Tagung des Rheinschiffahrtsverbandes Konstanz in Waldshut am 9. Sept. 1950 u. a. m.

Bedeutung verloren hatte. Aus Tarifbestimmungen, die im Jahre 1401 für den Durchlass von Schiffen durch die Stromschnellen bei Laufenburg erlassen wurden, geht hervor, dass der Rhein damals von Schaffhauser, Berner, Freiburger, Zürcher und Luzerner Schiffen befahren wurde.[2] Desgleichen finden sich aus dem 15. und 16. Jahrhundert verschiedene Aufzeichnungen, die uns einen ausführlichen Einblick in den umfangreichen Warentransport auf der genannten Wasserstrecke gewähren, der hauptsächlich durch die damals in hohem Ansehen stehenden Zurzacher Frühjahrs- und Herbstmessen[3] jeweils starke Belebung erfuhr. Schon früh beanspruchten und erhielten einzelne Städte das ausschliessliche Recht der Schiffahrt auf bestimmten Flusstrecken. So zerfiel der Rhein im 15. Jahrhundert vom Bodensee abwärts in eine ganze Reihe von Abschnitten, in denen die Schifferzünfte einzelner Orte allein ihr Handwerk treiben durften. Lag der Transport von Gütern und Personen von Konstanz bis Schaffhausen in den Händen der Konstanzer Schifferzunft, so finden sich von da an rheinabwärts hauptsächlich die Schaffhauser Schiffer.[4]

Der eigentümlichen Beschaffenheit des Rheins bei Laufenburg, wo sich — vor dem Kraftwerkbau im Jahre 1912 — der Fluss auf schmalem Raum durch zackige Felsen hindurchwand,[5] sowie der Gefährlichkeit des Stromes wegen von da an rheinabwärts, haben sich hier schon früh zwei Innungen mit besonderen Vorrechten entwickelt: die Schifferzunft zu Laufenburg, «Laufenknechte» genannt, und die «Rheingenossenschaft» für die Strecke von Säckingen bis Hüningen.

Während die Schiffahrt im obern Rheinviertel dank der bessern Verkehrsverhältnisse zu Land bald merkliche Einbussen zu verzeichnen hatte, hat der Rhein in der Folgezeit als Flosstransportweg eine wichtige Stellung erlangt. Dabei wussten sich die beiden Rheinschiffergesellschaften, die ihren Ursprung der Schiffahrt verdanken, die Rechte des Flosstransportes analog den früheren Schiffahrtsrechten zu wahren und haben bis zum Niedergang der Flösserei — Ende des letzten Jahrhunderts — Wesentliches zur Belebung des Handels in den oberrheinischen Gebieten beigetragen.

Ueber das Alter der Flösserei auf dem Rhein besteht eine geteilte Meinung. Einig sind sich diesbezüglich alle Autoren darin, dass man sich, «lange bevor die grossen Landstrassen, die Kanäle und Eisenbahnen angelegt waren, der von Natur geschaffenen Wege als Vermittler des Handels und des Wandels, der überall sich findenden Wasserstrassen, der

[2] Vetter, l.c. p. 113, und Mone, ZGO Bd. 9, p. 395 ff.
[3] Ammann H., l.c. p. 22, und Mone, ZGO Bd. 9, p. 397 f.
[4] Mone F. J., ZGO Bd. 9 p. 392.
[5] Durch den Kraftwerkbau 1908—1912 sind die Laufenburger Stromschnellen verschwunden.

Ströme, Flüsse, ja sogar der Waldbäche bediente».[6] Pfannenschmid stellt auch die Flösse als die ältesten Wasserfahrzeuge der Welt und die Flösserei als die Mutter aller Schiffahrt dar und vermutet daher, dass unsere wasserreichen Gegenden schon früh mittels Flössen befahren wurden. Dabei stellt er sich das Floss aber mehr als Fahrzeug vor denn als Handelsware, was wir heute als seine spezifische Eigenart ansehen, und muss selbst zugeben, «dass uns jede sichere Nachricht fehlt, ob die Kelten und die sie verdrängenden Deutschen bis auf Ariovists Zeit überhaupt Holzflösserei trieben».[7]

Vetter versucht in seiner Arbeit «Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein» zu beweisen, dass die beiden Innungen, Laufenknechte und Rheingenossen, seit der Römerzeit her bestehen, da — wie er erwähnt — «sich dieses Gewerbe mehr wie andere zum vereinigten Betrieb eignet».[8] Solche Vermutung liegt etwa nahe, wenn im Bereich der Murgschifferschaft im nördlichen Schwarzwald[9] und der Flösserei auf Enz, Nagold, Neckar und Alb[10] die Flösser Schiffer genannt wurden, obwohl jene Flüsse gar nicht zur Schiffahrt benutzt werden konnten. Hier mag das Wort von der lateinischen Uebersetzung «contubernium nautarum» herrühren und damit der Zusammenhang zwischen Antike und Neuzeit hergestellt sein. Auch Pfannenschmid kommt zum Schluss, «dass die Römer erst in den eroberten Provinzen, wenigstens für unsere Gegenden, das Holzflössen erfunden haben. Inwieweit dabei älterer Brauch der einheimischen Bevölkerung mitspielte und den römischen Zwecken angepasst und dienstbar gemacht wurde, ist nicht mehr ersichtlich».[11]

Für das Gebiet des Oberrheins jedoch ist auffällig, dass uns im Territorium der beiden genannten Innungen aus den ältesten Urkunden nur die Namen Schiffer und Fischer entgegentreten. Erst später kommt der «Flötzer» hinzu, dessen Gewerbe, durch die Umstände bedingt, bald dominierend wird.

Die gesamte Flösserei im Schwarzwaldgebiet stand in naher Beziehung zum Holzhandel, und ihre Geschichte ist im wesentlichen mit der des Holzhandels identisch. So durfte beispielsweise im Murgtal nur der Waldbesitzer selbständiger Holzhändler sein. Die Geschichte des Holzhandels ist daher im Murgtal gleichbedeutend mit der Wirtschaftsgeschichte dieses Tales selbst, da der Wohlstand der Bevölkerung im Schwarzwald von der Verwertung der Waldprodukte abhängt.[12]

Wieder anders lagen die Verhältnisse im Kinzigtal, «wo neben Fürst-

[6] Pfannenschmid H., l.c. p. 3.
[7] Pfannenschmid H., l.c. p. 6.
[8] Vetter J., l.c. p. 8.
[9] Gothein E., ZGO N. F. Bd. 4, Jg. 1889, p. 401.
[10] Mone F. J., Urgeschichte, p. 256.
[11] Pfannenschmid H., l.c. p. 8 f.
[12] Gothein E., ZGO N. F. Bd. 4, Jg. 1889, p. 401 ff.

lichkeit und Kloster der Schiffer als hauptsächlichster Zwischenhändler zwischen Produktion und Verbrauch anzusehen ist».[13]

Am Oberrhein hingegen waren die Flösser, wie wir später noch sehen werden, in den wenigsten Fällen selbständige Holzhändler. Sie waren vielmehr Frachtführer im Auftrag meist ortsfremder Holzhändler. So war das Recht zum Flössen auch nicht — wie im Murgtal — an Waldbesitz gebunden, sondern das Privileg alteingesessener Schifferfamilien in den Ortschaften der Rheingenossenschaft. Die Oberrhein-Flösser besassen wenig selbständiges Waldeigentum und trieben als Ergänzung neben der Flösserei vor allem Fischfang und kleine Landwirtschaft.

Entsprechend der ganz andern Bedeutung in der früheren Zeit reichen auch die Berichte über Holzhandel und Flösserei im nördlichen Schwarzwald bedeutend weiter zurück. Sind im Kinzig- wie im Murgtal beide Gewerbe schon seit dem 13. Jahrhundert zunftmässig organisiert, so gehen die ersten diesbezüglichen Anfänge im Gebiet des Oberrheins nicht vor das 15. Jahrhundert zurück und erreichen ihren Höhepunkt erst mit dem Einsetzen des Holländer Holzhandels und der Holzausfuhr nach Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert.

Der Gefährlichkeit des Rheins von Laufenburg bis Basel, dessen Schwierigkeiten die Flösser genau kannten und dank ihren oft täglichen Fahrten auch zu steuern vermochten, verdankten sie ihre Stellung als Transportvermittler zwischen dem Schlag- und Verbrauchsort des Holzes. Dass bei einer so gefahrvollen Strecke die Flösse ein geringes Höchstmass an Grösse und Schwere nicht überschreiten durften, wenn sie unbeschädigt durch die Rheinstrecke Laufenburg—Basel gelangen sollten, ist verständlich. Sie waren deshalb unverhältnismässig kleiner als jene, welche auf den ruhigen Gewässern des Niederrheins verkehrten.[14]

Solange die vorderösterreichischen Gebiete Bestand hatten (bis 1803), beschränkte sich das Einzugsgebiet der Flösserei zwischen Laufenburg und Basel hauptsächlich auf die Waldungen des Fricktals und des Möhlinbaches linksrheinisch, des Rheintals und der Grafschaft Hauenstein rechtsrheinisch. Hauptabnehmer für Brennholz waren die am Rhein gelegenen Städte, vor allem Basel, während die Eichenflösse weiter nach Holland geflösst wurden. Erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts, als der Holzhandel auch hier kapitalistische Formen annahm und grosse Holzhandelskompagnien die Holzausfuhr aus der Schweiz und dem Schwarzwald nach Holland und besonders nach Frankreich tätigten, wurden den beiden Rheinzünften und ihren Genossenschaftern ungeahnte Einnahme-

[13] Barth L., l.c. p. 22.

[14] Nach Sombart W., Der moderne Kapitalismus, Bd. II p. 347 hatte Ende des 18. Jahrhunderts ein grosses Rheinfloss einen Rauminhalt von 500 000 Kubikfuss und vertrat einen Wert von 250—400 000 fl. Er mass bis 1000' in der Länge, 70—90' in der Breite, wurde oft von 900 Ruderknechten und Arbeitern bedient.

quellen eröffnet, die sie zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor der oberrheinischen Gebiete des vergangenen Jahrhunderts werden liessen.

Obwohl die Beschränkung der Untersuchung auf die kurze Rheinstrecke von Laufenburg bis Basel kein vollständiges Bild über die Flösserei oberhalb Basels zu geben vermag, so scheint doch eine Sonderstudie für dieses Teilstück gerechtfertigt, weil gerade hier zwei Innungen ihre Vorrechte ausserordentlich lange erhalten konnten und erst Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts dem neuen Prinzip der Gewerbefreiheit weichen mussten.

1. ABSCHNITT

Herkunft und Bestimmungsort des oberrheinischen Flossholzes

In den verschiedenen Arbeiten, die über die Flösserei der Gebiete des nördlichen Schwarzwaldes vorliegen,[1] zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass die Geschichte der Flösserei jener Gebiete gleichbedeutend ist mit der Geschichte des Holzhandels. Wenn man in Betracht zieht, dass die vielen kleinen Bergflüsschen des nördlichen Schwarzwaldes, wie Enz, Nagold, Murg, Neckar, Kinzig u. a., die sich durch abseits gelegene waldreiche Gegenden hindurchziehen, die einzige Möglichkeit boten, um das gefällte Holz dem menschlichen Schaffensdrang zugänglich zu machen, so ist dieses Handinhandgehen von Flösserei und Holzhandel gut zu verstehen.

Stellte die Flösserei im nördlichen Schwarzwald somit eine notwendige Voraussetzung dar, die erst die Nutzung der ausgedehnten Waldungen überhaupt ermöglichte, so gilt solches nicht in gleichem Ausmass auch für das Waldeinzugsgebiet der Oberrhein-Flösserei, da hier bei weitem nicht alles gefällte Holz den Wasserweg rheinabwärts antrat, sondern zu einem guten Teil in unmittelbarer Nähe Verwendung finden konnte. Da der Waldbesitz hier nicht das gleiche vitale Interesse an der Flösserei besass, erlebte diese ihre Blüte auch erst relativ spät, als die zahlungswilligere Nachfrage ferner Gebiete mit den einheimischen Holzverbrauchern in Konkurrenz trat.

Das Einzugsgebiet der Oberrhein-Flösserei war zu verschiedenen Zeiten

[1] Es seien die folgenden Arbeiten erwähnt: Gothein E., ZGO N. F. Bd. 4, Jg. 1889; Barth L. l.c.; Bürk O. l.c.; Luttenberger K. l.c.; Sulzmann A. l.c.

verschieden gross. So lange nur die Nachfrage der Gegend selbst und der nächsten rheinabwärts gelegenen Städte, vor allem Basels, zu befriedigen war, konnten die ausgedehnten Waldungen des Fricktals und des südlichen Schwarzwaldes bis Waldshut genügen, wenn auch nicht ohne einen zeitweilig üblen Raubbau an den Holzbeständen dieser links und rechts dem Rhein nächstgelegenen Gebiete, die bis 1803 noch in politischer Einheit den vorderösterreichischen Landen zugehörten.

Seitdem aber die Niederlande, die für ihre Schiffsbauten ungeheure Mengen Holz benötigten, ihre Nachfrage bis in diese Gegenden ausdehnten und besonders auch Frankreich im 19. Jahrhundert Holz in grossen Mengen aus der Schweiz und dem Schwarzwald bezog, dehnte sich das Einzugsgebiet der Oberrhein-Flösserei aus bis in die Innerschweiz und tief in den Schwarzwald hinein, da sich all dieses Holz auf dem Rhein als dem naturgegebenen und damals noch billigsten und schnellsten Transportweg sammelte. Es waren dabei neben einigen schweizerischen und badischen Holzhändlern vor allem französische Holzhandelsfirmen, die das auf der Aare und der Reuss sowie den verschiedenen Schwarzwaldbächen geflösste Holz aufkauften und weiter vermittelten.

Die Laufenknechte und die Rheingenossen zogen aus dieser Ausdehnung des Holzhandels grossen Nutzen, obwohl sie am Handelsgeschäft selbst kaum beteiligt waren, sondern — und das ist als Charakteristikum der Oberrhein-Flösserei zu betrachten — fast ausschliesslich als Frachtführer von Laufenburg bis Basel fungierten, wobei ihnen die Gefährlichkeit dieser Flusstrecke insofern sehr zustatten kam, als sie ihnen ermöglichte, die altererbten monopolistischen Vorrechte bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts zu wahren.

Es sind also zwei zum Teil weit voneinander gelegene Waldgebiete, die zu verschiedenen Zeiten das Einzugsgebiet der Oberrhein-Flösserei im Gebiet der beiden Innungen, der Laufenknechte und der Rheingenossen, bildeten.

Obwohl die Flösserei auf dem Oberrhein weniger eng mit der Waldwirtschaft der nächstgelegenen Gebiete verbunden war als im nördlichen Schwarzwald, scheint es doch naheliegend, an dieser Stelle die forstwirtschaftlichen Verhältnisse in den hier interessierenden Gebieten wenigstens kurz zu beleuchten, soweit die vorhandenen Quellen in diese Einblick gewähren.

I. Das Einzugs- und Absatzgebiet der Oberrhein-Flösserei zur Zeit der vorderösterreichischen Herrschaft

Wie bereits erwähnt, beschränkte sich bis zum 19. Jahrhundert das Einzugsgebiet der Flösserei zwischen Laufenburg und Basel auf die zunächst dem Rhein gelegenen Waldungen im heutigen Fricktal und an den Südabhängen des Schwarzwaldmassivs. Da diese Gebiete bis 1803

unter einheitlicher österreichischer Regierung standen, waren auch die zur Durchführung gelangenden Massnahmen der Forstverwaltung die gleichen.

Der gewaltige Holzreichtum dieser Gegend, vor allem des Schwarzwaldes, hatte durch die Rodungen, die vom 9. bis zum 14. Jahrhundert dauerten, sich noch wenig gelichtet.[2] Erst mit dem Aufkommen der Eisenverhüttung in den Bergwerken — um 1500 herum sollen zwischen Basel und Laufenburg und dem angrenzenden solothurnischen und bernischen Gebiet 36 Eisenwerke in Betrieb gewesen sein[3] — sowie der Ansiedlung von Glashütten, die sogar dem Holz nachwanderten und ihren Sitz öfters wechselten, erfuhren die Waldbestände eine bedeutende Lichtung. Auch die zahlreichen Kriege, von denen die vorderösterreichischen Lande berührt wurden, trugen das ihre zum raschen Schwinden der Holzbestände bei, da man sich das Material für die umfangreichen Befestigungsanlagen aller Art einfach aus den nahen Tannenwaldungen holte.

Auch die Waldwirtschaft trug wenig zur Erhaltung der Waldbestände bei. So ging im 15. Jahrhundert das Streben dahin, durch Verkauf von Holz und Steigerung der Abgaben von Mast und Weide aus dem Wald hohe Erträge zu erzielen.[4] Auch die merkantilistischen Ideen, nach welchen das Holz nur ein untergeordnetes Hilfsmittel für die günstige Handelsbilanz bildete und als ein der Erde entstammendes Produkt — nach der Meinung jener Zeit — ein Volk nicht bereichern konnte,[5] waren nicht dazu angetan, die bestehenden Waldbestände zu erhalten. Dazu kam noch, dass als Folge der Bauernaufstände vielfach die Holzbedürfnisse der Untertanen zu billigen Preisen befriedigt werden mussten.[6] Bis zu diesem Zeitpunkt waren die übergrossen Holzschläge in den einheimischen Industrien, in den Eisenverhüttungsstätten und Glashütten, sowie als Bau- und Brennholz verwendet worden.

Der eigentliche Fernholzhandel konnte aber erst aufkommen, nachdem im Rheingebiet unterhalb Basels ein Holzmangel entstanden war, welcher von den Waldungen des nördlichen Schwarzwaldes nicht mehr gedeckt werden konnte. Bis dahin hatte sich der Holzhandel des südlichen Schwarzwaldes nicht über Bingen hinaus erstreckt, da die Holzproduzenten der unterrheinischen Gebiete und die dortigen Holzhändler eifersüchtig darnach trachteten, die oberrheinische Konkurrenz von ihrem Marktbereich fernzuhalten.[7] Mit dem Emporkommen der niederländischen Seemacht dehnte sich deren Holzhandel bis in die damals ziemlich ge-

[2] Hausrath H., Aus der Waldgeschichte, p. 8.
[3] Burkart H. R., l.c. p. 69—73.
[4] Hausrath H., Waldwirtschaft, p. 247.
[5] Schauenburg G. Frh. v., l.c. p. 6.
[6] Hausrath H., Waldwirtschaft, p. 247.
[7] Barth L., l.c. p. 72.

schwächten vorderösterreichischen Waldungen oberhalb Basels aus. Damit wurde der Rhein oberhalb Basels erstmals in grösserem Ausmass als Flosstransportweg benutzt. Dieser sogenannte Holländerholzhandel befasste sich mit der Ausfuhr starker Eichen, Tannen und Kiefern, die in den Niederlanden für Fundamentierungen und Schiffsbauten sehr gesucht waren.

Der Holzverkauf erfolgte anfangs häufig ohne Rücksicht auf den Waldzustand, ja die Fällung wurde oft den Händlern ganz überlassen, sodass selbst Stangenhölzer und Jungwüchse schwer beschädigt wurden. Während die vorderösterreichische Obrigkeit die Holzlieferungen nach dem befreundeten Holland begünstigte, war die gleichzeitig sich meldende französische Nachfrage nicht gern gesehen. Es trieben sich jedoch viele Holzhändler im Breisgau herum, die angeblich im Namen der Holländer Bauholz zu kaufen trachteten, das Holz dann aber den Franzosen in die Hände spielten, die es zum Bau der Rheinbrücke bei Hüningen und der dortigen Befestigungen verwendeten.[8] Die vorderösterreichische Regierung sah sich daher veranlasst, die bestehenden Waldordnungen in jeder Gemeinde vierteljährlich publizieren zu lassen, da die herrschaftlichen Waldungen von den Untertanen «zimblicher mass ruiniert und allerhand bauwholz»[9] ohne ihr Wissen nach Basel und Hüningen verkauft worden war.

Schon aus den 1667 und 1698 von der Regierung erlassenen Waldordnungen[10] geht hervor, mit welcher Sorgfalt sie nunmehr bemüht war, der fortschreitenden Reduzierung und Verwüstung der Waldfläche durch straffe Kontrolle der jährlich zu schlagenden Holzbestände sowie der Erschwerung der Holzausfuhr ausser Landes Einhalt zu gebieten. Auch die unter der Kaiserin Maria Theresia erlassene Waldordnung[10] bestimmte, dass jede Gemeinde nur so viel Brenn- oder Bauholz fällen dürfe, als von der Obrigkeit angewiesen werde. Als neue Erschwerung trat das gänzliche Verbot der Ausfuhr von Eichenholz ausser Landes hinzu. Diese Verordnung war nötig geworden, da vor allem der Holländerholzhandel die vorhandenen Eichenbestände der vorderösterreichischen Waldungen stark gelichtet hatte. Schon drei Jahre später, 1757, stellte die Regierung die gesamte Holzausfuhr ausser Landes ein, indem sie verordnete, «es seye dahero die Ausführung alles Holzes nicht nur in dem Kameralamt Rheinfeldischen Bezirk, sondern in dem ganzen obern Rheinviertel ex Austriaco in die Frembde ohne vorläufig von hoher Behörde eingeholter Erlaubnis und Bewilligung alles Ernstes ein zu bieten».[11]

Zu solch drastischen Massnahmen sah sich die Regierung veranlasst,

[8] ASTA 6352, Waldshut 10. Jan. 1685, An die Rheinfelder Beamten.
[9] ASTA 6352, Freiburg 18. Mai 1711.
[10] ASTA 6351, 2.
[11] ASTA 6352, Freiburg 8. Sept. 1757.

weil die Holzausfuhr nachgerade ins Unermessliche gestiegen war; wurden doch beispielsweise im Jahre 1756 aus der Herrschaft Rheinfelden «weniger nicht als 2000 Klafter Brennholz zu Wasser und zu Land, das Kohl-, Bau- und Gescheitholz nicht eingedenk, nach Basel abgeführt».[12] Zwar blieb noch ein Hintertürchen offen, indem die Holzausfuhr mit behördlicher Bewilligung erlaubt war; diese Ausnahmebestimmung fand aber nur auf wenige Orte des Schwarzwaldes, die ausschliesslich vom Holzhandel lebten, Anwendung.

Durch die Ausfuhrsperre hoffte man, dem Holzmangel im eigenen Land zu begegnen. Es sollte dies gleichzeitig eine Mahnung an die Holzhändler sein, «das Brot auf anderwärtig dem Publico ohnschädlicher Art zu gewinnen».[13]

In den folgenden Jahren musste nun jeweils bei Holzausfuhr ausser Landes die Bewilligung der Regierung zu Freiburg eingeholt werden, die strenge darüber wachte, dass nicht zu viel Holz den Weg ausser Landes fand. Bei der Ausfuhr von Holz auf dem Rhein musste bei Kaiseraugst ein Ausfuhrschein (Attest) vorgelegt werden, der zum Holzhandel ausser Landes berechtigte.

Als Folge dieser Massnahmen stiegen natürlich die Holzpreise im benachbarten, aber dem vorderöstereichischen Gebiet «frembden» Basel. Kostete dort 1757 ein Klafter Buchenholz 6½ Pfund, so stieg der Preis infolge des allgemeinen Holzausfuhrverbots im Jahre 1762 auf 15 Pfund.

Die untern Behörden scheinen allerdings das Ausfuhrverbot nicht allzu streng gehandhabt zu haben, liegen doch verschiedene Akten vor, worin die Regierung das Kameralamt Rheinfelden ermahnt, den Bestimmungen betreffend der Holzausfuhr nachzukommen.[14] Es kam nämlich oft vor, dass die Gemeinden wie auch Partikulare, die aus irgend einem Grunde Geld aufnehmen mussten, durch Holzschlag die Schuld abzuzahlen gedachten. Da aber im Ausland das Holz zu höheren Preisen zu verkaufen war, so suchte man es dorthin zu bringen. Die Vorschrift, das Holz zuerst inländischen Käufern anzubieten, wurde missachtet und zum vornherein behauptet, dass man im eigenen Land keine Holzkäufer finde. Das erneute Sinken des Holzpreises in der Stadt Basel — es sank z. B. der Preis des Brennholzes per Klafter auf 5 Pfund 30 kr. — hing mit einem neuen Angebot von Holz aus den oberrheinischen Waldungen zusammen, das trotz des bestehenden Ausfuhrverbotes den Weg nach dem Ort des höchsten Erlöses fand.

Eine nicht unbedeutende Rolle bei der oft heimlicherweise durchgeführten Holzausfuhr ausser Landes spielten die Flösser der Rheingenossenschaft selber. Das Holzausfuhrverbot hatte ihnen wertvolle Einkünfte vor-

[12] ASTA 6352, Freiburg, 5. Aug. 1757, an Graf Schauenburg.
[13] ASTA 6352, Freiburg, 20. April 1763.
[14] ASTA 6352, Freiburg, 23. Jan. 1768.

enthalten, auf die sie nicht verzichten wollten. Da sie selber in den wenigsten Fällen eigene Waldungen besassen, kauften sie in dieser Zeit mehr als sonst Holz zusammen, das sie dann in Umgehung der bestehenden Vorschriften ausser Landes brachten. Dass diese Angelegenheit der Regierung nicht zu Ohren kam, daran hatten Verkäufer wie auch die als Käufer auftretenden Rheingenossen ein grosses Interesse. Im Jahre 1786 musste die Regierung zu Freiburg jedoch feststellen, «dass auf das Holzausfuhrverbot gar nicht gesehen werde, indem fast täglich die grössten Flösse vor Laufenburg und Rheinfelden auf dem Rhein vorüberfahren und von den Holzhändlern zu vernehmen sei, dass von etwelchem Jahr her 30—40 000 Klafter aller Gattungen Holzes ausser Landes verführt werden».[15] Obwohl jeder Beamte, der sich gegen die bestehenden Vorschriften verfehlte, für jeden ausgeführten Stamm Holz mit 1 Louis d'or gebüsst wurde und der damalige Rheinvogt Lützelschwab in Kaiseraugst jedes Floss anzuhalten und zu konfiszieren hatte, vermochte die Regierung dem Verkauf des Holzes ausser Landes, wo es um «besseres Geld» abzusetzen war, nicht Einhalt zu gebieten.

Der Regierung als solcher darf man kaum Vorwürfe machen, sie habe die Waldungen vernachlässigt, hat sie doch durch verschiedene Massnahmen, wie Anstellung von Forstknechten, Belehrung der Bevölkerung im Aufforsten und Säen neuer Waldungen, versucht, der stets fortschreitenden Entwaldung und Waldverwüstung ein Ende zu bereiten. Dies zeigt sich auch deutlich in der letzten für die vorderösterreichischen Gebiete erlassenen Waldordnung aus dem Jahre 1786,[16] die, den Grundsätzen der damaligen Forstwirtschaft entsprechend, die stehenden Waldungen nach Möglichkeit zu erhalten bestrebt war. Um allzu grosse Kahlschläge zu verhindern, wurde darin befohlen, die Waldungen in so viele Schläge aufzuteilen, als nach Beschaffenheit des Holzes Jahre erforderlich wären, bis das nachwachsende Holz wieder einen schlagtauglichen Stand erreicht hätte. Ebenso sollten schädliche Ausstockungen tunlichst vermieden und der Nachwuchs des jungen Gehölzes nach Kräften gefördert werden.

Im Jahre 1787 führte ein Kontrakt zwischen der grossen Holzmangel leidenden Stadt Altbreisach und den Gemeinden des obern Rheinviertels zu einer vermehrten Flösserei am Oberrhein.[17] Trotzdem das Holzausfuhrverbot bestehen blieb und der damalige Waldmeister Zähringer die Waldungen und den Holzabgang genau kontrollierte, sollten gerade die folgenden Jahre die oberrheinischen Waldungen aufs schwerste schädigen. Schuld daran war der französisch-österreichische Krieg, der über ein Jahrzehnt lang die oberrheinischen Gebiete schwer heimsuchte. Anfangs suchte man die Holzausfuhr durch Ausstellen von Pässen zu erschweren,

[15] ASTA 6352, Freiburg, 19. Okt. 1876.
[16] ASTA 6351, 2.
[17] ASTA 6352, Freiburg, 5. Febr. 1787.

die dem Rheinvogt in Kaiseraugst vorzuweisen waren. Vor allem das begehrte Brennholz sollte restlos dem k. k. österreichischen Militär zugute kommen. Doch passierten 1792 heimlicherweise in Rheinfelden viele Flösse, von denen das meiste Holz an die «feindlichen Franzosen» weiterverkauft wurde![18] Der Brennholzbedarf des Heeres war sogar so dringend, dass man dazu überging, jenen Gemeinden, die sich bereit erklärten, dem Militärverpflegungsamt Brennholz zu liefern, Pässe zur Holzausfuhr nach Basel zu erteilen. Diese verhängnisvolle Forstpolitik, die zur rascheren Brennholzlieferung an das k. k. österreichische Militär animierte, führte innert kurzer Zeit zum Ruin besonders der fricktalischen Waldungen. Dazu kamen noch die landesfürstlichen Abgaben und Kriegskosten, die verschiedene Gemeinden durch vermehrte Waldnutzung zu decken suchten.

Als dann im Laufe dieser Auseinandersetzung die Franzosen von den oberrheinischen Gebieten Besitz nahmen, wurden die Forste aufs schwerste geschädigt. Zum Bau der französischen Festung Hüningen schwammen in der Besetzungszeit ganze Wälder rheinabwärts,[19] und nebst den Pferden und Fuhrwerken, die der einheimischen Bevölkerung für den Landtransport zur Verfügung zu stellen waren, hatten auch die Flösser sämtlicher Orte der Rheingenossenschaft für die Franzosen Frondienste zu leisten.

Als die Franzosen nach vorübergehender Vertreibung 1799/1800 erneut vom Breisgau Besitz nahmen, erlitten die Wälder wieder bedenkliche Einbussen. So wurden z. B. in der kurzen Zeit vom 27. April bis 14. Juni 1799 in den Kahlwaldungen des Möhlinbaches u. a. 89 Eichen, 60 Buchen, 245 Sparren, 184 Sägstämme für Kriegszwecke gefällt.[20] Es war gut, dass mit der 1803 vollzogenen Zuteilung des Fricktals zur Eidgenossenschaft für seine Waldungen eine ruhigere Zeit begann.

II. Das Einzugs- und Absatzgebiet der Oberrhein-Flösserei im 19. Jahrhundert

Der gewaltige Aufschwung, den die Oberrhein-Flösserei im letzten Jahrhundert genommen hat, wäre nie möglich geworden, wenn sich nicht ihr Absatz- und Einzugsgebiet gleichzeitig erweitert hätte.

Im Jahre 1834 wurde der Rhein—Rhone-Kanal fertiggestellt, der den mühelosen Holztransport nach Südfrankreich ermöglichte. Das steigerte

[18] ASTA 6353, Rheinfelden, 10. Nov. 1792.
[19] Stalder P., l.c. p. 84.
[20] STAR 661.

Frankreichs Nachfrage auf dem Holzmarkt des Oberrheingebietes und darüber hinaus in der Innerschweiz, von wo das für Frankreich bestimmte Holz auf Aare, Reuss und Limmat in den Rhein bis nach Laufenburg gebracht wurde, wo es zum Transport bis Basel den Laufenknechten und den Rheingenossen übergeben werden musste.

Im südlichen Schwarzwald hatten sich, nachdem die Forstgesetze vom Jahre 1831 und 1833 dem badischen Waldbesitzer fast freie Verfügung über sein Eigentum gaben,[21] einzelne Holzhandelskompagnien gebildet, die einen grossangelegten Holzhandel organisierten, wovon klaffende Lücken im Privatwald Zeugnis gaben. Waren die grösseren Gebirgsbäche des südlichen Schwarzwaldes bis zu diesem Zeitpunkt wegen ihrer Rauheit und Steilheit nur für Brennholz flössbar gewesen, so versuchten neugegründete Flössereigenossenschaften mit grossem Kostenaufwand die Wutach und die Steinaa auch für grosse Baumstämme flossbar zu machen. Obwohl diese beiden Unternehmen der hohen Anlagekosten und der Geschäftsunkenntnis wegen nicht viele Jahre mit Gewinn arbeiteten und bald zusammenbrachen,[22] so führten sie doch den Flössern der Rheingenossenschaft und den Laufenknechten nicht unbedeutende Holzmengen zu. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts hielten sich die aus dem badischen Schwarzwald und die aus der Schweiz kommenden Flösse die Waage. Mit den seit den 1850er Jahren in den südlichen Teilen des Schwarzwaldes angelegten Wegbauten, welche die inneren verkehrsentlegenen Waldungen aufzuschliessen begannen, wurde die Flösserei dort nach und nach verdrängt,[22] und der schweizerische Anteil der durch die Rheingenossen nach Basel geführten Flösse nahm immer mehr zu.

Auf schweizerischem Gebiet waren es neben den aargauischen Waldungen vor allem innerschweizerische und bernische Waldgebiete, aus denen auf der Aare und der Reuss das gefällte Holz seinen Weg flussabwärts durch die Laufenburger Stromschnellen und das Gebiet der Rheingenossenschaft nahm. Auch hier handelte es sich vorwiegend um Bauholz, dessen Absatzgebiet Frankreich geworden war. Zur Besorgung ihrer Geschäfte stellten die Holzhändler meistens eigene Holzspediteure an, die sich vielfach aus Leuten unserer Gegend rekrutierten und die Vermittlung zwischen den Holzhändlern und den Flössern des Oberrheins übernahmen, indem sie im Auftrag des Holzhändlers den Bau der Flösse unterhalb Laufenburgs überwachten und überhaupt für die Kontaktnahme zwischen Holzhändler und Flösser besorgt waren.

Hatte im Mittelalter das fern von Land- und Wasserstrassen gelegene Holz an Ort und Stelle Verwendung gefunden, in der Glasfabrikation, der Eisenverhüttung oder der Holzkohlenbereitung, so begann mit dem fast

[21] Schauenburg G. Frh. v., l.c. p. 7.
[22] Schauenburg G. Frh. v., l.c. p. 9.

vollständigen Verschwinden dieser Holzverwertungsmöglichkeiten die Bedeutung der Wasserwege zu steigen. Damit war für den Holzschlag im allgemeinen und natürlich auch für die Flösserei der Standort des Waldes entscheidend geworden. Je näher das Holz beim Flusse sich befand, um so günstiger war die Möglichkeit seiner Verwertung zum Flossholzhandel. Sobald sich aber der Transport bis zum Wasser, der durch Tragen, Fahren, Wälzen, Werfen, Schleifen und Rutschen vollzogen wurde, vergrösserte, stiegen auch die Transportkosten. Es waren daher weniger die Transportkosten des Flussweges für die Frage, ob Flösserei oder nicht, massgebend, als vielmehr jene Kosten, die erforderlich waren, um die gefällten Baumstämme an die Flosstrasse zu bringen.

Mit dem Siegeszug der modernen Technik haben sich seit Mitte des letzten Jahrhunderts auch für den Holztransport neue Möglichkeiten ergeben. Eisenbahn und Strassenbauten haben auch flussabgelegene Waldungen dem Zugriff des Holzhandels erschlossen. Dadurch wurde die Flösserei mehr und mehr ihrer ehemaligen Bedeutung beraubt und die Wälder an den Wasserstrassen vor dem vollständigen Abbau bewahrt.

2. ABSCHNITT

Die Flösserei

A. Im Gebiet der Laufenknechte (Laufenburg)

1. Laufenburgs Monopolstellung am «Laufen»

Die verschiedenen Urkunden über die Stadt Laufenburg, die bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen, geben uns ein getreues Bild über die Verhältnisse in der Ausübung der Fischerei, der Schiffahrt, des Handels und der Flösserei. Obwohl uns hier die Flösserei vor allem interessiert, sind die andern Gewerbe soweit zu erwähnen, als sie mit jener in Verbindung standen und als zur Abrundung des Bildes erforderlich scheint.

1. Fischfang

Die Fischerei gehörte dem Stift Säckingen, war aber von alters her im Erblehen der Stadt Laufenburg und wurde durch einen Schiedsspruch im Jahre 1207 teils den Grafen von Habsburg, teils der Stadt Laufenburg zuerkannt. Das Damenstift Säckingen belehnte die Bürger und die Stadt

mit dem Fischfang, bezog dafür den Lehenszins, anfänglich in natura, stellte aber später einen Schaffner an, der den Fang zu überwachen, die Fische in Empfang zu nehmen, zu veräussern und den Erlös abzuliefern hatte. Infolge grosser Schuldenlasten sahen sich die Grafen von Habsburg-Laufenburg bald veranlasst, zur Bezahlung ihrer Schulden ihre Fischereigerechtsame an die Stadt Laufenburg abzutreten, die damit sämtliche Lehen in Besitz hatte.

Aus den zahlreichen Namen der einzelnen Wagen[1] — wie «zum Hüggen», «zum Sitzerswag», «zur Rüschen», «zum Todtenwag» u. a. m. — geht hervor, dass der Fischfang schon seit dem frühen Mittelalter in grossem Ausmass betrieben wurde. Die Salmenzüge, die jedes Frühjahr zur Absetzung des Laiches aus dem Meere rheinaufwärts zogen, fanden in den Stromschnellen zu Laufenburg ein starkes Hindernis. Sie hielten sich gerne in den dortigen Tiefen und kühlen Felsengungen auf und konnten so leicht und in grossem Ausmass gefangen werden. Salm war deshalb in Laufenburg von alters her ein so alltägliches Gericht, dass die dortigen Dienstboten sich ausbedungen, dass ihnen in der Woche nur zweimal Salmen vorgesetzt werden dürfe.[2]

Im Gegensatz zur Fischerei, die ein Erblehen der dortigen Fischer war, stand die Ausübung der Schiffahrt, des Handels und der Flösserei auf dem Rhein bei Laufenburg der Stadt bezw. der Laufenburger Schifferzunft, den «Laufenknechten», ausschliesslich zu.

2. Schiffahrt

Bei dem mangelhaften Zustand mittelalterlicher Strassen und der Unsicherheit des Landverkehrs genoss der Wasserweg, zumal für die mühelose Talfahrt, eine absolute Vorrangstellung als Verkehrsweg. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass man an die Schiffbarkeit eines Wassers minimale Anforderungen stellte und gefährliche Hindernisse wenn immer möglich zu befahren suchte.[3]

Eines der gefährlichsten Hindernisse für die Schiffahrt auf dem Oberrhein bildeten die Stromschnellen bei Laufenburg, die in einer im Jahre 1851 vorgenommenen technischen Untersuchung wie folgt beschrieben sind: «Von der Rheinbrücke in Laufenburg an ist der Strom, wegen der Heftigkeit seines zwischen zackigten Felsen sich durchwindenden Falles (Laufens) nicht mehr schiffbar und keine fahrbare Wasser-

[1] Der Name rührt vom alemannischen «Wog» her und bezeichnet ursprünglich eine tiefe Wasserstelle. Man versteht heutzutage darunter ein auf einer festen Unterlage gebautes Waghäuschen am Ufer, von wo aus der Fischfang betrieben wird. Vgl. Vetter, l.c. p. 13/14.

[2] STAL 662, Folio 21.

[3] Geering T., l.c. p. 182.

strasse. Der Strom wird gleich unterhalb auf das rechte Ufer gedrückt, gleich darauf, durch Anprallen an die bis über die Hälfte des Flussbettes hinüberragenden Felsen auf das linke (Schweizer) Ufer geworfen, worauf er seinen Lauf in einem schmalen Bett, die sog. «Enge», auf einer Strecke von ungefähr 1000 Schritten mit einer reissenden Schnelligkeit fortsetzt, bis sich bei Rhina das Flussbett wieder erweitert.[4]

Seitdem überhaupt ein Verkehr auf dieser Rheinstrecke stattfand, musste man zum Durchlass der Schiffe durch diese Stromschnellen die Hilfe der erfahrenen Laufenburger Schiffer in Anspruch nehmen, die schon sehr früh in der Innung der «Laufenknechte» zusammengefasst waren.

Die Schiffe nun, die rheinabwärts zogen, wurden durch den «Laufen» gelotst, eine mühsame und gefährliche Verrichtung, die ausschliessliches Recht der Laufenknechte war. Es gehörte dazu aber auch eine besondere Kunst, auf die sich die geübten Laufenknechte ausgezeichnet verstanden: An den Schiffen wurden zwei Seile befestigt, die an beide Ufer reichten. Jedes dieser beiden Seile wurde von 15 oder mehr Mannen gehalten und «das Schiff so über und durch die Felsen hinuntergelassen».[5]

Dass der Rhein im frühen Mittelalter zu Reisen und zu Warentransporten aus den verschiedensten Gegenden benutzt wurde, geht aus den Laufenburger Schifferordnungen des 15. Jahrhunderts hervor, die von der Schiffahrt auf den vier Flüssen (Rhein, Aare, Reuss und Limmat) und von Glarner und Wallenstadter, von Zürcher, Luzerner, Berner, Freiburger, ja sogar Genfer Schiffen sprechen. Die Tarife für das «Sailen»[6] waren ungleich festgelegt:

So wurde der Lohn für Schaffhauser, Berner, Freiburger und Zürcher Schiffe auf 2 Gulden, für Luzerner Schiffe auf 2 Pfund festgesetzt.[6]

Bei hohem Wasserstand wagte man nicht immer, die Schiffe zu «sailen», weshalb sie öfters auch zu Land vom Landungsplatz «Giessen» an die Landungsstelle unterhalb der Stromschnellen in den «Schäffigen» gebracht wurden. Diesen Vorgang nannte man «reiten» Die Gebühr dafür betrug 8 β.[7]

Neben den Laufenknechten bildeten auch die sogenannten «Karrer» eine eigene Zunft. Ihre Aufgabe bestand darin, die Schiffsfrachten, die oberhalb der Stromschnellen im «Giessen» auf Wagen umgeladen wurden, zu Land an den untern Landeplatz im «Schäffigen» zu bringen. Da sie zu diesem Landtransport «Karren»[8] benutzten, erhielten sie den

4 Vetter, l.c. p. 5.
5 Vetter, l.c. p. 102.
6 Weil die Schiffe — wie angeführt — mittels Seilen durch die Stromschnellen gelassen wurden, nannte man den ganzen Vorgang «sailen».
7 Vetter, l.c. p. 113.
8 Karren = Wagen.

Namen «Karrer». «Der Karer so zum Schiffen faren ordnung von 1401»[9] ordnet genau die Aufgaben der einzelnen Fuhrleute und enthält auch die Tarife, welche für den Landtransport der verschiedenen Kaufmannsgüter gefordert werden konnten.

Zur Zeit der Zurzacher Frühjahrs- und Herbstmessen erfuhr der Rheinverkehr der Laufenburger Schifferzunft eine besondere Organisation. Acht Tage vor bis acht Tage nach den Messen — die Frist wurde später sogar auf vierzehn Tage vor und nach der Messe ausgedehnt — hielten sämtliche Laufenknechte und Schiffer gemeinsame Geschäftsführung.[10] Da die Arbeit für die gewöhnliche Zahl der Schiffsleute zu gross war, dingte ein jeder für diese Zeit Knechte zur Aushilfe an. Drei bis vier Schiffer wurden ausschliesslich mit dem Abschluss aller Frachtkontrakte betraut. Sie wiesen dann den einzelnen Schiffern in bestimmter Reihenfolge die Ausführung zu. Aus dieser während zwei, später während vier Wochen gemeinsam geführten Kasse wurden die einzelnen Schiffer dann nachträglich entlöhnt. In der Zeit der Zurzacher Messen wurden die andern Kaufleute, welche die Laufenburger Stromschnellen passieren wollten, stark vernachlässigt. So beklagten sich 1575 die Zürcher Schiffleute, «dass vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach den beiden Zurzacher Messen kein anderes Schiff den Rhein hinunter fahren dürfe, da sich die Laufenburger Schiffer einzig den Zurzacher Fahrten widmen».[11] Man einigte sich dann dahin, dass die Zürcher während der Zurzacher Messe für ihre durch den «Laufen» zu transportierenden Schiffe eine Extraentschädigung zu bezahlen hatten.

Schon dieses eine Beispiel zeigt uns deutlich, welch monopolistische Stellung die Laufenburger Schifferzunft an ihren Stromschnellen in Bezug auf die Durchlassung von Schiffen erlangt hatte. Diese starke Position erlaubte ihnen, in den verschiedenen Verträgen mit den Kaufleuten der verschiedensten Gegenden ihre Forderungen und Wünsche durchzusetzen.

3. Handel

Ausser der Schiffahrt waren die lokal-geographischen Umstände ebenfalls günstig, einen ausgedehnten Handel mit diesen Schiffen zu treiben. Die Schiffe, die rheinabwärts nach Laufenburg gelangten, mussten zuerst den Laufenknechten zum Kauf angeboten werden, wie das aus der «Lauffenknecht ordnung» von 1401 hervorgeht:

«Und was schiffen mit lästen oder sonsten khoment, die soll man den

9 Vetter, l.c. p. 114—117.
10 Geering T., l.c. p. 185.
11 Vollenweider O., l.c. p. 159 f.

Lauffenknechten dess ersten fail pieten, und kauffen sy dieselbigen nit, wer darnach dieselben kaufft, der soll den Lauffenknechten gantzen lon geben.»[12]

Mit diesen gekauften Schiffen fuhren die Laufenburger Schiffsleute dann rheinabwärts, um die Schiffe in Basel oder sogar in Strassburg wieder zu verkaufen. Vor allem machten die Laufenknechte von ihrem Vorkaufsrecht einige Zeit vor Beginn der Zurzacher Messen Gebrauch, da dann zur reibungslosen Abwicklung des Marktverkehrs genügend Schiffe vorhanden sein mussten. Da zudem während der Zurzacher Marktzeit Kauf und Verkauf von Schiffen aus der Gesellschaftskasse erfolgte, brauchte der einzelne Schiffer keine zu grossen Risiken zu übernehmen.

4. Flösserei

In der «Lauffenknechte ordnung» von 1401 ist die Flösserei zum ersten Mal für die oberrheinischen Gebiete genannt. Aus dem Text «das niemanden den Lauffen brauchen soll dann die geschworenen Lauffenknecht, mit keiner handt schiffen durchhin zu lassen noch *flöss* zu reiten noch zu lenden»,[13] geht hervor, dass schon zu jener Zeit einzelne Flösse den «Laufen» passierten und dass auch in Bezug auf die Flossdurchlassung die «geschworenen Lauffenknechte» eine Monopolstellung einnahmen, die ihnen gestattete, ihr Handwerk ungehindert auszuüben.

Solange sich die oberrheinische Flösserei nur in kleinem Rahmen abspielte und noch keine kapitalistischen Holzhandelskompagnien einen grossangelegten Fernholzhandel organisierten, blieben die althergebrachten Verhältnisse bestehen. Erst das 19. Jahrhundert brachte diesbezüglich auch für Laufenburg umwälzende Neuerungen, die sich kennzeichnen lassen:

a) durch das fast vollständige Verschwinden der Oberrhein-Schiffahrt,
b) durch die gewaltigen Erträge aus der Fischerei, da dank den besseren Verkehrs- und Handelsverhältnissen die zahlreich gefangenen Salmen und Lachse[14] grosse Absatzgebiete fanden und zu hohen Preisen verkauft werden konnten,
c) durch die gewaltige Ausdehnung des Holzhandels auf dem Rhein und damit auch der Flösserei durch die Laufenburger Stromschnellen.

Dies näher darzulegen, wird Aufgabe des nächsten Teiles sein.

[12] Vetter, l.c. p. 109, und ZGO Bd. 9 p. 395.
[13] Vetter, l.c. p. 109.
[14] Es handelt sich um den gleichen Fisch. Vom 21. Dezember bis 21. Juni wird er Salm, und vom 21. Juni bis 21. Dezember Lachs genannt.

II. Die Verkehrsverhältnisse an den Laufenburger Stromschnellen im 19. Jahrhundert

Mit der Trennung der vorderösterreichischen Gebiete vom Hause Habsburg und deren Zuteilung zum Grossherzogtum Baden einerseits und zum Kanton Aargau anderseits war der Rhein zum Grenzfluss geworden. Die an beiden Rheinufern gelegene Stadt Laufenburg zerfiel dadurch in Grosslaufenburg (Schweiz) und Kleinlaufenburg (Baden).

Die Schiffahrts- und vor allem die Flössereirechte im Gebiete von Laufenburg wurden in der Folge durch Staatsverträge zwischen dem Kanton Aargau und dem Grossherzogtum Baden geregelt.[15]

1. Flossrechtliche Verhältnisse

Während die Flösserei auf der ruhigen Rheinstrecke von Schaffhausen nach Basel für jedermann frei war,[16] stand seit alters her das Auffangen der Flosshölzer unterhalb des «Laufens» nur den Laufenburger Schiffern zu. Das Abführen der wiedergebauten Flösse von Laufenburg rheinabwärts bis Basel war wiederum ausschliessliches Recht der Rheingenossenschaft. Die Arbeit des Wiederzusammensetzens der Flösse am untern Ländeplatz im «Schäffigen» war allen Leuten gestattet, sodass sich daran auch Personen aus Sisseln, Rhina und Murg beteiligen konnten. Da gerade jene Orte nicht Mitglieder der Rheingenossenschaft waren und daher keine Flösse rheinabwärts führen konnten, fanden sie hier günstig Gelegenheit für einen ordentlichen Verdienst.

Die Flösse mussten oberhalb der Stadt an dem am linken Rheinufer gelegenen Landungsplatz im «Giessen» anhalten. Hier wurden sie aufgelöst und die einzelnen Baumstämme frei durch den «Laufen» schwimmen gelassen. Bei der Wildheit des Wassers gehörte zum Auffangen der Hölzer unterhalb des «Laufens» grosse Geschicklichkeit und Gewandtheit, weshalb dieser gefährliche Beruf nur von den mit dem Wasser vertrauten Schiffern ausgeübt werden durfte. Zugleich geriet beim Durchlassen das Holz der verschiedenen Flosseigentümer untereinander, was die ohnehin nicht leichte Aufgabe noch erschwerte, indem das so geländete Holz nach den verschiedenen im Holz eingeritzten Zeichen der Holzhändler sortiert und an eine bestimmte Uferstelle gebracht werden musste. Sobald sich

[15] Staatsvertrag vom 2. und 17. Sept. 1808 zwischen Kanton Aargau und Grossherzogtum Baden (Aarg. Gesetzessammlung I. Nr. 54 p. 150 ff.).
Laufenburger Schifferordnung vom 6. Juli 1812.
Hauptvertrag zur Regelung der Verhältnisse der beiden Städte Gross- und Kleinlaufenburg vom 3. und 6. Sept. 1827.

[16] Vetter, l.c. p. 105.

dann genügend Stämme des gleichen Eigentümers zusammenfanden, konnte ein neues Floss gebaut und abgeführt werden.

Die Gebühr für das Wiederauffangen der zu einem Floss benötigten Hölzer betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts 4 fl. 48 kr. Für das Zusammenfügen der Flösse bezogen die daran beteiligten Personen der umliegenden Orte pro Floss weitere 6 fl., sodass alle diese Arbeiten in Laufenburg für ein Floss auf rund 11 fl. zu stehen kamen.[17]

Zu berücksichtigen ist dabei, dass aus drei Flössen, wie sie von obenher nach Laufenburg kamen, unterhalb der Stromschnellen nur zwei neue hergestellt wurden und die Gebühren für die beiden Stadtkassen wie für das Wiederauffangen und Zusammenbinden auf die grösseren Flösse unterhalb des «Laufens» berechnet wurden.

Wie sich die Verdienste auf die einzelnen Laufenburger Schiffer verteilten, lässt sich nicht errechnen. Die Zunft, die seit dem 17. Jahrhundert aus 6 Meistern und ungefähr doppelt so vielen Knechten sowie einigen Lehrknaben bestand,[18] sicherte den Meistern das Vorzugsrecht. Nach dem Staatsvertrag von 1808 zwischen dem Kanton Aargau und dem Grossherzogtum Baden stand das ausschliessliche Flossrecht den 6 Meistern solange zu, als diese selbst dem Flössen vorstehen konnten. Erst wenn diese zu viel Arbeit hatten, — was bei dem gewaltigen Ausmass der Flösserei seit den 1820er Jahren sicher der Fall war — sollten Knechte und Lehrknaben nach einer bestimmten Kehrordnung beigezogen werden. Später wurden die Löhne von Knechten und Meistern einander fast gleichgestellt, was im Einklang mit der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit des 19. Jahrhunderts stand und gleichzeitig auch zeigt, dass jeder, Meister und Knecht, genug verdienen konnte.

Infolge des gewaltigen Holzandranges trafen des öftern Klagen der Holzhändler gegen die Laufenburger Schiffer ein. Zur rascheren Weiterbeförderung ihrer eigenen Flösse stellten die Holzhändler das Verlangen, ihre durch den «Laufen» gelassenen Flösse durch eigene Leute besorgen zu lassen. Es kommt in diesem Postulat sicher der damalige Zeitdrang nach Freiheit in Handel und Gewerbe sowie das Ziel der Abschaffung der Zünfte zum Ausdruck. Wenn trotzdem die grossherzoglich badische wie die aargauische Regierung die Rechte der Laufenburger Schifferschaft — Rechte, wie sie seit der Laufenknecht-Ordnung vom Jahre 1401 Bestand hatten — bestätigten, so hatte das seinen guten Grund darin, dass sie für die Ausübung eines so gefährlichen Handwerks die Nachteile einer einseitigen Bevorzugung der hierin geübten ortsansässigen Schiffer der vermehrten Unfallgefahr durch die Zulassung ortsunkundiger fremder Hilfskräfte vorzogen.

[17] Vetter, l.c. p. 107 f.
[18] STAL 653, Folio 31.

So bestätigte die grossherzoglich-badische Regierung im Jahre 1844 anlässlich einer Klage von Holzhändlern, «dass das Geschäft der Flossdurchlassung und des Wiederauffangens zu den ausschliesslichen Gewerbebefugnissen der Schifferzunft gehöre; auch gebieten die Rücksicht für den Schutz des Eigenthums und für die Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Ruhe auf dem gemeinsamen Rheinstrome, die Beibehaltung dieses Geschäftsbetriebes».[19] Auch die aargauische Regierung erklärte die Laufenburger Schifferschaft ausdrücklich berechtigt, «gegen die tarifmässige Entschädigung, welche sie nach Mitgabe der angezogenen Schifferordnung unter sich zu vertheilen hat, sowie unter solidarischer Haftung für allfalsigen durch sie verschuldeten Schaden, die in Rheinsulz ankommenden Flösse dort zum Durchlassen durch den Laufen und zum Länden an der untern Schiffslände (Im Schäffigen), unterhalb des Rheinfalls, zu übernehmen».[20]

Dadurch mussten die Holzhändler einmal mehr nachgeben, nachdem sie bereits mit Schiffsleuten aus Mumpf und andern Orten Verträge über das Auffangen und Zusammenbinden der durch den «Laufen» gelassenen Flösse abgeschlossen hatten.[21]

Durch eine Uebereinkunft vom 10. Mai 1879 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden wurden die flösserei-rechtlichen Befugnisse der vereinigten Schiffmeisterschaft zu Gross- und Kleinlaufenburg aufgehoben.[22] Im folgenden Jahr trat dann eine neue Floss-Ordnung[23] auf dem Rhein von Neuhausen an rheinabwärts in Kraft, die für Laufenburg insofern einige Aenderungen brachte, als der obere Landeplatz im «Giessen» nach Rheinsulz und weiter rheinaufwärts verlegt wurde. Auch wurden die Wartezeiten zwischen dem Abgang von zwei Flössen auf eine halbe Stunde festgesetzt, was wegen des nunmehr kleinen Flossverkehrs wohl möglich war und eine bessere Kontrolle beim Wiederauffangen und Zusammenbinden der Flösse gestattete. Vor dem Ablassen der Flösse in Rheinsulz mussten die Verbindungen der einzelnen Flösse soweit gelockert werden, dass die Flösse beim Eintritt in die starke Strömung sich vollends auflösen konnten. Im weiteren wurde die Flosszeit, das heisst das Ablassen der Flöse nach dem «Laufen», auf eine Stunde vor Sonnenaufgang bis fünf Stunden vor Sonnenuntergang festgesetzt. Hölzer, welche in der Todtenwag liegen geblieben waren, mussten bis Sonnenuntergang aufgefangen und am Ufer befestigt sein.

[19] Vetter, l.c. p. 105.
[20] Aarg. Gesetzessammlung Bd. 4 p. 398 ff.; STAL 655, Folio 132; Vetter, l.c. p. 106.
[21] ASTA 6469.
[22] Amtl. Sammlung der Bundesgesetze N. F. Bd. 4 p. 395 ff.
[23] Amtl. Sammlung der Bundesgesetze N. F. Bd. 5 p. 195 ff.

Die Schiffer von Sisseln, die bis anhin kein Rheinrecht besassen und nur aus dem Bau der Flösse unterhalb der Laufenburger Stromschnellen ihren Verdienst hatten, zogen den grössten Nutzen aus der neuen freiheitlichen Ordnung am «Laufen». Als Angestellte der Holzhändler übernahmen sie bei Rheinsulz deren Flösse, um unterhalb des «Laufens» die einzelnen Baumstämme aufzufangen und neu zusammenzubinden. Da aber zu diesem Zeitpunkt die Flösserei bereits stark zurückgegangen war, kam diesem Entscheid keine so grosse Bedeutung mehr zu, wie wenn er nur wenige Jahrzehnte vorher getroffen worden wäre.

2. Flossdurchlassgebühr

Das tägliche Flössen durch den «Laufen» musste sich naturnotwendig zum Schaden der Fischerei auswirken. Die sich selbst überlassenen, frei durch den «Laufen» gelassenen Flösse, die meist auseinandergerissen kreuz und quer durch den Strudel hinabschwammen, trieben oft tagelang an Stellen herum, wo gefischt werden sollte,[24] wodurch besonders die Salmenfische verscheucht wurden. Zudem wurden die zum Salmenfang an den einzelnen Waagen angebrachten Reusen — eine der ergiebigsten Einrichtungen des Salmenfangs — oft von Flosshölzern beschädigt, sodass sie zeitweise der Unsicherheit wegen aus dem Wasser entfernt werden mussten. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn der Ertrag, den der Fischfang der Stadt Laufenburg einbrachte, zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf 1000 fl. fiel, während er noch im 18. Jahrhundert 3—4000 fl. betragen hatte.

Der Finanzrat des Kantons Aargau erliess daher unterm 24. Juli 1810 folgende Bestimmung, die allen Bürgern zur Kenntnis gebracht werden musste: «Es solle den Fischern anbefohlen werden, alles Holz, so oben her Laufenburg zum Flössen in den Rhein gelassen wird, am Montag in die obere Schifflände zu Laufenburg zu bringen, um dann am Dienstag und Mittwoch durch den Laufen hinab zu lassen, an allen übrigen Tagen das Flössen untersagt sein soll.»[25]

Die beiden Wochentage — Dienstag und Mittwoch — wurden gewählt, weil dann am Donnerstag die einzelnen Holzstämme unterhalb der Stromschnellen wieder geländet und zusammengebunden werden konnten, um bis Freitagmorgen noch rechtzeitig auf dem ordentlichen wöchentlichen Holzmarkt in Basel einzutreffen.

Die von Zeit zu Zeit neu bekanntgegebenen Verordnungen enthielten noch weitere Bestimmungen. So musste die sog. Todtenwag bis Donners-

[24] Dies betrifft besonders die Todtenwag.

[25] STAL 655, Folio 9 und 10, Finanzrat des Kt. Aargau an den Herrn Amtmann vom Bezirk Laufenburg.

tagvormittag 9 Uhr vom Flossholz geräumt sein. Wer ausser an den beiden bestimmten Tagen Holz den «Laufen» passieren liess, zahlte pro Floss wie auch von jedem einzelnen Stück Holz 7 Fr. 5 Btz. Busse. Um Beschädigungen der Brückenjoche zu vermeiden, war es bei 10 Fr. Busse verboten, ganze Hölzer, welche eine grössere Breite als 8 Fuss hatten, durch den Rheinlaufen hinabzulassen. Für Busse, sowie für allfälligen Schadenersatz hafteten nicht nur die Flossführer, sondern auch die Eigentümer der Flösse.[26]

Um diesen Hemmnissen zu begegnen, schlossen sich einige Holzhändler, die bis anhin vergeblich gegen diese einschränkenden Bestimmungen für die Flossdurchlassung protestiert hatten, zusammen und übernahmen die gesamte Fischerei von der Gemeinde pachtweise. Somit konnten sie ihr Holz nach Belieben durch die Stromschnellen flössen. Da aber nicht alle Holzhändler als Pächter sich beteiligten, die übrigen ihr Holz ebenfalls täglich den «Laufen» passieren liessen, und anderseits die ganze Angelegenheit sich zum dauernden Schaden für die Fischerei erwies, dauerte dieser Zustand nur drei Jahre, von 1824—1826.

Da aber der Holzhandel und damit die Flösserei auf dem Oberrhein um diese Zeit immer noch grössere Ausmasse annahm, vermochte man nicht immer alles Holz an den beiden Wochentagen Dienstag und Mittwoch durchzulassen und aufzufangen. Die Holzhändler und Holzspediteure wandten sich daher im Jahre 1847 an die beiden fischereiberechtigten Städte (Gross- und Kleinlaufenburg) mit der Bitte, «es möchte ihnen gegen die Bezahlung einer angemessenen Durchgangsgebühr auch an andern Wochentagen gestattet werden, Flösse den «Laufen» passieren zu dürfen».[27]

Da sich diese Massnahme im Interesse einer raschen und reibungslosen Abwicklung des Holzhandels schon lange aufdrängte, und zudem die Interessen der beiden Laufenburger Städte durch die von den Holzhändlern als Entgelt für die Benachteiligung des Fischfangs offerierten Durchgangsgebühren für jedes Floss geschützt blieben, erliess der aargauische Kleine Rat im Einverständnis mit der grossherzoglich-badischen Regierung am 1. April 1847 folgende Verordnung:

«Es solle auf eine Probezeit von 3 Jahren, bis Ende 1849, die bisherige Beschränkung der Flosstage aufgehoben, demnach die Flösserei allgemein freigegeben sein, dagegen von jedem Floss eine Durchgangsgebühr von 1 Fr.[28] gefordert werden dürfe».[29]

[26] STAL 655, Folio 36, Verordnungen des Stadtrates von Grosslaufenburg vom 23. Juni 1840.
[27] STAL 655, Folio 132.
[28] Gemeint ist 1 Fr. alter Währung = Fr. 1.43 neue Währung, welcher Betrag seit 1850 massgebend ist.
[29] STAL 655, Folio 132.

Infolge dieser Verordnung konnte nun täglich Holz durch den «Laufen» geflösst werden. Die beiden fischereiberechtigten Gemeinden bezogen dafür — je zur Hälfte — die ordentliche Flossdurchlassgebühr entweder direkt von den Holzhändlern oder sie liessen die Taxen durch die Fischereipächter beziehen, die dafür eine vereinbarte jährliche Summe an die beiden Stadtkassen bezahlen mussten. Grosslaufenburg bezog daneben im voraus noch eine Summe von Fr. 150 (alte Währung = Fr. 214.29 neue Währung) für das früher bezogene Platzgeld an den beiden linksrheinischen Landungsstellen im «Giessen» und im «Schäffigen», ober- und unterhalb der Stromschnellen, wofür dann keine weiteren Gebühren bezogen werden konnten.[30]

Nach Ablauf der erwähnten Probezeit kam die ganze Angelegenheit vor dem damaligen aargauischen Kleinen Rat wieder zur Behandlung, der am 7. Dezember 1849 entschied, «dass die Flösserei durch den Laufen auch fernerhin frei bleiben solle, bis die Sache von der Eidgenossenschaft zu Handen gezogen werde, und dass für jeden Floss die bewilligte Durchgangsgebühr zu bezahlen sei».[31]

Diese Verordnung liess sich vom Gedanken leiten, dass es für die Holzhändler gewiss vorteilhafter sei, diese — im Verhältnis zum Wert eines Flosses — nur geringe Durchgangsgebühr zu bezahlen, als die täglich ankommenden Flösse oberhalb des «Laufens» liegen zu lassen und die zweimal wöchentlich gestatteten Flosstage abzuwarten.

Zu Beginn jedes Jahres gingen nun die in Laufenburg anwesenden Geschäftsführer der verschiedenen Holzhandelsfirmen gegenüber den beiden Gemeinden die Verpflichtung ein, für jedes Floss eine Durchgangsgebühr von Fr. 1.43 zu bezahlen, sofern ihnen gestattet werde, Holz unbeschränkt zu jeder Zeit und an allen Wochentagen durch die Stromschnellen gehen zu lassen.

Anfangs gaben die erwähnten Bestimmungen wenig Anlass zu Reklamationen, wenngleich die Stadt die saumseligen Holzhändler und -spediteure oft ermahnen musste, den nur auf ein Jahr befristeten Vertrag neu zu unterzeichnen, ansonst die Flösserei nur an zwei Wochentagen gestattet sei.

Wenn man bedenkt, dass der eigentliche Grund für die Erhebung dieser Gebühr von der richtigen Annahme ausging, dass durch das tägliche Flössen die Fischerei beeinträchtigt werde, so ist auch zu verstehen, dass die Holzhändler zu Beginn der 1860er Jahre des öftern gegen diese Verordnungen Einspruch erhoben, da trotz täglichem Flössen der Stadt

[30] STAL 655, Folio 69, Protokoll vom 24. Sept. 1851.

[31] STAL 655, Fol. 94, 102, 109, 111, 130, 131. Grosslaufenburg stellte einen Einzieher für die Flossgebühr an, der 6,5% Provision erhielt.

aus der Fischerei eine immer grösser werdende Pachtsumme zufloss.[32] Vorerst wurden ihre Beschwerden abgewiesen und die Fischereigerechtigkeiten der beiden Gemeinden Laufenburg, die bis ins 13. Jahrhundert zurückgingen und auf vertraglichen Käufen und Vermächtnissen beruhten, anerkannt.

Die neuerliche Beschränkung der Flossdurchlassung auf die beiden Wochentage Dienstag und Mittwoch vom Jahre 1871[33] stellt einen letzten Versuch dar, die ursprünglich rechtlichen Verhältnisse wieder einzuführen, d. h. die Holzhändler von ihrer zu entrichtenden Gebühr zu entheben und die Fischerei zu fördern. Infolge des starken Rückgangs der Flösserei hätte die Beschränkung auf die zwei Wochentage eine reibungslose Abwicklung des Holztransportes um diese Zeit wohl nicht mehr gefährdet.

Gleichwohl gestattete der Regierungsrat in Gutheissung der Uebereinkunft zwischen dem Gemeinderat Laufenburg und den beteiligten Flosspediteuren bereits im folgenden Jahre 1872 das tägliche Flössen um eine Durchgangsgebühr von 2 Cts. pro Holzstamm, welche gleichzeitig mit dem schweizerischen Flosszollgeld zu bezahlen war. Dieser aargauische Regierungsratserlass enthielt u. a. noch folgende Klausel: «Diese rechtliche Ordnung der Flossdurchlassverhältnisse in Laufenburg dauert so lange bis diese Angelegenheit entweder durch Ablösung oder auf andere gesetzliche Weise definitiv geregelt sein wird.[34]

Diese Bestimmung sollte schon zwei Monate später in einer für die beiden Städte nicht günstigen Art und Weise Anwendung finden.

In der Zwischenzeit hatte der Bundesrat nämlich bereits seine Gesandtschaft in Deutschland beauftragt, bei der grossherzoglich-badischen Regierung dahin zu wirken, dass in Erfüllung des Vertrages von 1862 die Rheinschiffahrt so geregelt werde, dass veraltete Verhältnisse zeitge-

[32] Die Fischerei der Stadt Grosslaufenburg wurde seit 1847 mit zeitweiligem Unterbruch anfangs auf 3 Jahre, später (seit 1860) auf 6 Jahre verpachtet und brachte der Stadt u. a. folgende Einnahmen:

1847—1849	Jährliche Pachtsumme	Fr. 2832.—
1857—1859	Jährliche Pachtsumme	Fr. 3500.—
1860—1865	Jährliche Pachtsumme	Fr. 4550.—
1866—1871	Jährliche Pachtsumme	Fr. 5650.—
1872—1877	Jährliche Pachtsumme	Fr. 12010.—
1878—1883	Jährliche Pachtsumme	Fr. 17980.—
1884—1889	Jährliche Pachtsumme	Fr. 14150.—
1890—1895	Jährliche Pachtsumme	Fr. 10200.—
1896—1901	Jährliche Pachtsumme	Fr. 9000.—

Das Kraftwerk Laufenburg zahlte 1903 für die Fischereiablösung folg. Summen:

An Grosslaufenburg	Fr. 160 000.—
An Kleinlaufenburg	RM 210 000.—

[33] STAL 655, Folio 165, Verfügung des Bezirksamtes Laufenburg an den Gemeinderat Laufenburg vom 14. Okt. 1871, laut Regierungsratsbeschluss.

[34] Verordnung des Regierungsrates betr. Flossdurchlassgebühr durch den Laufen vom 20. Mai 1872, STAL 655, Folio 195.

mäss geordnet und für die Schiffahrt bezw. die Flösserei bei Laufenburg möglichste Freiheit hergestellt werde. In einer Note vom 12. Juli 1872 erklärte sich die grossherzoglich-badische Regierung damit einverstanden, sodass der Bundesrat im Hinblick auf diese Erklärung beschloss, «es sei die Flösserei durch den Laufen bei Laufenburg an jedem Tag des Jahres gestattet, ohne dass die Ufergemeinden berechtigt wären, für die Durchfahrt eine Gebühr zu erheben».[35]

Durch diese Bestimmung hat die Stadt Laufenburg die letzten Vergünstigungen, die ihr aus der geographischen Lage an den Stromschnellen erwachsen waren, verloren. Damit ist sie der Monopolstellung, die sie im Mittelalter gegenüber den Schiffern und Kaufleuten, die auf ihren Handelszügen den Rhein als Transportweg benützten und im vergangenen Jahrhundert gegenüber den Holzhändlern auszuüben berechtigt war, verlustig gegangen. Einzig die Fischerei brachte noch bis um die Jahrhundertwende grosse Pachtsummen ein, da auch die Schiffahrt um jene Zeit infolge der badischen Eisenbahn entlang des Oberrheins vollständig aufgehört hatte zu existieren.

3. Versuche zur Beseitigung der Laufenburger Stromschnellen

Um den Oberrhein der Schiffahrt und später auch der Flösserei zugänglich zu machen, sind im Laufe der Zeit verschiedene Versuche zur Sprengung der Felsen an den Stromschnellen in Laufenburg unternommen worden. «So bot sich um das Jahr 1609 eine Gesellschaft belgischer Handelsleute an, die Rheinfälle bei Schaffhausen, Laufenburg und Beuggen auf eigene Kosten zu sprengen, um vom Bodensee bis zum Meere eine ungehemmte Schiffahrt herzustellen.»[36]

Begreiflicherweise hatten die Holzhändler das grösste Interesse an einer Felsensprengung an den Laufenburger Stromschnellen oder am Bau eines Floss-Kanals, da sie dadurch beim Holztransport viel Zeit gewonnen hätten und das langwierige Losbinden der Flösse oberhalb des «Laufens» sowie das Zusammenfügen unterhalb der Stromschnellen weggefallen wäre. Eine solche Verminderung der Transportkosten hätte sich nach ihrer Ansicht für sie — trotz der gewaltigen Kosten der Felssprengung — sicher gelohnt. Dass dagegen die beiden Städte Gross- und Kleinlaufenburg natürlicherweise ein grosses Interesse am Fortbestehen der bisherigen Zustände hatten, da ihnen einerseits aus der Flossdurchlassgebühr ein netter Zuschuss in die Stadtkasse floss, und anderseits beson-

[35] STAL 655, Folio 200, Protokoll der Regierungsratssitzung vom 30. Juli 1872.
[36] Vetter, l.c. p. 9.

ders der Fischfang durch die Felsensprengung gewaltige Einbussen erlitten hätte, versteht sich von selbst. Auch die beiden Regierungen unterstützten die Interessen der verschiedenen Rheinufergemeinden, die — wie später noch gezeigt wird — aus der Flösserei grossen Gewinn zogen.

Solange der Rhein das einzige Mittel für den Ferntransport bildete und noch keine Eisenbahn die Flösserei konkurrenzierte, zeigte ausser den Holzhändlern niemand Interesse, die vorliegenden Projekte in die Tat umzusetzen.

Erst als bereits für einen grossen Teil der Holztransporte die Eisenbahn benutzt wurde und das Flössen auf dem Rhein in stetem Abnehmen begriffen war, sah sich die Schiffmeistergesellschaft Laufenburg in einer Eingabe veranlasst, zu bitten, es solle ihnen gestattet werden, «den äussern Felsenkopf an der Goldfluh und die Klippe am Gerbekopf zu beseitigen. Diese beiden genannten Hindernisse seien die Ursache, dass jährlich eine grosse Menge Bauholzstämme, die durch den Laufen gelassen, zertrümmert wurden, und sich der jährliche Schaden auf viele tausend Franken beläuft. Will man länger darauf beharren, dass die besagten zwei Hindernisse belassen werden sollen, so wird in naher Zukunft gar kein Holz mehr den Laufen passieren. Welche unberechenbaren schweren Folgen dies für einen nicht unbedeutenden Teil der hiesigen Bürger und deren Familien haben muss, ist leicht zu begreifen, wenn man weiss, dass sie auf den Verdienst vom Länden beschränkt sind».[37]

Diese Eingabe zeigt, wie sehr die Konkurrenz der neuen Transportmittel die Interessenlage am «Laufen» veränderte. Die Felsensprengung an der Goldfluh wurde gestattet unter der Bedingung, dass die Schiffmeister für entstandenen Schaden und Kosten haften. Ueber die Sprengung des Gerbekopfes sollte nochmals eine nähere Untersuchung stattfinden, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst werde.[38]

In der Zwischenzeit hatte sich der Bundesrat (auch in dieser Frage wie bei der Flossdurchlassgebühr) an die grossherzoglich-badische Regierung gewendet, um von ihr die erforderliche finanzielle Unterstützung zur Schiffbarmachung des Rheins bei Laufenburg zu erhalten. Die badische Regierung jedoch lehnte jeglichen finanziellen Beitrag zum Projekt eines Kanalbaus zur Umgehung des «Laufens» ab. Sie vertrat eindeutig die Interessen der beiden Ufergemeinden, indem sie erklärte, ein solcher Versuch erfordere allzu grossen Aufwand, füge dem Salmenfang erhebliche Nachteile zu und gefährde zudem die Existenz der mit der Flösserei beschäftigten Schiffleute. Zudem würde dadurch eine Naturschönheit Laufenburgs, der «Laufen», zerstört, (der demnach schon in der zweiten

[37] STAL 655, Folio 116, Eingabe der Schiffmeistergesellschaft an den Gemeinderat zu Handen der Gemeinde Laufenburg vom 15. Jan. 1866.

[38] STAL 655, Folio 117, Protokoll der Ortsbürgerversammlung vom 28. Jan. 1866.

Hälfte des 19. Jahrhunderts als Anziehungspunkt für viele Fremde galt). Da nur noch ein Fünftel des geflössten Holzes aus badischen Wäldern stamme, so käme ihrerseits eine Kostenbeteiligung jedenfalls nur in demselben Verhältnis in Frage.[39]

So war auch dieser Plan im vornherein zum Scheitern verurteilt, obwohl man von verschiedenen Seiten richtig erkannt hatte, dass nur eine rasche Umgehung der Laufenburger Stromschnellen die Oberrhein-Flösserei vor ihrem steten Rückgang retten konnte oder ihr doch — wenn auch nur in kleinem Rahmen — eine gesicherte Fortentwicklung erlaubt hätte.

1873 wurde ein letzter Versuch unternommen, unter gleichzeitiger Beibehaltung der Flösserei den Fischfang noch zu erhöhen. Dies sollte geschehen durch den Bau einer Pferdebahn über Land vom obern Landungsplatz im «Giessen» nach der Zusammenbindungsstelle unterhalb des «Laufens» im «Schäffigen». Dies hätte den Vorteil erhöhten Fischfangs mit sich gebracht, da ja die Flösserei durch den «Laufen» das grösste Hindernis für die Entwicklung des Fischfangs bildete. Zudem wäre auch die Felsensprengung und der Kanalbau in Wegfall gekommen.

Das Projekt sah eine 2,5 km lange schmalspurige Bahn vor im Kostenvoranschlag von Fr. 125 000.— inklusive Rollmaterial. Die von je zwei starken Pferden gezogene Bahn hätte pro Jahr den Transport von ungefähr 1000 Flössen erlaubt.[40]

Dass auch dieses Projekt nicht zur Durchführung gelangte, ist, wenn wir die Sache von heute aus betrachten, sicher nur von Vorteil gewesen. Wohl hätte die Fischerei bis zum Kraftwerkbau einen momentanen kleinen Aufschwung genommen, der Bau der Pferdebahn wäre aber zu einem Fiasko geworden, da der Rückgang der Flösserei immer nachhaltiger sich bemerkbar machte und der Umlad des Holzes auf die Bahn zum Transport über Land, d. h. zur Umgehung der Stromschnellen, für die oberrheinische Flösserei ein ebenso grosses, wenn nicht ein noch grösseres Hindernis gebildet hätte.

Die Natur hatte an den Laufenburger Stromschnellen dem menschlichen Schaffensgeist ein zu grosses Hindernis in den Weg gelegt. Die Technik der 1870er Jahre war noch nicht so weit fortgeschritten, um hier eine allseits befriedigende Lösung zu finden. So mussten die alten Verkehrsverhältnisse am «Laufen» vorläufig fortbestehen, zum Nutzen des Fischfangs sowohl wie zum Vorteil der Naturschönheit.

Erst die moderne Technik mit dem Bau des Kraftwerks unterhalb der Stromschnellen hat die letzten Reste einer jahrhundertlangen Vorherr-

[39] STAL 655, Folio 162, Brief der schweiz. Oberzolldirektion an den Gemeinderat von Laufenburg, 23. Mai 1871.

[40] STAL 655, Folio 207, Bericht von Ing. Münch, Zürich, sowie Eingabe von Th. Bromberger, vom 5. Nov. 1873.

schaft der Laufenburger Fischer und Schifferzunft endgültig begraben und gleichzeitig den Beginn einer neuen wirtschaftlichen Entwicklung angezeigt. Darauf wird im 3. Abschnitt der Arbeit noch weiter einzugehen sein.

B. Im Gebiet der Rheingenossen (Säckingen-Basel)

I. Geschichtliche Entwicklung der Rheingenossenschaft

Während die Berechtigungen der Laufenburger Schiffergesellschaft mit Ausnahme der Schiffahrt, die ihr auch rheinaufwärts gestattet war,[41] auf das kleine Gebiet oberhalb und unterhalb der Laufenburger Stromschnellen begrenzt blieben, umfasste das Gebiet der Rheingenossenschaft die Strecke von der Säckinger Rheinbrücke «bis gegen Hüningen ans Kapellin».[42]

Da der Rhein auf der genannten Strecke ebenfalls einige Hindernisse überwinden musste, die zwar in keinem Verhältnis zu den Laufenburger Stromschnellen standen, hatten sich auch hier schon früh Waidgenossen zusammengetan, denen die Schiffahrts- und Fischereirechte und später auch der Flossverkehr anvertraut wurden. Ueber die Beschaffenheit des Rheinbettes zwischen Säckingen und Basel im vergangenen Jahrhundert lesen wir bei Vetter: «Von Säckingen bis Brennet beschreibt der Fluss einen grossen Bogen mit starkem Gefäll. Zwischen den beiden Wallbach zieht sich bei der ‚Rothen Fluh' eine gegen 600 Fuss lange Felsenbank quer durch das Bett. Zwischen Niederschwörstadt und Beuggen befindet sich das ‚Gewild', auch ‚Obergewild' genannt, gebildet aus Felsenbänken, die auf eine Viertelstunde den Rhein bedecken und in geringer Tiefe unter dem Wasserspiegel, diesen vielfach überragend, liegen. Zwischen und durch diese Felsen ziehen kaum 10 bis 12 Fuss breite, vom Wasser gebildete und sich stark windende Kanäle, durch welche bei niederem Wasser Flötze und Schiffe gesteuert werden. Unweit Beuggen beginnt beim ‚Schwarzen Stein' das ‚Untergewild', das wie das obere beschaffen ist, und, das ganze Strombett einnehmend, bis unterhalb der Rheinfelder Brücke sich erstreckt; dessen für die Schiffer gefährlichste Stelle ist der sog. ‚Höllhaken', an welchem früher mehrere Schiffbrüche vorkamen. Von

[41] Vgl. Verkehr der Laufenburger Schifferschaft während der Zurzacher Messen, p. 24 dieser Arbeit.

[42] Dieser Ort wird in allen Maienbriefen genannt, auch später, obwohl dann schon die Basler Schifferzunft auf Basler Hoheitsgebiet Schiffahrt und Flösserei ausübte und die Rheingenossen nur noch bis Basel zu fahren berechtigt waren.

Rheinfelden bis Basel bietet das Fahrwasser keine weitern — diesen gleichenden — Hindernisse mehr.»[43]

Ueber die Frage, wie weit zurück und wo wir den Ursprung der Rheingenossenschaft zu suchen haben, bestehen verschiedene Ansichten.

Nach Vetter[44] entstammt die Rheingenossenschaft einer früheren Schiffergesellschaft. Weil er aber darüber keine Urkunden oder andere Beweise vorbringen kann, sucht er durch einen näheren Vergleich des Rechtsstatuts der Rheingenossenschaft mit demjenigen der römischen Contubernien zum Ziele zu gelangen. Die Rheingenossenschaft wies, wie schon die Schiffergilden der Römer, eigene Kasse, eigene Beamte, eigenes Gericht und militärisches Auftreten bei Verhandlungen auf. Daneben lässt der Umstand, dass ihre Berechtigungen über Basel hinaus reichten, gewiss auf ein hohes Alter der Genossenschaft schliessen. Am ehesten scheint mir jedoch die Tatsache, dass die Vorsteher der Rheingenossen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts alle aus Kaiseraugst, dem ehemaligen Augusta Rauracorum, stammten, einen gewissen Zusammenhang zwischen den römischen Schiffergesellschaften und der Rheingenossenschaft, wie sie uns seit dem 15. Jahrhundert urkundlich bekannt ist, herzustellen. Aber auch so ist m. E. noch ein grosses Fragezeichen hinter Vetters Behauptungen zu setzen, das wegen des Fehlens von schriftlichen Nachrichten wohl kaum zu lösen sein wird.[45]

Während der Regierungszeit Kaiser Maximilians I. (1493—1519) wurden die Schiffer und Fischer der Gebiete von der Säckinger Rheinbrücke bis an die Hüninger Kapelle erstmals rechtlich organisiert durch die Verleihung einer Urkunde. Diese verbrannte anno 1559 bei einer Feuersbrunst im Hause des damaligen Rheinvogts Jakob Golder aus Kaiseraugst. Sofort taten sich die ältesten gemeinen Waidgenossen zusammen, um die verschiedenen Rechte und Privilegien, die ihnen vor ungefähr 50 Jahren zuerkannt worden waren, wieder schriftlich niederzulegen und bereits einige sich als notwendig ergebenden Abänderungen der maximilianischen Urkunde hinzuzufügen.

Der älteste uns heute noch bekannte Text eines Maienbriefes[46] stammt aus dem Jahre 1587 und ist von Erzherzog Ferdinand aus Innsbruck unterzeichnet.

Einen weiteren Bestätigungsbrief erhielten die Rheingenossen von der Kaiserin Maria Theresia am 8. Oktober 1767.

[43] Vetter, l.c. p. 6. Eine ähnliche Beschreibung findet sich bei Bronner F. X., l.c. p. 197.

[44] Vetter, l.c. p. 23—26.

[45] Diese meine Ansicht deckt sich auch mit der von Geering, l.c. p. 186: «Mit Vetter bis ins 15. Jahrhundert und noch weiter zurückzugehen, halte ich nach dem Stand der bisher veröffentlichten Akten nicht für erlaubt.»

[46] Maienbrief = Verfassungsartikel der Rheingenossenschaft.

Schliesslich wurden die Privilegien und Rechte der Rheingenossen zum letzten Mal in der «Neuen Ordnung» vom Jahre 1808 geregelt, nachdem die vorderösterreichischen Gebiete vom Hause Habsburg getrennt worden waren.

Schon der Maienbrief Erzherzogs Ferdinands von 1587 trennt das Gebiet der Rheingenossenschaft in den Abschnitt von der Säckinger bis zur Rheinfelder Rheinbrücke einerseits und von da an rheinabwärts bis an die Hüninger Kapelle anderseits. Die Mitglieder werden «gemeine Waidgenossen» genannt, woraus ersichtlich ist, dass sich die damaligen Bestimmungen hauptsächlich auf den Fischfang bezogen haben,[47] der demnach noch durchaus im Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses der Rheinorte stand. So werden u. a. die Berechtigungen der einzelnen Orte erwähnt, die zum Fischfang erlaubten Einrichtungen sowie die Bestimmung, dass zur Zeit des Lachslaichs, d. h. von Allerheiligen (1. November) bis St. Andreastag (4. Februar) «kein Waidgenoss oder Fischer dem andern in seinen Waid zinsen soll».[48]

Die Flösserei ist noch nirgends genannt. Doch ist anzunehmen, dass sie schon in geringem Umfang betrieben wurde, wurde sie doch schon in der «Lauffenknecht-Ordnung» von 1401 erwähnt. Der Maienbrief von 1587 sagt u. a. auch: «so es sich zutragen würde, dass einem unter dem Laufen etwas entfahren, und solches einer unter den Waidgenossen zu Land bringen und länden würde . . .».[49] Man darf annehmen, dass zu den von den Rheingenossen geländeten Gegenständen auch Hölzer gehörten, die den Laufenknechten beim Wiederauffangen unterhalb der Laufenburger Stromschnellen entgangen waren.

Der Maienbrief Ferdinands wurde von der Kaiserin Maria Theresia am 8. Oktober 1767 nicht nur bestätigt, sondern es wurden den «Schiffleuth und Fischern» für ihre in Kriegs- und Friedenszeiten geleisteten Dienste — es sei nur an die 32 Weidlinge samt Zubehör, welche die Rheingenossen 1743 an die kaiserliche Armee nach Rheinweiler ohne jede Entschädigung lieferten, erinnert — noch weitere Privilegien erteilt. Sprechen die Privilegien Erzherzog Ferdinands hauptsächlich von Fischereirechten und deren Ausübung, so finden sich beim Maienbrief von 1767 vor allem Artikel, welche den Verkehr auf dem Rhein regeln und daher Schiffahrt und Flösserei betreffen.[50] So sollen sich u. a. die Schiffleute jederzeit bestreben, geschickte und der Schiffahrt verständige Leute zu halten, denen Menschen und Güter anvertraut werden können. Sämtlichen Rheingenossen sollte gestattet sein, mit Schiffen und Flössen

[47] Waide: Wasser zum Fischfang oder auch der Fang selbst. Daher heissen die Fischer Waidleute und die Fischerei Waidwerk.
[48] ASTA 6466, und Vetter, l.c. p. 36.
[49] ASTA 6466, und Vetter, l.c. p. 36.
[50] ASTA 6466, und Vetter, l.c. p. 38—44.

ungehindert ihrem Verdienst nachzugehen. Wenn daneben noch an verschiedenen Stellen über den innern Aufbau und die Organisation der Rheingenossenschaft gesprochen wird, so zeigt das, dass die Genossenschaft auch nach aussen hin als eine gechlossene Einheit auftrat und einen grossen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben der Oberrheingebiete auszuüben im Stande war.

Selbst als 1803 die Landeshoheiten auf beiden Rheinufern wechselten und das rechte Rheinufer an das Grossherzogtum Baden und das linke an den Kanton Aargau fielen, blieb die Rheingenossenschaft, trotzdem ihre Mitglieder sich aus zwei verschiedenen Staaten zusammensetzten, im ungeschmälerten Besitz ihrer althergebrachten Schiffahrts-, Flösserei- und Fischereirechte. In noch vermehrtem Masse als die früheren Verfassungen gibt uns der Maienbrief von 1808, die «Neue Ordnung»[51] genannt, Einblick in den Aufbau und die Organisation, die Handhabung der Maiengerichte, die Rechte und Pflichten der Rheingenossen in Bezug auf Schiffahrt, Flösserei und Fischerei, sowie das Kassawesen der Gesellschaft. Daneben erliess die Genossenschaft, im Einverständnis mit den beiden beteiligten Regierungen noch eine Flosskehrordnung,[52] die — wie später noch gezeigt wird — in der Ausübung der Flösserei die Bevorzugung einzelner Genossenschaftsmitglieder verunmöglichte und eine gerechte Verteilung in der Flossführung anstrebte.

Galten die Bestimmungen der Flosskehrordnung nur für die obere Teilstrecke, von der Säckinger bis zur Rheinfelder Rheinbrücke, so war für die Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Rheinbrücke eine Steinfuhrkehrordnung[53] massgebend, da diese in einer Kompetenzausscheidung auf das Steinführen aus den verschiedenen Steinbrüchen zwischen der Rheinfelder Brücke und den Salmenwaagen in Augst verwiesen und von nun an vom Flosstransport ausgeschlossen wurden. Auch die Ordnung für das Wochengefährt[54] — eine dreimal in der Woche durch Rheinfelder und Warmbacher Schiffleute von Rheinfelden nach Basel geführte Wasserpost — wurde schriftlich niedergelegt. Die Verhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren, wie aus diesen verschiedenen Ordnungen hervorgeht, noch durchaus so, dass die Genossenschafter ihren Verdienst nicht allein aus der Flösserei zogen, sondern auch noch aus der Schiffahrt (Steinführen, Wasserpost) Vorteile zu erwarten hatten. Leider sollte gerade im Verlaufe des 19. Jahrhunderts der Verdienst aus der Schiffahrt nach und nach zurückgehen, zum Schaden der Genossen unterhalb der Rheinfelder Brücke und zum Vorteil der Genossen oberhalb der

[51] ASTA 6466, und Vetter, l.c. p. 44—52.
[52] ASTA 6466, Folio 187—196, und Vetter, l.c. p. 54—58
[53] ASTA 6466, Folio 207—214, und Vetter, l.c. p. 73—77.
[54] ASTA 6466, Folio 197—206, und Vetter, l.c. p. 69—73.

genannten Brücke, denen ja die Führung der Flösse allein zustand. Damit ist schon auf eines der wichtigsten innern Probleme der Genossenschaft hingewiesen, von dem noch näher zu sprechen sein wird.

Als berechtigte Orte der Rheingenossenschaft galten seit alters her, solange uns schriftliche Nachrichten bekannt sind, die folgenden Orte: Säckingen, Badisch Wallbach, Wehr, Schwörstadt, Riedmatt und Karsau, Warmbach und Grenzach auf der rechten Rheinseite, Mumpf, Aargauisch Wallbach, Ryburg, Rheinfelden und Kaiseraugst auf dem linken Rheinufer.[55] Da Wehr nur gerade in den Maienbriefen erwähnt wird, sonst aber nie Rechte auf den Rhein geltend machte, ist anzunehmen, dass der Ort, wohl wegen der grossen Entfernung vom Rhein, auf seine Berechtigungen verzichtete. Aehnlich müssen die Verhältnisse in Ryburg gewesen sein. Der Ort wies 1684 noch einen einzigen Rheingenossen auf, sodass anzunehmen ist, die berechtigten Familien seien ausgewandert oder ausgestorben, oder sie hätten infolge der weiten Entfernung vom Rhein ebenfalls auf ihre Berechtigungen verzichtet.

Auch Karsau, Riedmatt und Grenzach wiesen nur wenige Rheingenossen auf. Sie galten weder bei der Flosskehrordnung noch bei der Steinfuhrkehrordnung als berechtigte Orte. Selbst die beiden oberrheinischen Waldstädte Säckingen und Rheinfelden wiesen wenig Rheingenossen auf. Der grösste Teil rekrutierte sich aus den eher kleinen Ortschaften Badisch Wallbach, Schwörstadt rechtsrheinisch, Mumpf, Aargauisch Wallbach und Kaiseraugst linksrheinisch.[56] Es hat dies seinen Grund darin, dass die Rheingenossen sich in jedem berechtigten Orte nur aus wenigen, seit alters her eingesessenen Familien zusammensetzten, welche in den letztgenannten Orten eben zahlreicher verbreitet waren.

II. Organisation, Aufbau der Rheingenossenschaft

1. Grundsätzliches

Es sei den folgenden Ausführungen vorausgeschickt, dass der Begriff «Genossenschaft», wie er in der heutigen Rechts- und Wirtschaftsform Verwendung findet, keineswegs identisch ist mit dem Begriffs-Inhalt früherer Zeiten. Wenn der Zusammenschluss der Fischer und Schiffer des obern Rheinviertels mit dem Wort «Rheingenossenschaft» bezeichnet wird, so ist m. E. diese Tatsache darauf zurückzuführen, dass der

[55] Vgl. die Karte im Anhang I.
[56] Vgl. die Tabellen über die Mitgliederzahl der Rheingenossenschaft, p. 46/47.

Maienbrief Erzherzog Ferdinands (3. Februar 1587) von «gemeinen Fischer-, Wayd- und Mayengenossen» der beteiligten Orte spricht. Daraus mag sich im Laufe der Zeit für die Fischer und Schiffer am obern Rheinviertel der Ausdruck Rheingenossenschaft herausgebildet haben.

Im Grunde genommen handelt es sich bei der Rheingenossenschaft um eine mittelalterliche Innung, die, wie die Schifferschaften des nördlichen Schwarzwaldes auf dem Neckar, der Murg und der Kinzig, die gewerbliche Vereinigung gleicher Berufsgenossen mit einem bestimmten Mass von Selbstverwaltung und Eigenrecht unter Oberaufsicht der Regierung darstellten.

Gerade bei diesen Schifferschaften, deren Mitglieder aus mehreren Orten stammten, war es äusserst schwierig, den Kontakt in wünschbarem Mass aufrecht zu erhalten. Wir treffen daher hier schon frühzeitig die Zunfttage, die sogenannten Maiengerichte, die anfangs in erster Linie der Kontaktnahme aller Mitglieder untereinander dienten, später aber dem Wort Gericht alle Ehre machten, da bei dieser Gelegenheit alle jene gebüsst wurden, die gegen die vorgeschriebenen Verordnungen gefehlt hatten. Wohl finden wir auch bei andern Zünften des Mittelalters eigene Gerichtsbarkeit. Dass sich aber dieser Bestandteil der Innung bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhielt, dürfte eine Seltenheit darstellen.

Verstärkt wurde die genossenschaftliche Zusammenfassung dadurch, dass die Zunft gleichzeitig auch für das sittliche und religiöse Verhalten ihrer Mitglieder und deren Lebenswandel Sorge trug. So wurde zum Beispiel jeder Zunfttag mit einem feierlichen Hochamt eingeleitet.

Ein weiteres typisches Merkmal mittalterlicher Zunft war auch die Einteilung ihrer Mitglieder, die sich in Meister, Gesellen (Knechte) und Lehrlinge unterschieden. An der Spitze der Genossenschaft stand der Zunftmeister, hier Rheinvogt genannt.

Diese erwähnten recht typischen Merkmale mittelalterlicher Innung haben sich hier bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhalten können. Daneben haben sich gerade im Zusammenhang mit dem Aufkommen der grossangelegten Flösserei und dem Uebergang zum Hochkapitalismus weitere Merkmale herausgebildet, die mehr genossenschaftlichen Charakter im modernen Sinn verkörpern. Es sei nur erwähnt, dass die Gesellschaft als solche keine Gewinnabsichten verfolgte, wohl aber die Wirtschaftsführung ihrer Mitglieder zu fördern suchte, wie dies durch Einführung der Kehrordnung oder durch das geschlossene Auftreten gegenüber den wirtschaftlich mächtigen Holzhändlern geschah. Auch die Kassenführung wurde vereinheitlicht und es musste darüber an jedem Maiengericht genaue Abrechnung gegeben werden. So finden sich also neben den eigentlichen «zünftigen» Merkmalen auch bereits neuzeitlich-kapitalistische in der Rheingenossenschaft des 19. Jahrhunderts vereinigt, auf welche noch näher einzutreten ist.

2. Mitglieder

Der Maienbrief Erzherzog Ferdinands, wie auch derjenige der Kaiserin Maria Theresia, sprechen von Schiffleuten und Fischern im obern Rheinviertel, ohne aber näher darauf einzugehen, wer alles in diese Kategorie von Rheingenossen einzureihen ist. Schon frühzeitig müssen aber in den verschiedenen rheingenössischen Orten einzelne Familien die Rheinrechte für sich allein in Anspruch genommen haben. Daraus hat sich dann eine Art Familienerbe herausgebildet. So heissen beispielsweise u. a. die rheinberechtigten Familien in Säckingen Elgg und Dosenbach, in Mumpf Güntert, Hurt und Wunderlin, in Aargauisch Wallbach Probst, Wunderlin und Bitter, in Badisch Wallbach Rünzin und Künzli, in Schwörstadt Heiz und Käser, in Warmbach Fritschin, in Augst Lützelschwab und Schmid, in Grenzach Grether.

Das Rheinrecht vererbte sich nur auf die männlichen Nachkommen. Besonders im vergangenen Jahrhundert war den genannten Familien, die daneben meist noch Landwirtschaft trieben, Gelegenheit geboten, ihre wirtschaftliche Stellung zu verbessern. Wenn trotzdem gerade in solchen Familien bittere Armut herrschte, dann trifft die Schuld das Familienoberhaupt, das nur allzu oft das hart verdiente Geld verschleuderte und in Alkohol aufgehen liess. So war es keineswegs so, dass bei jenen, die am meisten verdienten, auch Wohlstand und Reichtum am grössten waren.

Wie schon erwähnt, wurde die durch die mittelalterliche Zunft geschaffene Dreiteilung — Meister, Knecht und Lehrjunge — beibehalten. Da sich erst für die Zeit seit der «Neuen Ordnung» über die Stellung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder Genaues aussagen lässt, beschränke ich mich auf die Darstellung des Verhältnisses von Meister, Knecht und Lehrjungen in der neueren Periode, die zugleich als Zeit der Hochblüte der Flösserei anzusprechen ist.

Um als Lehrjunge aufgedungen zu werden, war ein Mindestalter von 15 Jahren vorgeschrieben. Durch ein Zeugnis des Pfarrers oder Lehrers hatte sich der Betreffende über seine Fähigkeiten in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen auszuweisen. Die eigentliche Aufnahme erfolgte meistens während den Maiengerichtstagungen, oft auch an den Tagungen des Frevelgerichtes. Dabei hatte der Lehrjunge dem Rheinvogt an den Stab zu geloben, den ihm vorgelesenen Verpflichtungen getreulich nachzuleben, ein Brauch, dem sich auch die neuerkorenen Meister und Knechte zu unterziehen hatten. Gleichzeitig mit dem Aufdingen, wofür der Betrag von 8 Fr. oder 5 fl. 30 kr. an die Kasse zu entrichten war, wurde mit dem Meister, der für die Ausbildung des Lehrjungen verantwortlich war, ein Lehrakkord abgeschlossen, worin sich der Meister gegen Bezahlung eines bestimmten Lehrgeldes für die richtige Unterweisung in Schiffahrt, Flösserei und Fischerei sowie in Sittlichkeit und Religion verpflichten

musste.[57] Die Lehrzeit betrug drei Jahre. Während dieser Zeit war der Meister verpflichtet, den Lehrknaben alle zwei Mal in seiner Kehr mitzunehmen und ihn so zu einem zuverlässigen und gewandten Flösser heranzubilden. Nach diesen drei Jahren Lehrzeit erfolgte das Ledig- oder Freisprechen des Lehrjungen, wiederum meist vor dem versammelten Maiengericht. Dafür hatte der als Knecht aufgenommene Rheingenosse 8 Fr. oder 5 fl. 30 kr. in die Kasse zu entrichten. In der Regel war der Knecht gehalten, zwei Jahre in dieser Stellung zu verbleiben, dann erst konnte er, wenn die weiter unten angeführte Ausnahme nicht zutraf, nach Hinterlegung von 4 Fr. oder 2 fl. 45 kr. als Meister der Rheingenossenschaft aufgenommen werden. Seit 1847 trat hierin eine Verschärfung der Bestimmungen ein, indem sich ein neu aufzunehmender Meister nebst der im Maienbrief und Flosskehrordnung festgesetzten Bedingungen auch darüber ausweisen musste, dass er im Bau der Flösse wie auch im Führen derselben bei jedem Wasserstand genügend Kenntnisse besitze.

Solange die Flösserei noch keinen sehr ergiebigen Verdienst abwarf, war die Meisterehre nicht so stark begehrt, und in den meisten Fällen trat nur der älteste Sohn eines Meisters bei dessen Tode in die Rechte seines Vaters nach. Den übrigen blieb es zwar freigestellt, das Rheinrecht geltend zu machen, sie blieben aber zeitlebens Knechte. Es ist daher verständlich, dass die Zahl der Meister ziemlich konstant die gleiche blieb. Bei der Festlegung der Statuten der «Neuen Ordnung» von 1808 wurde in § 53 bestimmt, dass aus einer Familie gleichzeitig nur einer das Meisterrecht erlangen könne, d. h. alle Söhne der berechtigten Familien konnten zwar das Gewerbe erlernen, doch konnte nur einer von ihnen das Meisterrecht ausüben, während die übrigen Knechte verbleiben mussten. Gleichzeitig bestimmte die Flosskehrordnung auch, dass die Flosskehr nur rheingenossene Schiffmeister mit «eigenem Feuer und Licht»[58] erhalten können, welche die Rechte der Rheingenossen wirklich ausüben. Dadurch

[57] ASTA 6468. Im Folgenden sei ein solcher Lehrvertrag wiedergegeben: «Unterm heutigen Datum haben Niklaus Wunderlin, Fischer, und Fridolin Wunderlin, Zimmermann, beide von Mumpf, folgenden Lehrvertrag abgeschlossen:

1. Fridolin Wunderlin übergibt dem Niklaus Wunderlin seinen Sohn Samuel W. zur Erlernung des Fischens und Flossens.
2. Niklaus W. verspricht, dem Lehrling Samuel W. während drei Jahren das Fischen und Flossen treu, redlich und soviel in seinen Kräften liegt, zu lehren, ihn zur Sittlichkeit und Tätigkeit anzuhalten, sowie in religiöser und moralischer Hinsicht auf ihn ein wachsames Auge zu haben.
3. Die Kosten beim Aufdingen und Freisprechen nimmt Fridolin W. auf sich.

Zur Bekräftigung und Echtheit dieses Lehrvertrages haben sich beide eigenhändig unterschrieben.

Mumpf, 23. Brachmonat 1842. Fr. W. und N. W.

[58] Darunter versteht man laut Entscheid des Bezirksamtes Säckingen vom 26. März 1831: «... dass nur solche Schiffer und Flösser verstanden sind, die, wenn auch ledigen Standes, auf eigene Rechnung, unabhängig von den Eltern, eine eigene Haushaltung führen und zur Erwerbung des Meisterrechts qualifiziert sind».

waren die erstgeborenen Söhne, welche gewöhnlich als erste auf das Meisterrecht Anspruch erheben konnten, sehr begünstigt, während die restlichen Knechte verbleiben mussten. Wenn man erwägt, dass der Lohn für zwei kehrberechtigte Flösser für die Führung eines Flosses nach Basel 8 fl. betrug, der Drittmann aber, in diesem Falle meistens ein Knecht, nur 1 fl. 20 kr. erhielt, — dies obwohl er die genau gleichen Fähigkeiten und Kenntnisse besass wie der Meister, — so kann man begreifen, dass dies zu diversen Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlass gab.

So beklagten sich 1826 am Maiengerichtstag in Säckingen einige Rheinknechte, indem sie auf diese Ungerechtigkeiten hinwiesen. Vorerst nahm aber das Maiengericht von der Klage nur Kenntnis ohne bestimmte Beschlüsse zu fassen. Erst als dann 1848 mehrere Schiffsknechte aus Mumpf und Wallbach mit dem Begehren an den damaligen aargauischen Grossen Rat gelangten, er möchte entweder die Genossenschaft aufheben oder doch die Revision einzelner beschränkender Bestimmungen, besonders von § 53, verfügen, sah sich das Rheingericht veranlasst, diesbezüglich eine gerechtere Lösung zu suchen. Dies wurde erreicht durch die neue Bestimmung, dass die Kehrberechtigung für ein Floss von nun an an einen Meister und einen Knecht gemeinsam überging. War aber die Zahl der Knechte an einem Ort geringer als die der Meister, so wurden letztere zuerst berücksichtigt.[59] Somit konnten auch die Knechte wenigstens den gleichen Verdienst erwerben wie die Meister, wenngleich sie nicht zur Meisterehre gelangen konnten. Ein Knecht, der in den Genuss der Kehre gelangen wollte, musste sich allerdings der Prüfung unterziehen, die für die neu ernannten Meister seit 1847 vorgeschrieben war. Anerkannt gute Knechtflösser konnte das Rheingericht ohne Ablegung einer Probefahrt zur Kehre zulassen. In den meisten Fällen aber hatte der betreffende Knecht bei niederem Wasserstand vor zwei Meistern, den sogenannten Schau- oder Prüfungsmeistern, die aus einem andern Orte als der zu Prüfende stammen mussten, eine Probefahrt zu absolvieren und sich dabei über alle die Flösserei betreffenden Fragen wie Flossbau, Abfahren, Landen, Seile werfen, Kenntnis der gefährlichen Rheinstellen u. a. m. auszuweisen. Daraufhin hatte der Schaumeister das Fähigkeitszeugnis des Geprüften schriftlich abzufassen und dem Rheinvogt einzusenden, womit die Aufnahme des betreffenden Knechts als berechtigter Kehrflösser perfekt war. Mit dieser Bestimmung wurde dem zwischen Meister und Knecht entstandenen Zwiespalt ein Ende gesetzt und beide, wirtschaftlich betrachtet, einander gleichgestellt. Knechte, die sich dieser Prüfung nicht unterzogen oder sie nicht bestanden, blieben weiterhin nichtkehrberechtigte Knechte mit geringerem Einkommen.

Eine besondere Stellung nahmen die Witwen von Meistern der Genossenschaft ein. Mit Ausnahme des Rechts, Lehrlinge zu halten, gingen

[59] Vgl. dazu das Kapitel: Die Flosskehr-Ordnung.

alle Rechte des verstorbenen Ehemannes auf die Witfrau über, die dann ihre Flosskehr einem kehrberechtigten Rheingenossen verkaufen durfte. Heiratete aber eine solche Witfrau einen Rheingenossen, so verlor sie den Genuss sämtlicher ihr zukommenden Rechte. Trotzdem scheint das Los dieser Frauen nicht immer gut gewesen zu sein. So beschloss das Maiengericht anno 1847, alljährlich aus der Genossenschaftskasse eine bestimmte Summe als Unterstützungsfonds für bedürftige Witwen und Waisen anzulegen. Der Beschluss kam jedoch nie zur Ausführung, da er vom nächsten Maiengericht wieder aufgehoben wurde.

In den Tabellen auf Seite 46/47 sei noch mit einigen Zahlen dargelegt, wie sich die Meister der Genossenschaft zu verschiedenen Zeiten auf die einzelnen berechtigten Rheinorte verteilten. Diese Zahlen geben uns einige interessante Aufschlüsse. So geht aus den Tabellen A und B, die den Bestand der Meister der Genossenschaft unter geographisch-zeitlichen Gesichtspunkten wiedergeben, hervor, dass sich deren Zahl in ziemlich konstantem Rahmen hielt, soweit zurück sich darüber Angaben finden liessen. Es dürfte daher m. E. schon vor 1808 eine Bestimmung gegolten haben, die ähnlich § 53 der «Neuen Ordnung» die Zahl der Meister beschränkte.

In *Tabelle A* sind die Meister der verschiedenen Rheinorte nach rechtem und linkem Rheinufer geordnet. Wenngleich sich auf der rechten (badischen) Rheinseite mehr rheingenössische Orte finden als auf der linken (schweizerischen), so bleibt die Zahl der Meister auf jeder Rheinseite fast gleich (abgesehen vom Jahre 1810, das aber, bedingt durch die damaligen Kriegsereignisse, einen Ausnahmefall darstellt). Dies war von eminent wichtiger Bedeutung wegen der 1803 vollzogenen Gebietstrennung. Gerade dadurch, dass beide Rheinseiten, die schweizerische wie die badische, zahlenmässig fast gleich stark vertreten waren, konnte sich die Genossenschaft trotz der verschiedenen Staatszugehörigkeit ihrer Mitglieder so lange behaupten, ohne an innern Konflikten zugrunde zu gehen. Tabelle A zeigt, wie übrigens auch die beiden andern Tabellen, die bereits genannte Tatsache, dass sich die Meister zahlenmässig eher aus kleinen Orten (Mumpf, beide Wallbach, Schwörstadt, Kaiseraugst) rekrutierten, während die beiden Waldstädte Säckingen und Rheinfelden äusserst schwach vertreten waren.

Tabelle B zeigt die Verteilung der Meister der Genossenschaft auf die Gebiete ober- und unterhalb der Rheinfelder Rheinbrücke. Dabei fällt auf, dass die Zahl der Meister im 19. Jahrhundert stets zunehmende Tendenz aufwies im obern Rheingebiet, während sie für das untere Rheingebiet ebenso stetig sank. Es hängt diese interessante Feststellung, wie noch später ausführlich gezeigt wird, mit der Bestimmung der Flosskehr-Ordnung von 1808 zusammen, welche die Flösserei nur den Meistern der obern Rheinhälfte gestattete, während die gleichzeitig erlassene Stein-

fuhrkehr-Ordnung bestimmte, dass die Rheingenossen der unteren Rheinhälfte ihren Verdienst mit den Steinfuhren unterhalb Rheinfeldens zu suchen hätten, so dass diese durch den bald einsetzenden rapiden Rückgang des Steinfuhrengeschäftes aufs härteste betroffen wurden.

Tabelle C gibt vorerst ein Bild über die Anzahl der Knechte kurz bevor auch diese in den Genuss der Flosskehre gelangen konnten. Sodann stellt die Tabelle eine Zusammenfassung aller irgendwie an der Genossenschaft beteiligten Personen im Jahre 1863 dar, die, durch die Entwicklung im 19. Jahrhundert bedingt, in rechtlich verschiedener Stellung innerhalb der Genossenschaft standen.

Tabelle A

Anzahl der Meister auf die beiden Rheinufer verteilt

Jahr	**1684**	**1719**	**1769**	**1810**	**1841**	**1847**	**1863**
Säckingen	3	12	8	8	6	6	6
Badisch Wallbach	9	18	42*	10	13	16	15
Schwörstadt	12	12	29	16	24	26	25
Riedmatt und Karsau	6	8	4	6	—	—	2
Warmbach	4	9**	15	8	7	10	3
Grenzach	9	4	4	2	2	4	2
Badisches Ufer	43	63		50	52	62	53
Mumpf	26***	12	42*	18	17	24	29
Aargauisch Wallbach		21		34	31	28	25
Rheinfelden	4	4	4	5	—	1	—
Kaiseraugst	32	24	33	23	12	11	7
Schweizerisches Ufer	62	61		80	60	64	61
Badisches Ufer	43	63		50	52	62	53
Total	105	124	139	130	112	126	114

* Mumpf, Aarg. Wallbach und Bad. Wallbach zusammen.
** Inklusive zwei Meister aus Herthen.
*** Mumpf und Aarg. Wallbach zusammen, inkl. ein Meister aus Möhlin-Ryburg.

Tabelle B

Anzahl der Meister nach oberem und unterem Rheingebiet verteilt

Jahr	**1684**	**1719**	**1769**	**1810**	**1841**	**1847**	**1863**
Säckingen	3	12	8	8	6	6	6
Mumpf	26***	12	42*	18	17	24	29
Aargauisch Wallbach		21		34	31	28	25
Badisch Wallbach	9	18		10	13	16	15
Schwörstadt	12	12	29	16	24	26	25
Riedmatt und Karsau	6	8	4	6	—	—	2
Oberes Gebiet	56	83	83	92	91	100	102
Rheinfelden	4	4	4	5	—	1	—
Warmbach	4	9**	15	8	7	10	3
Kaiseraugst	32	24	33	23	12	11	7
Grenzach	9	4	4	2	2	4	2
Unteres Gebiet	49	41	56	38	21	26	12
Oberes Gebiet	56	83	83	92	91	100	102
Total	105	124	139	130	112	126	114

Tabelle C

Anzahl der übrigen Mitglieder der Genossenschaft[60]

Jahr	**1847**	**1863**					
	Knechte	Meister	Kehrb. Knecht	Andere Knecht	Witwen Kehrb.	Lehr-jungen	Total
Säckingen	3	6	2	—	1	—	9
Badisch Wallbach	14	15	24	5	2	11	57
Schwörstadt	11	25	11	5	9	6	56
Riedmatt, Karsau	—	2	1	—	1	—	4
Warmbach	1	3	—	6	3	4	16
Grenzach	1	2	—	2	1	4	9
	30	53	38	18	17	25	151
Mumpf	11	29	26	11	6	8	80
Aargauisch Wallbach	14	25	21	6	6	7	65
Rheinfelden	—	—	—	2	—	1	3
Kaiseraugst	6	7	—	2	—	12	21
Schweiz	31	61	47	21	12	28	169
Baden	30	53	38	18	17	25	151
Total	61	114	85	39	29	53	320

[60] Die Zahlen vom Jahre 1863 sind Vetter, l.c. p. 84, entnommen, die übrigen Zahlen dem ASTA.

3. Maiengerichte

Die Zusammenkünfte der Rheingenossen, die Zunfttage, waren von alters her unter dem Namen Maiengerichte bekannt. Bei diesem Anlass wurden die Maienbriefe und die verschiedenen Ordnungen verlesen, alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem täglichen Handwerk auf dem Rhein ergaben, beraten und darüber Beschluss gefasst, die seit dem letzten Maiengericht zur Anzeige gelangten Uebertretungen der Satzungen im sogenannten Frevelgericht behandelt und die Fehlbaren bestraft. Ferner hatten die am Maiengericht anwesenden Meister den aus dem Rheinvogt und den Geschworenen bestehenden Vorstand der Genossenschaft zu wählen (zwei der Geschworenen waren zugleich Rheinfähndriche). Später kam dann noch der Rheinkassier als Mitglied des Vorstandes hinzu. Aufnahme von Meistern, Freisprechung von Lehrjungen zu Knechten sowie Aufdingung neuer Lehrknaben wurde ebenfalls am Maiengericht in feierlicher Weise durch das Gelöbnis an den Rheinstab vollzogen.[61]

Schon frühzeitig sicherte sich die Regierung die Oberaufsicht über die Verhandlungen an diesen Zunfttagen. War es unter der Herrschaft des österreichischen Kaiserhauses das Kameralamt Rheinfelden, das einen Vertreter an das Maiengericht schickte, so stand die Rheingenossenschaft seit der Gebietstrennung zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter der unmittelbaren Aufsicht zweier von den beiden Regierungen hiefür bestellten Regierungskommissäre. Es war naheliegend, dass jeweils der Bezirksamtmann von Rheinfelden und der Oberamtmann des Bezirks Säckingen als solche bestimmt wurden. Auch an den an diesen Maiengerichten ausgesprochenen Bussen hatte die Staatskasse Anteil. Ihr fielen davon zwei Drittel zu, während der Rest der Genossenschaft verblieb. Seit 1803 teilten sich dann das Grossherzogtum Baden und der Kanton Aargau je zur Hälfte in diese Zweidrittelsquote.

Die Maiengerichte sollten satzungsgemäss bis ins 19. Jahrhundert alle drei Jahre, und seit der Einführung der «Neuen Ordnung» alle zwei Jahre durchgeführt werden. Wie aus dem Verzeichnis der abgehaltenen Maiengerichte im Anhang II hervorgeht, wurde diese Frist jedoch selten eingehalten, woran verschiedentlich die Ungunst von Kriegszeiten, meist jedoch eine gewisse Nachlässigkeit des Rheinvogts schuld war; denn ihm oblag es, der Regierung die Abhaltung eines Zunfttages vorzuschlagen, worauf dann mit deren Einverständnis alle Rheingenossen auf den vereinbarten Tag zusammenberufen wurden. Wurden bis 1800 hauptsächlich die beiden Ortschaften Mumpf und Möhlin bevorzugt, so teilten sich seither die beiden Bezirksstädte Säckingen und Rheinfelden abwechslungsweise in die Durchführung dieses Anlasses. Auch daraus mag man er-

[61] Zeitliche Zusammenfassung der nachweisbaren Maiengerichte siehe im Anhang II.

sehen, wie die Genossenschaft gewillt war, keine Rheinseite, weder die grossherzoglich-badische noch die schweizerische, zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Den Vorsitz führte dann jeweilen jener Regierungsvertreter, auf dessen Seite des Rheines das Maiengericht abgehalten wurde. Genügten einst ein oder zwei Tage zur Erledigung sämtlicher Geschäfte, so mussten gerade zur Hochblüte der Flösserei im 19. Jahrhundert drei Tage beansprucht werden, da sich die Uebertretungen der Flosskehr-Ordnung, die zur Anzeige gelangten, bei der grossen Zahl von geführten Flössen oft auf über 100 Fälle beliefen, die alle einzeln abzuurteilen waren. Es ist daher begreiflich, dass sich der Vorstand der Genossenschaft entschloss, neben den ordentlichen Maiengerichten noch ausserordentliche Gerichtstage abzuhalten, an denen sich das Rheingericht ausschliesslich mit solchen Frevlern zu befassen hatte.

Nach überlieferter Tradition und Sitte wurden Maiengerichtstage festlich begangen. Zum besseren Verständnis, wie alte Ueberlieferungen und Bräuche hier gepflegt wurden, sei die Eröffnungszeremonie des Maiengerichts vom 4. Juni 1810 in Rheinfelden, dem ersten nach langen Kriegsjahren und seit Inkrafttreten der «Neuen Ordnung», hier so wiedergegeben, wie sie im Protokoll niedergeschrieben ist:

«... Die Rheingenossen gingen in feierlichem Zug mit Musik ihrer Fahne, sodann der Herr Rheinvogt mit dem Stab, die Rheinfähndriche, nach ihnen die Geschworenen, alle diese als Gerichtsmänner in schwarzen Mänteln mit Blumen an linker Brust geziert und Seitengewehren, sodann die übrigen Rheingenossen mit der nämlichen Blumenzierde und dem Seitengewehr vom Rathaus aus durch die Brodlaube die Strasse nach der Stitfskirche, worin bey dem Hause des Herrn Kaplan Meyer oder vor dem Schulhof die beyden obengenannten Herren Oberamtmänner und ihre Secretairs hinter ihnen die Weibel dem Zuge vortraten und zwar zwischen Musik und Fahne und sich in die Stiftskirche samt dem Zuge verfügten.

Hier wohnte man einem Choralamt bey und ging, die Hr. Oberbeamten zuerst, sodann ihre Secretairs und Weibel, nachhin der Rheinvogt, die Fähndriche, die Geschworenen und sämtliche Rheingenossen nach altem Herkommen zu Opfer.

Als die Messe geendigt war, zog man in der Ordnung, wie man gerade zur Stiftskirche gekommen war, durch den Tempelweg und die Hauptstrasse auf den grossen Saal in dem hiesigen Ratshaus.

Herr Oberamtmann Wieland eröffnete als ältester Oberbeamte die Versammlung mit einer Anrede, so einen Rückblick auf die Vergangenheit, eine Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse und eine Aussicht auf die Zukunft enthielt.

Nach dem Schluss wurde das Verzeichnis der dem Rheinstab angehörigen Rheingenossen, Schiffleuten und Fischer von dem amtierenden Secretair abgelesen.

Der Ablesung des Namensverzeichnisses der Rheingenossen folgte die Kundmachung des neuen Mayenbriefes, oder nach dem wirklichen Titel der neuen Ordnung für die Rheingenossen gegeben von seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden und der hohen Regierung des eidgenössischen Kantons Aargau. Die neue Ordnung der Rheingenossen trug der Herr Bezirksamtmann von Rheinfelden vor.

Als dieses gemacht war, wurde sie mit feyerlicher Erinnerung besonders für die Rheingenossen ausgefertigt, dem Herr Rheinvogt Jos. Lützelschwab übergeben, dass nun sämtliche Rheingenossen dieselbe getreulich und unverbrüchlich beobachten sollen.»[62]

Auf diese feierliche Eröffnung folgte der geschäftliche Teil der Sitzungen unter dem Vorsitz des Rheinvogts. Ihm kam nicht nur am Zunfttage selbst, sondern auch während der übrigen Zeit eine wichtige Bedeutung zu. Als Zunftmeister der Genossenschaft war er der Regierung gegenüber verantwortlich, dass die Statuten genau eingehalten wurden. Alle Uebertretungen mussten ihm zur Anzeige gebracht werden, worauf er vor dem versammelten Maiengericht als Ankläger gegen die Missachter der Rheinordnung auftrat. Bis ins 19. Jahrhundert hinein stellte Kaiseraugst und hier die Familie Lützelschwab die meisten Rheinvögte, die damals noch auf Lebzeiten amteten. Erst seitdem die obere Hälfte der Genossenschaft zahlenmässig und wirtschaftlich durch die Flossführung begünstigt war, überliess man es ihr, den Rheinvogt zu stellen. Dieser wurde seit 1808 für sechs Jahre gewählt und durfte nicht auf der gleichen Seite des Rheins wohnen wie der leitende Regierungskommissär.

Dem Rheinvogt zur Seite standen die Geschworenen, deren Zahl nicht immer gleich war und zwischen vier und acht Mann variierte. Auch hier suchte man die Politik der gleichmässigen Berücksichtigung beider Uferstaaten zu wahren. Zwei dieser Geschworenen waren gleichzeitig Rheinfähndriche und trugen bei Festlichkeiten die Fahne der Genossenschaft.[63] Diese Geschworenen amteten als Richter und sprachen die verschiedenen Bussen aus. Da in den Statuten der «Neuen Ordnung» von 1808 für alle Vergehen die Höhe der Busse festgelegt war, mussten diese Laienrichter nur die Schuldfrage entscheiden. Natürlich bezog sich ihre Kompetenz nur auf die Mitglieder der Genossenschaft und nur auf Verstösse gegen die Ordnungen der Genossenschaft. Das war vor allem wichtig für Nicht-Rheingenossen, die das Rheinrecht verletzten. Diese waren

[62] ASTA 6467, Folio 397 ff.

[63] Fahne und Rheinstab befinden sich heute im Fricktalischen Heimatmuseum in Rheinfelden. S. A. Senti, Der gekrönte Doppeladler der Rheingenossen. Rheinfelder Neujahrsblätter 1945, p. 31 ff.

nicht gezwungen, den Entscheid des Maiengerichts anzuerkennen. Dieses überwies die Anklagefälle gegen Nichtrheingenossen, die sich nicht freiwillig mit seinen Entscheiden abfanden, dem ordentlichen Richter, der den Strafanträgen des Maiengerichts meistens entsprach, woraus immerhin zu ersehen ist, dass sich das Maiengericht einer Objektivität befleissigte, die auch der Prüfung des ordentlichen Richters standhielt.

Die Wahl des Rheinvogts wie auch der Geschworenen geschah durch die Meister der Genossenschaft. Waren mehr Mitglieder im Vorschlag als benötigt wurden, so entschied Stimmenmehrheit, das absolute Mehr war aber nicht erforderlich, Gleich nach ihrer Wahl hatten die Gewählten an den Rheinstab zu geloben.

Da diese Zusammenkünfte meist zwei bis drei Tage dauerten, suchte man am ersten Verhandlungstage wenigstens die Wahlen abzuschliessen, um sich dann zu einem gemeinsamen Essen zu begeben, welches in früheren Zeiten oft zu einem grossen Zechgelage ausartete, bei welchem die in die Genossenschaftskasse einbezahlten Bussen grossteils vertan wurden! Nachdem von verchiedenen Seiten (besonders von Holzhändlern) auf diese Misstände aufmerksam gemacht und in diesem Zusammenhang auch die Beseitigung der Genossenschaft verlangt worden war, sah man sich veranlasst, jeden Rheingenossen seine Kosten selber tragen zu lassen, wodurch diesen feuchtfröhlichen Gelagen etwas Einhalt geboten wurde. An den restlichen Verhandlungstagen erfolgte dann, wie bereits erwähnt, die Aufnahme von Meistern, die Freisprechung von Lehrjungen, die Aufdingung von neuen Lehrknaben, das Frevelgericht, die Rechnungsablage sowie die übrigen gemeinsam zu beratenden Geschäfte.

Der Vollzug gesellschaftsinterner Angelegenheiten in der Art und Weise, wie wir sie hier vorfinden, ist ein kennzeichnendes Merkmal der nach aussen hin abgeschlossenen Zünfte des Mittelalters. Interessant ist hier besonders die Tatsache, dass sich diese Einrichtung der Genossenschaft durch das 19. Jahrhundert hindurch erhalten konnte.

4. Kassawesen

Es wurde bereits bei den Ausführungen über die Maiengerichte erwähnt, dass das Geld von Bussen, Aufnahmen in die Zunft etc. zu zwei Dritteln der Staatskasse (seit der «Neuen Ordnung» zu je einem Drittel dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau) zufloss, während der restliche Drittel den Genossenschaft verblieb. In früheren Zeiten wurde dann dieses der Genossenschaft gehörende Geld an den Zunfttagen bei festlichem Mahl und üppigem Gelage restlos vertan. So beliefen sich beispielsweise beim Maiengericht in Mumpf anno 1719 die Kosten auf 162 ℔ 6 ß, sodass sie nicht einmal ganz aus dem vorhandenen Kassen-

bestand gedeckt werden konnten und von jedem der beteiligten Rheingenossen noch ein zusätzlicher Betrag von 2 β 6 ϑ erhoben werden musste.[64] Leider liegen aber im übrigen nur ganz spärliche Nachrichten über die Genossenschaftskasse vor. Es war dies eben noch jene Epoche, wo — wie ein späterer Rheinkassier in einem Antwortschreiben auf Rügen der staatlichen Aufsichtsbeamten gallig bemerkt — «der Breilöffel noch nicht Zeuge der Staatsvormundschaft über die Bürger war, und der ehrsame Meister seinem Mitmeister aus hölzernem, silbernem oder goldenem Becher ohne Zensur der Rechnungsmeisterlein Gesundheit und Wohlergehen zutrinken durfte».[65]

Doch liegen schon vor Inkrafttreten der «Neuen Ordnung» Anzeichen vor, die darauf hindeuten, dass man die Kosten der Maiengerichte wie auch die übrigen Ausgaben der Genossenschaft nicht nur aus gleichen Beträgen aller Mitglieder, sondern auch durch besondere Abgaben jener Mitglieder zu decken suchte, die aus dem Verkehr auf dem Rhein besonderen Verdienst zogen. So setzte die erste bekannte Taxordnung vom 7. Februar 1771, die sog. «Büchsengeld-Ordnung», folgende Abgaben der Rheingenossen in die Genossenschaftskasse fest:

	β	ϑ
Für die Führung eines Flosses	4	—
Von einem Stein- oder Holzschyt	1	6
Von einem Altschyt	3	—
Von einem neuen Weidlig	—	6
Von einem Weidlig mit Holz oder Stein geladen	—	6
Von einem Gefährt ob der Brugg	2	—
Von einem Gefährt unter der Brugg	1	—
Von einem Salm oder Lachs ausser Land verkauft	—	6

Bei der Neuregelung der Statuten anno 1808 wurde eine neue Büchsengeld-Ordnung aufgestellt, die ebenfalls für alle auf dem Rhein möglichen Verdienste bestimmte Abgaben an die Genossenschaftskasse festlegte. Da aber von jener Zeit an nur noch die Flösserei und — in allerdings weit bescheidenerem Mass — die Steinfuhr Verdienst abwarfen, seien nur die hiefür erhobenen Taxen erwähnt. Sie betrugen für die Führung eines Flosses von Laufenburg bis Basel 12 kr., für die Führung eines Steinschiffes unterhalb der Rheinfelder Brücke bis Basel 3 kr., welche Beträge der Flossführer jeweils einem in seiner Ortschaft dafür bestimmten Rheingenossen abzuliefern hatte, der die empfangenen Gelder mit Namensverzeichnis aufführte und sie vierteljährlich dem Rhein-

[64] Vetter, l.c. p. 81/82.
[65] ASTA 6473, Rheinfelder Brief vom 24. März 1821.

kassier übermittelte.[66] Neben diesen Taxen, die der Genossenschaft voll zukamen, blieben ihr weiterhin ein Drittel der Bussengelder und der Gebühr für Meisteraufnahme, Freisprechen und Aufdingen von Lehrknaben.

Wurden diese Gelder in früheren Zeiten grösstenteils an den Zunfttagen ausgegeben, so sah sich die Genossenschaft bald auch zu Auslagen veranlasst, welche es ihr gar nicht mehr erlaubt hätten, die Maiengerichtstage voll und ganz zu finanzieren. So wurden gelegentlich arme Flösserwitwen und durch Unglück auf dem Rhein invalid gewordene Flösser auf entsprechendes Gesuch hin unterstützt. Sodann übernahm die Genossenschaft auch die Haftung für entstandenen Schaden bei der Flossführung und war daher oft gezwungen, den klageführenden Holzhändlern Schadenersatz zu leisten. Ausserdem waren anlässlich des Maiengerichts folgende Taggelder aus der Genossenschaftskasse zu bestreiten:

für die beiden Regierungkommissäre	je	12 fl.
für deren Aktuare	je	6—8 fl.
für die Amtsdiener	je	4 fl.
für den Rheinvogt		1 fl. 44 kr.
für jeden Geschworenen		1 fl. 22 kr.
für den Rheinweibel		41 kr.

Weitere Auslagen waren bedingt durch die Haltung eines Notnachens an den gefährlichen Rheinstellen wie z. B. in Rheinfelden. Schliesslich seien auch noch Anschaffungen von Bureaumaterialien für die Gesellschaftsbeamten erwähnt, die sich steigerten, nachdem die Gesellschaftsangelegenheiten unter der straffen Regierungsaufsicht mehr und mehr schriftlich geführt wurden. Die Gesellschaft als solche verfügte selbst im vergangenen Jahrhundert nur über wenig Vermögen. Die laufenden Einnahmen reichten nur gerade zur Deckung der ordentlichen Ausgaben, die in dieser Zeit zufolge der zusätzlichen Aufgaben, die die Genossenschaft übernahm, entsprechend anstiegen.

Der zunehmende Umfang des Kassawesens machte es notwendig, dass in der «Neuen Ordnung» der Posten eines Rheinkassiers[67] der Gesellschaft neu geschaffen wurde. Diesem kam eine nicht unbedeutende Rolle innerhalb der Genossenschaft zu. Seine Wahl erfolgte wie die des

[66] Laut Abrechnung gingen z. B. für die Rechnungsperiode 1823—1829 an Büchsengeld 873 fl. 41 kr ein. In jener Periode wurden 4128 Flösse geführt, was dem Betrag von 825 fl. 36 kr. entspricht, sodass *94,5%* des Büchsengeldes jener Periode aus der Flösserei stammte. 1838—1841: Einnahmen an Büchsengeld: 1267 fl. 15 kr. 6031 Flösse à 12 kr. = 1206 fl. 12 kr., d. h. 95% des Büchsengeldes stammte aus Einnahmen der Flösserei.

[67] Verzeichnis der Kassiere im Anhang III.

Rheinvogts auf sechs Jahre, sein Domizil musste auf dem entgegengesetzten Ufer von dem des Rheinvogts liegen. Bei Abwesenheit des Rheinvogts war der Rheinkassier sein Stellvertreter. Es war vorgesehen, dass der Rheinkassier alljährlich dem Rheinvorstand Rechnungen und Belege zur Revision vorlegen sollte. Bis 1823 wurden die Rechnungen jedoch nur sehr mangelhaft geführt, was wahrscheinlich mit der Unkenntnis der damit betrauten Kassiere zusammenhing; heisst es doch in einem Revisorenbericht: «Die Rechnungen beider (Kassiere) wurden genehmigt, besonders letztere, da die Einnahmeposten, die ausser der Zeit der Maiengerichte fallen, auf Treu und Glauben, bis eine andere Ordnung diesfalls eingeführt ist, angenommen werden müssen. Die bisherige Rechnungsform ist nicht besondern Lobes wert».[68] So musste das Maiengericht anno 1820 an die beiden Regierungskommissäre die Bitte richten, sie sollten selber Rechnung stellen über das, was sie für die Periode von 1810—1820 zu fordern hätten! Erst seit 1823 wurde ein geordnetes Rechnungswesen eingeführt. Von dieser Zeit an lässt sich auch aus den abgelieferten Gebühren ein Bild über die Zahl der abgeführten Flösse gewinnen. In der Folgezeit wurde die Kassenführung noch verbessert, sodass auch sie weniger Anlass zu Klagen gab. Dagegen hatten die Kassiere sich vor allem über die Ausstände zu beklagen, da die ausgesprochenen Bussen nicht immer sogleich bezahlt wurden.

Eine straffe Handhabung und Ordnung im Kassawesen war aber auch eine unerlässliche Notwendigkeit geworden, wollte man die von aussen her bedrohte Gesellschaft vor dem Untergang retten; denn auch die beidseitigen Regierungen hatten ein Interesse, dass die ihnen zukommenden Gefälle der Genossenschaft ihren Weg in die Staatskasse fanden.

III. Die Flosskehr-Ordnung

1. Im allgemeinen

Schon das mittelalterliche Handwerk hat, wie bekannt, die Ausschliessung der Konkurrenz unter den Handwerksgenossen der gleichen Zunft angestrebt. Auch in der handwerkmässig betriebenen Schiffahrt ist diese Idee lebendig geworden und zwar in einer eigentümlichen Form. Zeichneten sich die mittelalterlichen Zunftvorschriften dadurch aus, dass sie dem Handwerker seinen ihm zugehörigen Tätigkeitskreis im Raume zuwiesen, so lassen sich die Schifferordnungen durch die Wirksamkeit eines geregelten Nacheinanders der einzelnen Schiffer kennzeichnen. Bo-

[68] ASTA 6473, Rheinfelder Brief vom 24. März 1821.

ten nämlich sämtliche Genossen ihre Schiffe zur gleichen Zeit an, so widersprach das ihrem gemeinsamen Interesse, da die Nachfrage für den gleichen Zeitpunkt nicht gross genug war, um sie alle einzusetzen. Eine Preiskonkurrenz in dem Sinne, dass einzelne Schiffer durch Ansetzung niederer Frachten oder die sonstige Gewährung günstiger Bedingungen die Nachfrage anzulocken gesucht hätten, kannte das Mittelalter noch nicht. So setzte sich schon frühzeitig die Idee durch, die einzelnen Schiffer in fester, bestimmter Ordnung nacheinander fahren zu lassen. Es wurde also ein regelmässiger Turnus für sämtliche Mitglieder eingeführt, den der Einzelne auch einzuhalten gezwungen war. Erst wenn die Reihe an ihn kam, durfte er fahren. Diese Ordnung war bei den Schiffern unter dem Namen «Reihefahrt» bekannt.[69]

Es ist nicht verwunderlich, dass diese Idee der Reihefahrt der Schiffer auch bei der Flösserei bald Eingang fand. Nachdem sämtliche Flösser des obern Rheinviertels zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen waren, entsprach es doch dem Zwecke dieser Genossenschaft, dafür zu sorgen, dass jedes einzelne Mitglied in gleicher Weise sich am Flossführen beteiligen konnte und dass der Bevorzugung resp. der Benachteiligung einzelner Genossenschaftsmitglieder ein für allemal ein starkes Hindernis in den Weg gelegt wurde. Dass solche Benachteiligungen unter den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft Unstimmigkeiten mit sich brachten, die immer wieder als Traktanden an den Maiengerichten behandelt wurden, geht aus den vorhandenen Akten deutlich hervor. Verstösse gegen die Flossverkehr-Ordnung mussten die Genossenschaft als solche schwer treffen und wurden scharf geahndet, war doch jene der zentrale Bestandteil der ganzen Organisation, in welcher der genossenschaftliche Gedanke der Gleichberechtigung seine vornehmste Erfüllung fand, indem darin die Berechtigungen der einzelnen Mitglieder in Bezug auf das Nacheinander im Flossführen geregelt und Monopolstellungen einzelner Mitglieder ausgeschaltet wurden. Die Oberrheinflösserei duldete keinen Jakob Kast, wie er uns um 1600 als einer der frühesten und bedeutendsten Träger der kapitalistischen Wirtschaftsform in der Murgschifferschaft entgegentritt, der als Vorsteher der Genossenschaft aus dieser eine Kommanditgesellschaft werden liess und später Holzhandel und Rheinflösserei von Strasburg abwärts in seiner Hand zu vereinigen vermochte.[70] Für die Oberrhein-Flösserei blieb der genossenschaftliche Charakter weitgehend gewahrt, wenn auch nicht alle Mitglieder gleich grossen Verdienst erwerben konnten, woran aber nicht die Genossenschaft als solche, sondern die wirtschaftlichen Zeitumstände schuld waren.

[69] Sombart W., l.c. p. 350. Die Basler Schifferordnung erwähnt die Reihefahrt erstmals 1430.

[70] Gothein, E., Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, p. 40, und ZGO N. F. IV. p. 415.

2. Im besonderen

Die erste uns bekannt gewordene Flosskehr-Ordnung der Rheingenossen stammt aus dem Jahre 1736. Der damalige Rheinvogt Hansjörg Lützelschwab, das Rheingericht sowie zwölf Rheingenossen klagten wider den Holzhändler Fridly Meyer, genannt der «Hämmerli ab dem Schwarzwald», der als Nicht-Rheingenosse geflösst hatte.

Die erste Kehrordnung bestimmte zunächst den Umfang des auf dem Rhein zu führenden Holzes. So durften von anfangs Mai bis Ende Oktober monatlich nicht mehr als 20 Bäume Dielen oder 20 Stück Bauholz ab dem Schwarzwald zu einem Floss vereinigt von Murg den Rhein hinunter nach Basel verkauft werden, welche Bestimmung sicher mit dem starken Rückgang der Waldbestände und den damaligen Forstordnungen zusammenhing. Alle diese Dielbäume oder Bauhölzer mussten durch die Rheingenossen «der Kehre nach um den billichen Lohn, als von Murg hinweg bis nacher Basel von zwanzig Stück Dielbäum zehen Gulden, und von einem Flotz Bauholz sechs Gulden rauher Wehrung geführt werden».[71]

Des weitern mussten dem Rheinvogt die geführten Holzstämme zur genauen Kontrolle angezeigt werden. Im übrigen sollte den Rheingenossen der Handel mit Flössen und Dielbäumen wie von alters her nach Belieben und Gelegenheit erlaubt sein.

Die Flosskehr-Ordnung fand also nur Anwendung für Flösse von fremden Holzhändlern, die nicht selber Rheingenossen waren. Flösse hingegen, die einem Rheingenossen als Eigentum gehörten, sei es dass er aus eigenem Wald Holz verkaufen wollte, sei es dass er — was zwar nur in geringem Umfang der Fall war — Holz aufkaufte, durfte er selber ausserhalb der bestehenden Flosskehr-Ordnung führen.

Gerade letzterer Punkt führte zu verschiedenen Klagen. Einige Flösser, die mit Bau- und Brennholz nach Basel und andern Orten Handel trieben, hatten sich Vorkäufer und Unterhändler bestellt, die alles Holz, das die angezeigten Rheingenossen nicht selbst an sich bringen konnten, aufkauften und ihnen zuhielten. Es kam daher vor, dass diese Holzhändler pro Woche vier bis fünfmal Holz spedieren konnten, während die übrigen Flösser sich mit einem Floss pro Woche begnügen mussten. Das bedeutete natürlich Wegnahme des Verdienstes und entsprach keineswegs dem Sinn und Zweck der Genossenschaft.

Das Maiengericht in Möhlin anno 1761 ergriff scharfe Massnahmen, um diesem Uebelstand abzuhelfen. So wurde es jedem Rheingenossen bei 10 Pfund Strafe verboten, einen Vorkäufer oder Unterhändler anzustellen, um dann von diesem Holz aufzukaufen.

[71] Vetter, l.c. p. 64.

Anderseits wollte das Maiengericht den freien Handel, wie er bis anhin bestanden hatte, nicht fallen lassen und gestattete jenen, die Handel treiben und flössen wollten, wöchentlich nicht mehr als zwei Flösse selbst zu führen. Das restliche Holz, das sie ebenfalls nach Basel flössen wollten, musste bei 10 Pfund Strafe in der Kehre geführt werden und dem betreffenden Flösser dafür der taxierte Lohn bezahlt werden.[72]

Bereits wenige Jahre später mussten wegen der starken Holzausfuhr die erwähnten Verordnungen dahin abgeändert werden, dass jedem Rheingenossen, der auf dem Rhein Handel treiben und flössen wollte, nur noch die Führung eines Flosses pro Woche gestattet wurde. Die restlichen Flösse mussten in der «ordentlichen Kherin» geführt werden, um allen Rheingenossen genügend Verdienstgelegenheit zu geben.[73]

Jedes Maiengericht hatte sich jedoch mit fehlbaren Flössern zu befassen, die gegen die Kehrordnung gehandelt und Flösse ausserhalb der Kehre abgeführt hatten. Die Strafen, die es fällte, waren in ihrer Höhe recht verschieden, je nach der Schwere und Tragweite des Falles.[74]

Missbrauch wie auch ungewollte Unordnung konnten sich nur allzu leicht einschleichen, da oft Flösser, welche die Kehr hatten, sie aus Zeitmangel einem andern ausserhalb des Dorfes überliessen. Sollte die richtige Reihenfolge der sich ablösenden Rheingenossen genau eingehalten werden, so war jeder gezwungen, eiserne Disziplin zu halten und nicht seinem vorgehenden oder nachfolgenden Kehrflösser in die Quere zu kommen. So sah sich das Maiengericht im Jahre 1756 infolge der vielen Uebertretungen und Unordnungen in der Handhabung der Flosskehr-Ordnung zu folgender Verordnung veranlasst:

Wer ausser der Kehr Waren führt, soll zum ersten Mal um fünf Pfund bestraft werden, das zweite Mal aber des Rheinrechts verlustig gehen.[75] Einzig solch strenge Bestimmungen konnten dazu angetan sein, eine gewisse Ordnung und Disziplin zu schaffen und eine gerechtere Verteilung im Flossführen zu erreichen.

Wie die Flosskehr-Ordnung bis zur Neuregelung der Statuten im Jahre 1808 im einzelnen gehandhabt wurde, geht aus den vorhandenen Protokollen nicht genau hervor. Doch waren bis zu diesem Zeitpunkt alle Mitglieder der Rheingenossenschaft in gleicher Weise berechtigt, sich an der Flosskehre zu beteiligen.

Mit dem Inkrafttreten der «Neuen Ordnung» wurde gleichzeitig auch eine «Flotzkehr-Ordnung» schriftlich niedergelegt, die als Grundlage der

[72] ASTA 6467, Folio 250 ff., Möhlin, 11. Aug. 1761.
[73] ASTA 6467, Folio 305, 306, Möhlin, 2. Mai 1768.
[74] Sie schwankten zwischen 4 Pfund 10 β und 18 Pfund.
[75] ASTA 6467, Folio 202—205, Mumpf, 31. Aug. 1756.

folgenden Ausführungen gelten soll.[76] Darnach sollten, um Vor- und Nachteile in der Gesellschaft auf möglichst alle Mitglieder zu verteilen, alle Flösse durch die Rheingenossen in der Kehre geführt werden. Grundsätzlich konnten aber nur solche Meister in den Genuss der Kehre gelangen, welche «eigen Feuer und Licht» hatten.

Die Bestimmung, dass pro Floss und Kehre vier Meister gerechnet werden, wurde bald fallen gelassen und dahin abgeändert, dass drei Männer genügten: ein Meister, ein Knecht und ein Drittmann, dessen Wahl dem Flossführer aus der Zahl der übrigen Meister oder Knechte freistand.

Als flosskehrberechtigte Orte galten in der Reihenfolge, wie die Kehre weiterging:

Säckingen, Mumpf, Aargauisch Wallbach, Schwörstadt und Badisch Wallbach; von dort ging die Kehr wieder über an die Säckinger Flösser.

War nun an einem Ort die Zahl der berechtigten Flösser nicht durch vier, später durch drei teilbar, so blieben bei einer Kehr im gleichen Ort ein bis drei Mann (später höchstens zwei) übrig, welche nicht mehr in den Besitz der Kehre des betreffenden Ortes gelangten. Sie mussten warten, bis die allgemeine Kehr wieder in ihre Ortschaft kam, dann fanden sie aber als erste Berücksichtigung in der neuen Kehr, wogegen einige von jenen, welche in der vorhergehenden Kehr ein Floss geführt hatten, ausfielen. Hieraus ergab sich, dass neben der allgemeinen Kehrordnung für diese fünf Rheinorte eine besondere für jede Ortschaft bestehen musste.

Jene Meister, welche in einem Orte als letzte die Kehr hatten, mussten dem Gerichtsmann des nächsten Ortes Mitteilung machen, dass die Kehr nun an sie gelange.

In der Praxis ging die Sache etwa so zu: «Der Holzhändler zeigte dem Rheinvogt an, dass unterhalb Laufenburg, meist am Ländeplatz in Murg oder Sisseln, innerhalb einer bestimmten Frist so und soviele Flösse abzuführen seien. Mit dieser Anzeige ging die Verantwortung für die Flösse auf die Rheingenossenschaft über. Auf Antrag des Rheinvogts bestimmte sodann der betreffende Rheinweibel die Flösser, welche die entsprechende Anzahl Flösse abzuführen und am betreffenden Orte einzutreffen hatten».[77] Natürlich gehörte auch jenes Holz, das nicht die Laufenburger Stromschnellen passierte und aus Waldungen zwischen Laufenburg und Rheinfelden stammte, in die Flosskehr.

Auch so ergaben sich aber noch viele Verstösse gegen die Flosskehrordnung. Sie entsprangen vielfach nicht böser Absicht, sondern waren vielmehr die Folge schlechter Nachrichtenvermittlung und anderer Nach-

[76] ASTA 6466, Folio 187—196; Vetter, l.c. p. 54—58.
[77] ASTA 6470, Bezirksamtmann von Rheinfelden an Oberzolldirektion, vom 10. April 1850.

lässigkeiten. So konnte es vorkommen, dass der eine oder andere Flösser einfach von der angesagten Kehr fernblieb, ohne vorher den Vorsteher seiner Ortschaft zu benachrichtigen. Dann wurde die Kehr nicht rechtzeitig weitergegeben. Wegen des weiten Wegs, den z. B. die Schwörstädter Flösser bis zum Flossplatz in Murg oder Laufenburg zurückzulegen hatten, musste in solchen Fällen ein Ersatzmann aus einem näheren Ort einspringen, wenn das Holz noch rechtzeitig abgeführt und nach Basel gebracht werden sollte. Es ist leicht verständlich, dass sich daraus leicht Missverständnisse und Untimmigkeiten ergaben.

Die Flosskehr-Ordnung sah zur Strafe für Uebertretungen eine Busse von 2 fl. 45 kr. und Entzug der nächstfolgenden Kehr vor. Entzug der nächstfolgenden Kehr bedeutete aber eine Strafmassnahme, die ergriffen wurde, ohne dass der Fall vorher durch das Maiengericht hätte abgeklärt und beurteilt werden können. Es kam daher nicht selten vor, dass ein Flösser zu Unrecht von einer Kehr ausgeschlossen wurde. Um die Bestrafung ohne vorherigen Urteilsspruch durch das zuständige Maiengericht zu vermeiden, wurde diese Bestimmung später dahin abgeändert, dass der Uebertreter weiterhin an der Kehr teilnehmen durfte, dagegen nach Verurteilung durch das Maiengericht nebst der Busse von 2 fl. 45 kr. noch eine Schadenersatzleistung von 6 fl. zu erbringen hatte.[78]

Weitere wichtige Bestimmungen der Flosskehr-Ordnung waren die folgenden:

War ein Flösser im Moment verhindert, die Kehr selbst zu übernehmen, so durfte er sie verkaufen, aber nur an einen Mitmeister seines eigenen Ortes. Daneben war aber auch der Tausch einer Kehr innerhalb des gleichen Ortes gestattet. Da die Witwen von Rheingenossen ausser der Annahme von Lehrjungen sämtliche Meisterrechte ihres verstorbenen Gatten übernahmen, gelangten sie auch in den Genuss der Flosskehr, welche sie so teuer als möglich einem kehrberechtigten Flösser verkaufen konnten.

Die Holzhändler hatten einen Tag bevor das Floss abgeführt werden sollte, eine entsprechende Anzeige an den Vorsteher (Gerichtsmann) des Ortes, in welchem die Kehr war, zu machen. Dadurch war es diesem möglich, für den folgenden Tag die nötigen Leute an die Landungsstelle unterhalb Laufenburg zu schicken, und, wenn nötig, die Kehr in der nächstfolgenden Ortschaft anzusagen. Geschah diese Anzeige des Holzhändlers nicht, so hatte er einen weiteren Tag auf die Abfuhr seines Holzes zu warten.

Während die Flösse der Holzhändler, die als «fremde Lohnflötze» bezeichnet wurden, sämtlich in der Kehrordnung geführt werden mussten, bestand für eigene Flösse der Rheingenossen keine Kehrordnung. Als

[78] ASTA 6467, Folio 426—429, Säckingen, 27. Juni 1820.

eigene Flösse wurden aber nur solche betrachtet, deren Holz auf eigenem Grund und Boden gewachsen war, was durch Zeugnis des betreffenden Forstbeamten nachzuweisen war. Als Holz aus eigenem Besitz galt nicht, was etwa aus Waldungen stammte, die zum Abschlagen von einem Rheingenossen angekauft wurden.[79] Da die Rheingenossen nur sehr wenig eigene Waldungen besassen, so musste die weitaus grösste Zahl der Flösse in der Kehr geführt werden.

Neben den eigenen Flössen, die ausserhalb der Kehr geführt werden durften, müssen auch die Eichenflösse erwähnt werden, die ebenfalls nicht in der Kehr zu führen waren, da sie wegen ihrer Schwere nicht leicht schwammen. Die Rheingenossenschaft, die seit Einführung der Kehrordnung, welche die Holzhändler der freien Wahl der Flossführer beraubte, gleich einem Spediteur die Haftung für alle Schäden übernehmen musste, welche in der Kehr geführte Flösse anrichteten oder erlitten, wollte nämlich das Risiko für die schweren Eichenflösse nicht übernehmen und überliess daher deren Beförderung ausser der Kehr den einzelnen Rheingenossen auf ihre Gefahr. Die übrigen Flösse, wie Bauholz-, Dielen- und Brennholzflösse, gehörten dagegen sämtlich unter die aufgeführten Bestimmungen der Flosskehr-Ordnung.

Der gänzliche Ausschluss von der Flosskehr trat ein, wenn ein Flösser seinen Wohnsitz in einen Ort verlegte, wo keine Rheingenossen wohnten. Da es sich aber bei den Berechtigten um alteingesessene Familien handelte, die selten einen Domizilwechsel vornahmen, waren diese Fälle äusserst selten. War ein Flösser von einem öffentlichen Gericht wegen Vergehen verurteilt, so wurde er während der Strafdauer der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht würdig befunden und schied daher für diese Zeit von der Ausübung der Flosskehr aus. Leistete er Militärdienst, so wurde ihm der Verdienst der Flosskehr weiterhin überlassen, sodass er während dieser Zeit seine Kehr verkaufen konnte.

Trotz diesen eindeutigen, klaren Bestimmungen der Flosskehr-Ordnung von 1808, durch die «Vortheil und Nachtheil auf ein jedes Mitglied soviel nur möglich gleich ausgetheilt sein soll» — wie es in der Einleitung zur Flosskehr-Ordnung heisst — liessen sich gewise Bevorzugungen einzelner Mitglieder nicht vermeiden.

So baten die Wallbacher Flösser in einer Eingabe an das Bezirksamt Rheinfelden vom 15. April 1839 um Abänderung ihrer eigenen Flosskehr-Ordnung mit der Begründung, «es werden von einem leeren Floss 6 fl. bezahlt, sobald nur eine kleine Oblast[80] darauf ist aber 7—8 fl. Gewöhnlich kommen die Flösser aus einem Ort an einem Tag auf den gleichen Flotzplatz, wo Flötze abgeführt werden um 6—8 fl. Jene Flösser, welche den ersten Rang haben, stellen sich natürlich auf den besten Floss und

[79] Vetter, l.c. p. 64 Anmerkung 9.
[80] Was auf das Floss geladen und nicht in das Wasser eingebunden wird.

erhalten den grösseren Lohn. Es gehören daher jene Flösser, welche schon lange den ersten Rang besitzen, auf den letzten zurückversetzt und umgekehrt».[81] Innerhalb eines jeden Ortes muss also die Handhabung der Kehr weniger streng gehandhabt worden sein als in Bezug auf die fünf Orte zusammen.

Für die Klagen wegen der Unordnung in der Flossführung trugen vielfach auch die Geschworenen (Vorsteher) der kehrberechtigten Gemeinden die Verantwortung. So kam es öfters vor, dass sie die Kehr nicht in die nächstfolgende Ortschaft weitergaben. Das Bezirksamt Rheinfelden drohte daher auf Klagen einiger Wallbacher Flösser, dass «wofern eine fernere begründete Klage eingereicht und einem Gerichtsmann zur Last gelegt wird, sofort die Suspension ausgesprochen, ein provisorischer Gerichtsmann aufgestellt und der Suspendierte vor Gericht verurteilt wird».[82]

Um bei der gewaltigen Anzahl von Flössen gerade jener Jahre eine straffe Aufrechterhaltung der Ordnung zu garantieren und Uebertretungen der Kehrordnung so weit als möglich zu verunmöglichen, hatte ferner jeder Flossführer beim Anlanden in Kaiseraugst einen vom Rheinvogt oder Rheinkassier ausgestellten Schein vorzuweisen, der ihn berechtigte und anwies, dieses Floss zu führen. So konnte der Rheinvogt in Kaiseraugst sofort jeden, der ohne diesen Schein landete, anhalten und das Floss durch berechtigte Rheingenossen weiterspedieren lassen.

3. Ausschluss der Rheingenossen der untern Rheinhälfte von der Flosskehr-Ordnung

Die Flosskehr fand, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, nur für die Genossen der obern Rheinhälfte von der Säckinger bis zur Rheinfelder Rheinbrücke (ausser Karsau und Riedmatt) Anwendung. Die genossenschaftsberechtigten Orte der untern Rheinstrecke: Rheinfelden, Kaiseraugst, Warmbach und Grenzach waren durch die Flosskehr-Ordnung von 1808 von der Flösserei nach Basel gänzlich ausgeschlossen. Dafür wurden sie durch eine Steinfuhr-Kehr-Ordnung aus dem gleichen Jahr privilegiert, aus den Steinbrüchen zwischen Rheinfelden und Kaiseraugst beidseits des Rheins Steine nach Basel abzuführen. Desgleichen stand ihnen die Führung von Waren und Effekten aller Art mit Ausnahme des Wochengefährts (Wasserpost Rheinfelden—Basel) zu. Auch sie hatten sich

[81] ASTA 6469.
[82] ASTA 6470, Bezirksamt Rheinfelden vom 23. Juli 1849.

— wie die Genossen der obern Rheinhälfte an die Flosskehr-Ordnung — strikte an die festgelegte Steinfuhrkehr-Ordnung zu halten.

Während der Holzhandel und damit die Flösserei auf dem Rhein bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts stets zunahmen, ging der Steinhandel und Schiffsverkehr immer mehr zurück, da für den Transport der Steine um jene Zeit bereits der Landweg bevorzugt wurde.

Es gelangten daher anno 1847 12 Augster, 8 Warmbacher, 4 Grenzacher und 1 Rheinfelder Rheingenosse an den Rheinvogt und das Rheingericht mit der Bitte, «es möchte ihnen als Mitmeister der löblichen Rheingenossenschaft das Führen der Flösse von Kaiseraugst bis Basel zugeteilt werden. Als Mitgliedern der gleichen Genossenschaft sollte auch ihnen ein im Verhältnis zu den Mitmeistern oberhalb der Rheinfelder Brücke gleicher Verdienst zukommen».

Weiter heisst es in dem Gesuch: «... es ist allgemein bekannt, dass die Flosschiffahrt in früheren Zeiten nicht so sehr bedeutend war und aus diesem Grund den Meistern ob der Rheinfelder Brücke überlassen wurde und das Steinfuhrwerk ward uns zugesagt. Trotzdem wurde uns aber dieser so mühsame Verdienst von vielen Flössern entzogen, indem sie mit den Flössen in Warmbach aufhielten und dort Mauersteine und Quader aufluden und selbige nach Basel führten, was gegen alle unsere Rechte geschah. Dennoch hat sich diese Sache so umgestaltet, dass die Schiffahrt der Steine bereits aufhört und aber die Flosschiffahrt so herangestiegen ist, dass jetzt öfters in einem Tag mehr Flösse nach Basel geführt werden als früher in einem ganzen Monat. Wir müssen leider mit grossem Schaden unsern Mitmeistern zusehen, wie diesen uns gegenüber ein so grosser Verdienst zuteil geworden ist, und wir ebenfalls als gleiche zunftberechtigte Meister zur Rheingenossenschaft dadurch nichts haben sollen, trotzdem wir doch jährlich unsere Beiträge abzuführen gehalten sind».[83]

Schliesslich erinnern die Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke daran, dass sie in den Kriegszeiten der 1790er Jahre und 1814/15 stark in Anspruch genommen wurden, indem sie Flösse sowie blessierte Mannschaften von Warmbach nach Hüningen und weiter hinunter zu führen angehalten wurden, eine gefahrvolle Arbeit, die sie ohne irgendwelche Entschädigung verrichteten.

Den Holzlieferanten sollten nach der Meinung der Gesuchsteller durch diese Veränderung keine zusätzlichen Kosten entstehen, noch die Flösse eine Verspätung erleiden. Sie wollten einfach die Flösse, die ja ohnehin in Kaiseraugst wegen des Zolles anzuhalten hatten, übernehmen und nach einer ebenfalls aufzustellenden Flosskehr-Ordnung für die untern Rheingenossen nach Basel abführen. Als Entschädigung für die Fuhr auf der Strecke Kaiseraugst bis Basel hätten sie sich mit einem Drittel

[83] ASTA 6469, Gesuch vom 4. Febr. 1847 um Aufnahme in die Flosskehr.

des Kehrgeldes begnügt, das von den Rheingenossen für die Strecke von unterhalb Laufenburg bis Basel bezogen wurde. Gleichzeitig liessen sie durchblicken, dass sie mit noch etwas geringerem Lohn zufrieden wären; denn es ging ihnen in erster Linie darum, als vollberechtigte Rheingenossen auch in die Rechte der Flosskehr zu gelangen, um wenigstens teilweisen Ausgleich des Schadens zu erreichen, den sie durch den fast gänzlichen Ausfall der Steinfuhren erlitten.

Das Begehren der Bittsteller war durchaus berechtigt, und es hätte echtem Genossenschaftsgeist wohl angestanden, demselben zu entsprechen. Es hätte die Genossenschaft als Ganzes in ihrem ursprünglichen Bestand wieder gefestigt, nachdem sich die Beziehungen zwischen den untern und den obern Rheingenossen durch die 1808 vollzogene gegenseitige Ausschliessung vom Flossführen resp. vom Steinführen stark gelockert hatten. Zudem hätte sich für die Flösser der obern Rheinhälfte der lange Heimweg nach getaner Arbeit, der zu Fuss zurückgelegt wurde, um die Strecke Basel—Kaiseraugst verkürzt.

Die obern Rheingenossen fanden sich aber nicht bereit, zu Gunsten der benachteiligten Kollegen der untern Rheinstrecke auf einen Drittel ihrer Einkünfte zu verzichten, sondern beriefen sich auf die Flosskehr-Ordnung, die ihnen seit 1808 das ausschliessliche Flossrecht zuwies. Die untern Rheingenossen glaubten, sich auf die allgemeine Einleitung von § 17 der «Neuen Ordnung» berufen zu können, der lautete: «Jeder Rheingenosse ist befugt, auf dem Rhein mit kleinen und grossen Schiffen, mit Weidlingen, Flössen und andern Fahrzeugen seinen Verdienst zu suchen auf die Art und Weise wie hiernächst verordnet ist».[84] Da aber Artikel 17 bereits auf die nachfolgenden Einschränkungen verwies und schon der nächste Paragraph die bekannte Zweiteilung des Gebiets der Rheingenossen mit ihrer Zuteilung der Flössereirechte an die obern und der Steinfuhrrechte an die untern Rheingenossen statuierte, war es um die formalrechtliche Begründung ihres Gesuches schlecht bestellt. Zudem wirkte sich für die Bittsteller der Umstand, dass sie seit 40 Jahren die Flösserei nicht mehr augeübt hatten, erschwerend aus.

Der Vorstand des Rheingerichts sowie das Maiengericht beantworteten das Gesuch in ablehnendem Sinne, wie nicht anders zu erwarten war, nachdem sich das Schwergewicht der Genossenschaft bereits vorher eindeutig auf die obere Rheinhälfte verlagert hatte. Der rapide Wechsel der Verhältnisse wird einem so recht bewusst, wenn man bedenkt, dass Kaiseraugst noch bis 1810 sämtliche Rheinvögte stellte und erst von da an der Rheinvogt mit einer Ausnahme immer aus der obern Hälfte der Genossenschaft hervorging. Jetzt betrachtete man die untern Rheingenossen offenbar schon nicht mehr als vollwertige Genossenschaftsmitglie-

[84] Vetter, l.c. p. 46.

der; denn sonst hätte der Vorstand der Genossenschaft in einer zynisch anmutenden Antwort nicht schreiben können: «Es gab eine Zeit, wo die Bittsteller einen richtigen Verdienst hatten, und es wäre keinem der obern Rheingenossen eingefallen, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln, den untern Rheingenossen in das Handwerk zu greifen oder denselben den Verdienst zu schmälern».[85] Auch die vorgeschlagene Verteilung des Verdienstes im Verhältnis 2 : 1 schien den Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke nicht angemessen, «da sie die Flösse oft drei Stunden aufwärts abholen und dieselben mit der grössten Anstrengung nicht selten mit Lebensgefahr durch die schwierigsten Durchfahrtsstellen zu führen haben, während die kurze Strecke von Augst bis Basel im flachen, stillen Wasser befahren wird».[85]

Da die Dinge nun einmal so lagen, konnten die Bittsteller vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen nicht auf eine befriedigende Antwort hoffen. Sie mussten es hinnehmen, dass die einst sinnvolle Ausscheidung der Rheinrechte sich nun unter geänderten wirtschaftlichen Verhältnisen gegen sie wandte, nachdem die obern Rheingenossen zu einer sinngemässen Neuregelung nicht Hand boten, sondern — man darf schon sagen — missbräuchlich auf die überlebten Bestimmungen pochten. Bei gutem Willen und Verständnis der durch die wirtschaftlichen Ereignisse bevorzugten Rheingenossen wäre eine angemessene Uebereinkunft wohl möglich gewesen; aber die genossenschaftliche Idee, die «Vortheil und Nachtheil auf ein jedes Mitglied soviel als nur möglich gleich austheilen soll»,[86] war nicht mehr lebendig. An ihre Stelle war das kapitalistische Motiv des Gewinns um jeden Preis getreten, das selbst Mitgliedern der gleichen Genossenschaft gegenüber rücksichtslos Anwendung finden sollte.

IV. Die Auseinandersetzungen zwischen den Holzhändlern und der Rheingenossenschaft

Nachdem im vorigen Kapitel mit der Floss- und Steinfuhrkehr-Ordnung mehr die internen Probleme der Rheingenossen untereinander betrachtet wurden, ist nun im Folgenden vom Verhältnis zwischen Rheingenossen und Holzhändlern und von ihren Auseinandersetzungen zu berichten.

Das staatlich verliehene Transportmonopol auf dem Rhein verschaffte den Rheingenossen eine relativ starke Stellung gegenüber den Holzhändlern. Sie konnten diese aber nicht willkürlich ausnutzen, sondern mussten mit Forderungen eher zurückhalten. Denn zur Zeit, wo der Fernholzhandel

[85] ASTA 6469.
[86] Vetter, l.c. p. 54.

blühte und ihre Dienste am dringendsten beansprucht wurden, mussten sie schon fürchten, vom Staate ihrer hergebrachten Rechte verlustig erklärt zu werden, wenn sie dieselben zu übermässigen Forderungen hätten missbrauchen wollen.

Flösser und Holzhändler waren aufeinander angewiesen und hatten in einer weiteren Sicht gemeinsame Interessen, z. B. am Bestand des Fernholzhandels an sich, ihre näheren Interessen jedoch lagen im Widerstreit, was zu dauernden Auseinandersetzungen führte.

Zuerst ging der Streit um mehr technische Fragen, wie die Grösse der Flösse und den Umfang der Oblasten, die zugelassen sein sollten. (Wobei natürlich nicht zu verkennen ist, dass auch dort wirtschaftliche Interessen mitspielten, wo die Argumentation rein technische Gesichtspunkte in den Vordergrund rückte.) Erst später gingen die Holzhändler, vom Geist der Zeit begünstigt, so weit, dass sie gegen das Monopol als solches aufzutreten wagten und das Recht verlangten, den Flosstransport durch eigene Leute besorgen zu lassen.

1. Die Auseinandersetzungen um Flossgrösse und Oblasten

Da die Transportkosten pro Floss festgesetzt waren und über deren Grösse und Gewicht nähere Bestimmungen zunächst fehlten, liessen die Holzhändler möglichst grosse Flösse bauen. Die erste Flosskehr-Ordnung aus dem Jahre 1736 nennt zwar die erlaubte Flossgrösse mit «zwanzig Bäum Diellen- oder zwanzig Stück Bauholz zu einem Flotz»[87]; doch war diese Bestimmung zu ungenau und liess den Streit über die Masse der Elemente offen.

Das Maiengerichtsprotokoll aus dem Jahre 1749 erwähnt erstmals eine Klage der Rheingenossen gegen die «Wälder» (Holzhändler aus dem Schwarzwald), «welche ihre Flösse mit Waare so überladen, dass sie nicht ohne Lebensgefahr durch das ‚Gewild' gebracht werden können». Das Maiengericht entschied dahin, dass, falls die «Wälder» ihre Flösse wieder so überladen, dieselben einfach am Ufer stehen zu lassen seien und deren Abtransport bei einer Busse von 5 Pfund verboten sei.[88]

Wenige Jahre später sah sich das Maiengericht wieder veranlasst, sich mit diesem Gegenstand auseinanderzusetzen. Es bestätigte seinen Entscheid vom Jahre 1749. Da die Holzhändler auf dem Floss als Oblast noch verschiedene andere Waren aufladen liessen, die für die Flösser

[87] Vetter, l.c. p. 63.
[88] ASTA 6467, Folio 139, Warmbach, 13. Okt. 1749.

viel Unannehmlichkeiten mit sich brachten, sollte dem Flossführer für diese der «halbe Lohn» gegeben werden, wobei u. a. die Tarife für ein Mass Wein bis Augst 30 kr., bis Basel 40 kr., bis Hüningen 48 kr. betrugen.

Gleichzeitig erhoben aber auch die «Wälder» und andere Holzhändler Klage, «dass ihnen zur Abführung ihrer Ware und Flötze dermassen schlechte und liederliche Schiffleut, welche das Wasser und das Fahren nicht gelehrt und nicht verständig, zugeschickt werden, durch welche öfters die Flötze verwahrlost und die Waare auf andere Weise verloren geht».[89] Die Genossenschaft sah sich daher gezwungen, bei weiteren Schäden und Verlusten die betreffenden Flösser selbst verantwortlich zu machen und sie zu Schadenersatz zu verpflichten.

Schon beim nächsten Maiengericht anno 1761 war die Grösse der Flösse bereits wieder Gegenstand eifriger Besprechungen. Leider lassen sich für diese Zeit noch keine genauen Angaben darüber finden, wieviel Stämme, welche Breite, Länge und Tiefe ein Floss aufweisen durfte, bis man es als überladen betrachtete. Die Flösser wiesen aber stets auf die grosse Gefahr hin, die mit der Führung überladener Flösse verbunden war. Das Maiengericht verfügte daher neuerdings, dass überladene Flösse unter keinen Umständen zu führen seien, ansonst der Flossführer im Falle eines Unglücks neben der Deckung des vollen Schadenersatzes noch zur Zahlung einer Busse von 5 Pfund angehalten werden könne.

Trotzdem scheint, dass dieser Konfliktstoff weiterhin aktuell blieb. Im Jahre 1780 beschloss das Maiengericht, die Busse für die Führung eines überladenen Flosses von 5 Pfund auf 6 Pfund zu erhöhen. Allem Anschein nach hatten sich trotz des Verbotes und der gefahrvollen Fahrt Flösser bereit erklärt, solche überladene Flösse zu übernehmen, wobei der Anreiz durch einen zusätzlichen Lohn «unter der Hand» nicht wegzudenken ist.

In der neuen Flosskehr-Ordnung von 1808 wurde auch diese Frage genauer umrissen und zu lösen versucht:

Neben den *Eichenflössen*, deren Transport, wie bereits bekannt, der besonderen Gefahren wegen ausserhalb der Kehr und freiwillig erfolgte, und deren Baugrösse nirgends fest umschrieben war, unterschied man Bauholz-, Dielen und Brennholzflösse.

Bauholzflösse durften in der Breite zwischen 18 und 22 Schuh gebaut werden, wobei noch bis 8 Bäume als Oblast zugelassen waren.

Die *Dielenflösse* sollten sich aus 28 bis 34 Dielenbäumen zusammensetzen.

Das *Brennholz*, das in den meisten Fällen nicht als eigenes Floss gebaut werden konnte, wurde auf Bauholzflösse geladen. Ein mit Brenn-

[89] ASTA 6467, Folio 202—205, Mumpf, 31. Aug. 1756.

holz beladenes Floss durfte nicht mehr als 2 Schuh Tiefgang haben. (Bauholz- und Dielenflösse wiesen, nach den obigen Vorschriften gebaut, in der Regel einen geringeren Tiefgang auf.) Uebertretungen, d. h. die Abfuhr grösserer Flösse, wurden mit Busse belegt. Diese betrug bei einem Bauholzfloss 8 Fr. (5 fl. 30 kr.), bei einem Dielenfloss 6 Fr. (4 fl. 7½ kr.) und bei der Brennholzfuhr 6 Fr. (4 fl. 7½ kr.).

Doch mit diesen wenigen und zudem nicht eindeutig klaren Bestimmungen war die Angelegenheit nicht aus der Welt zu schaffen. So ersuchten bereits 1826 die Holzhändler um Aenderungen der Verordnung. Sie wiesen beispielsweise darauf hin, dass zwischen grünen und trockenen Dielenflössen kein Unterschied gemacht werde, obwohl doch die grünen Dielenflösse einen tieferen Wassergang hätten und daher weniger mit Oblast beladen werden könnten.[90] Ihr Vorschlag ging dahin, die Grösse nicht mehr durch die Zahl der betreffenden Bäume oder die Angabe der Flossbreite zu bestimmen, sondern für jeden Wasserstand einen zulässigen Tiefgang festzulegen.

Der Gedanke, der hier von den Holzhändlern vertreten wurde, schloss gewisse Vorteile in sich. Wenn nämlich die Grösse der Flösse dem Wasserstand angepasst werden musste, war auch die Gefahr eines Unglücks oder der Beschädigung der Brückenjoche in Säckingen und Rheinfelden, die oft von schwimmenden Flössen angerammt wurden, vermindert.

Auch die anfangs der 1830er Jahre gegründete Holzhandelsfirma Wolber, Vaihinger & Cie., Schiltach, die mit grossem Kostenaufwand die Wutach flössbar gemacht hatte und daher massgebend an der gesteigerten Frequenz der Flossfahrten und der grossen Vermehrung des Verdienstes der Rheingenossen beteiligt war, gelangte 1835 mit einer Eingabe an das Rheingericht, wobei sie besonders auf die nötigen Verbesserungen des Flossbaues hinwies. So beklagte sich die Firma vor allem über die bestehenden Bestimmungen betreffend die Oblast und wünschte, dass für alle Flösse ein Tiefgang von zwei Schuh erlaubt werden sollte. Das Unternehmen hatte ein spezielles Interesse an einer solchen Aenderung der Vorschriften, da es nur sehr wenig Brennholz zu flössen hatte, und die andern Flösse — wie wir wissen — den Tiefgang von zwei Schuh bei der nach Stücken bestimmten Oblast in der Regel nicht erreichten.

Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen hätten der Firma erlaubt, mehr Kubikmeter Bauholz oder Dielen auf ein Floss zu vereinigen und so die Transportkosten auf dem Rhein zu senken, was sie umso mehr anstreben musste, als der Transport auf der Wutach mit grossen Anlagekoten belastet war. Mit den Aufwendungen für den Ausbau der Wutach ist auch zu erklären, warum dieses Unternehmen weniger Brennholz zu flössen hatte: Einerseits konnte nämlich die Anlagekosten nur durch den

[90] ASTA 6467, Maiengerichtsprotokoll, Säckingen, 28. Sept. 1826.

Verkauf von hochwertigem Holz gedeckt werden, weshalb man beim Holzschlag schon wählerischer war als anderswo; dann aber ermöglichten die Anlagen auch einen weitgehend besseren Transport als auf den andern, unkorrigierten Bergflüsschen, wo immer noch ein Teil der Stämme so beschädigt wurde, dass sie nur mehr als Brennholz Verwendung finden konnten.

Trotzdem der Vorschlag, die Oblast allgemein nach dem Tiefgang zu bestimmen, an sich sicher sinnvoll war, wies das Rheingericht die Gesuchsteller mit der Begründung ab: «Man habe ja auch schon auf die bis 22 Schuh breiten Bauholzflösse 5—6 grosse Hölzer und von den kleineren bis 20 Stück geladen. Ihrer Forderung noch mehr zu laden, bis der Floss 2 Schuh tief im Wasser sei, könne ohne Gefahr für die ganze Flossmannschaft nicht stattgegeben werden.»[91]

Es war jedoch für die Rheingenossenschaft ausserordentlich schwer, den Bestimmungen über den Flossbau gebührend Nachachtung zu schaffen, weil sie ja, wie wir aus der Darstellung der rheinrechtlichen Verhältnisse unterhalb des «Laufens» bereits wissen, nur in wenigen Fällen am Bau der Flösse beteiligt waren. Dieses Geschäft, für das kein besonderes Privileg bestand, besorgten vielmehr Leute von Laufenburg, Rhina, Murg und Sisseln, die keine Rheinrechte besassen und als Angestellte der Holzhändler deren Weisungen befolgen mussten, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Rheingenossen. Diese hatten nur die Möglichkeit, die Abfuhr eines vorschriftswidrigen Flosses zu verweigern. Dem einzelnen Rheingenossen mag diese Weigerung aber schwer gefallen sein, da keiner gern ohne Tagesverdienst umkehrte, wenn er schon eigens eine oder zwei Wegstunden hergekommen war, um das angekündigte Floss zu übernehmen. Viele riskierten daher — zumal bei geringerer Uebertretung — die Busse, die ihnen ihre Satzungen für den Transport überladener Flösse androhten. Möglicherweise wurde ihnen dieser Entschluss auch durch gewisse Aufgelder der Holzhändler und Spediteure erleichtert. Uebertretungen kamen jedenfalls häufig vor, und die Rheingenossenschaft sah sich veranlasst, die Strafbestimmungen zu verschärfen. Ausserdem hatten sich neue Flossarten gebildet, die von der alten Ordnung nicht erfasst waren und deren Bau noch geregelt werden musste.

Beides geschah in einem Nachtrag zur Flosskehr-Ordnung, der am 24. August 1837 beschlossen wurde, «sowohl zur Verhütung der Lebensgefahr für Menschen als des Warenverlustes unsre in Handen habende von beiden Regierungen genehmigten Schiff- und Flossfuhr-Ordnung nach ihrer früheren Bestimmung unbeschränkt festhalten zu lassen, dass Flösse

[91] ASTA 6469, Mumpf, 1. Sept. 1835.

von anderer Holzgattung als vormals gebaut werden, näher zu bestimmen», wie es in der Präambel heisst.[92]

Kurz zusammengefasst lassen sich dieser neuen Flossbau-Ordnung folgende Bestimmungen entnehmen:

Dielenflösse bestehen aus 30—38 Bäumen, der Baum zu 15 Stück einzölligen Dielen berechnet. Nach der Länge der Bäume sind gewöhnliche und aussergewöhnliche Dielenflösse zu unterscheiden.

Gewöhnliche Dielenflösse bestehen aus «Bäumen» von 14—20 Fuss Länge. Diese werden in 3 Stössen hintereinander gebunden. Als Oblast dürfen 10 bis 12 Bäume gleicher Art und Länge geladen werden.

Als *aussergewöhnliche Dielenflösse* gelten solche aus Dielenbäumen von 21—30 Fuss Länge. Als Oblast sind zugelassen: 8 Bäume gleicher Länge oder 10—12 gewöhnliche Dielbäume (von 14—20 Fuss Länge).

Mode-Dielenflösse (so benannt, weil sie erst wenige Jahre vor Erlass der Ordnung in Brauch gekommen waren) bestehen aus Doppellatten, die zu «Bünden» von maximal 15 Zoll Höhe aufeinandergesetzt werden. Die Flosslänge ist begrenzt auf 4 Bünde unter 13 Fuss oder 3 Bünde von 14—20 Fuss. Als Oblast dürfen geladen werden: soviel Schnittwaren der gleichen Holzart bis das Floss 1 Fuss im Wasser steht, oder 15 Baumstämme von 14—20 Schuh Länge.

Wer entgegen diesen Bestimmungen grössere Dielenflösse führt, zahlt als Busse 6 Sfr. oder 4 fl.

Gewöhnliche Bauholzflösse müssen so konstruiert sein, «dass wenigstens der fünfte Teil des am Floss gebauten Holzes von einem Ende an das andere durchgängig langt». Als Oblast sind gestattet: Entweder Dielenbäume wie bei Dielenflössen (10—12 kurze oder 8 lange) oder Bauhölzer wie folgt: 6 Stück von 60—70 Fuss Länge und 14 Zoll Breite oder Stück von 60 Fuss Länge und nicht über 7 Zoll Breite oder 15 Stück beliebiger Länge und nicht über 5 Zoll mittlerer Breite.

Die Abfuhr vorschriftswidriger Bauholzflösse ist bei 8 Fr. oder 5 fl. 20 kr. Busse verboten.

Ausserordenliche Bauholzflösse bestehen aus sogenannten «Holländer-Stämmen». Als maximale Oblast sind bei normalem Wasserstand 3 bis 4 gleichartige Stämme zugelassen.

Für Widerhandlungen sind hier 6 Fr. oder 4 fl. Busse angedroht.

Für *Brennholz-* und *Eichenflösse* bleiben die Bestimmungen von 1808 weiterhin in Kraft.

Für alle Flösse gelten 22 Fuss als höchstzulässige Breite, wofern aus den obigen Bestimmungen sich nicht weitere Einschränkungen ergeben.

Bestehen die Flösse aus nassem oder grünem Holz, so soll «keine schwerere Ladung darauf getan werden als sich mit Sicherheit vor Ge-

[92] ASTA 6466, Folio 268 ff.; Vetter, l.c. p. 58—61.

fahr vertragt», und der Flösser kann nicht angehalten werden, ein solches Floss abzuführen, sofern gewisse Lebensgefahr besteht.

Diese Verfügungen, die bei den Rheingenossen und den Flossbauern seit 1837 im Brauch waren, wurden von den beiden Regierungskommissären 1845 ausdrücklich bestätigt.

Bei einer kritischen Betrachtung dieser neuen Bestimmungen betreffend Bau und Grösse der Flösse fällt vor allem auf, dass man den Wasserstand des Rheins und den Tiefgang der Flösse wie bis anhin zu wenig berücksichtigte. Wohl legte man neben der Grösse der Unterlage genau die maximale erlaubte Oblast fest, aber damit war man im Grunde genommen nicht viel weiter gekommen, da der Tiefgang und damit die Gefahr mit dem spezifischen Gewicht der einzelnen Holzarten noch stark variieren konnte, wie übrigens aus den einschränkenden Bestimmungen betreffend grünes Holz hervorgeht. So musste selbst das im Jahre 1842 abgehaltene Frevelgericht feststellen: «Bestimme man die Länge und Breite der Flösse wie immer üblich, sei es bei grossem Rhein, bei mittlerem Wasserstand und bei kleinem Wasser, so würden sie (Holzhändler) immer unzufrieden sein und nur nach ihrem eigenen Interesse flössen und sie (Flösse) um so und so viel länger und breiter bauen lassen, die sich ohne Gefahr von Personen und Sachen nicht führen liessen, und was schon die Erfahrung gezeigt, die Beschwerdeführer (Holzhändler) nehmen keinen Bedacht auf den Wasserstand, der binnen 24 Stunden nicht so selten ändert, keinen Bedacht auf die Schwere oder Leichtigkeit der Hölzer . . .».[93]

Auch mit diesen neuen Bestimmungen blieben also gewisse technische Konfliktstoffe zwischen Holzhändlern und Flössern der Rheingenossenschaft bestehen, und die Maiengerichte der folgenden Jahre hatten sich erneut des öftern mit diesem Streitgegenstand zu befassen und die dafür vorgesehenen Bussen auszusprechen. So wies u. a. auch der aargauische Regierungskommissär der Rheingenossenschaft darauf hin, dass bei reglementswidriger Bauart der Flösse das Abzählen der Bauholzstämme bei der Zollkontrolle in Augst sehr erschwert werde.[94]

Neue Verhandlungen zwischen den Holzhändlern und den Vorstehern der Rheingenossenschaft wegen Grösse und Bau der Flösse fanden zu Beginn des Jahres 1853 statt. Während man über Länge und Breite der Flösse die alten Bestimmungen bestehen liess, einigte man sich in Bezug auf die Oblast dahin, die Flösse so schwer zu beladen, dass sie bei mittlerem Wasserstand nicht mehr als 1½ Fuss tief im Wasser gehen sollten. Tieferer Wassergang des Flosses war nicht erlaubt. Bei niederem Wasserstand sollten die Flösse dementsprechend weniger mit Oblast versehen

[93] ASTA 6468.
[94] ASTA 6468, Mumpf, 9. Juni 1845.

werden, um die Gefahr durch das steinige Felsengewild zu verringern. Die neuen Bestimmungen enthielten daher nur noch Angaben über die zulässige Länge und Breite der Flösse, wobei die Tiefe bei günstigstem Wasserstand maximal 1½ Fuss betragen durfte. Die Masse waren die folgenden:

Für Dielenflösse: Länge 60—64 Fuss, Breite 20—22 Fuss. Für Bauholzflösse: Länge bis 70 Fuss, Breite nicht über 22 Fuss. Die Verordnungen für Eichenflösse blieben die gleichen, nur wurde, um eingeschlichenen Missbräuchen abzuhelfen, bestimmt, dass nur solche Flösse als Eichenflösse zu betrachten seien, bei denen nicht mehr Tannenholz eingeflösst wäre als zur Emporhebung der Eichenstämme, die für sich selbst nicht schwimmen, erforderlich ist.

Auch wurde den Flössern wiederholt empfohlen, Flösse aus grünem Holz, die schlecht oder fast gar nicht schwammen und deren Transport besondere Gefahren in sich schloss, gar nicht zu übernehmen oder doch wenigstens die Verantwortung und Schadenersatzpflicht auf den Eigentümer des Flosses abzuschieben.

Aus den oben aufgeführten Massen geht hervor, dass die Flösse in der Länge zugenommen hatten, was auf ein gewisses Nachgeben der Genossenschaft den Holzhändlern gegenüber schliessen lässt. Anderseits wurde m. E. eine günstige Lösung in Bezug auf die zulässige Oblast der Flösse gefunden, indem diese nunmehr vom Tiefgang des Flosses sowie vom jeweiligen Wasserstand des Rheins abhängig gemacht wurde.

Es scheint, dass der nunmehr normierte Tiefgang von 1½ Fuss viel grössere Oblasten — zumal an trockenem Holz — zuliess als die früheren Bestimmungen, welche die Oblasten nach Anzahl der Stämme begrenzten, klagte doch der Rheinvogt Anton Rünzi anno 1864, dass diese neuen Bestimmungen eine grosse Benachteiligung der Kehrflösser gebracht hätten, «da oft ein Floss nach dieser Einführung gegenüber den älteren Bestimmung beinahe zwei Flösse nach älterem Bestand geben würde».[95]

Wenn m. E. diese nach langjährigen Verhandlungen endlich gefundene Lösung als günstig zu betrachten ist, so deshalb, weil nun die Holzhändler selbst darauf achteten, möglichst wenig nasses und grünes Holz abführen zu lassen, da dieses als Oblast das Floss zu bald auf den maximal erlaubten Tiefgang niederdrückte. Wohl mag die maximale Wassertiefe von 15 Zoll (1½ Fuss) den Bau bedeutend grösserer Flösse erlaubt haben — ein genaues Urteil darüber steht mir nicht zu —; aber das Prinzip, Umfang und Grösse des Flosses durch den Wasserstand des Rheins und den Flosstiefgang zu bestimmen, hat sicher zu einer grösseren Sicherheit und Gefahrlosigkeit der Flossfahrten geführt, wenn auch der Ver-

[95] ASTA 6470, Rheinvogt Rünzi, Bad. Wallbach, an das Bezirksamt Rheinfelden vom 10. Oktober 1864.

dienst der Rheingenossen zurückgehen musste, da sie ihren Lohn per Flosszahl und nicht per Gewicht des Flosses bezogen.

Natürlich suchten die Holzhändler auch so noch die Flösser der Genossenschaft zu übervorteilen. Besonders bei hohem Wassergang des Rheins glaubten sie, sich nicht an die geschlossenen Vereinbarungen halten zu müssen. Als dann in Augst bei niederem Wasserstand zerrissene Flösse ankamen, wurden vom Rheinvogt Verschärfungen vorgenommen und keinem Rheingenossen mehr erlaubt, ein von den Holzhändlern gebautes Floss zur Abfuhr zu übernehmen, wenn nicht die im Interesse der Sicherheit des Gutes und der Mannschaft gegebenen Vorschriften über den Bau der Flösse erfüllt waren.

2. Angriffe der Holzhändler gegen den Bestand der Genossenschaft als solcher

Stellten die eben behandelten Konflikte zwischen den Holzhändlern und der Rheingenossenschaft Fragen und Probleme mehr technischer Art in den Vordergrund, so steckte dahinter doch auch die wirtschaftliche Seite der ganzen Angelegenheit. Wie bereits erwähnt, lag es im Interesse der Holzhändler, möglichst grosse Flösse bauen zu lassen, da sich dadurch die Transportkosten pro abgeführten Kubikmeter Holz senken liessen, während die Rheingenossen darauf bedacht waren, die Flösse so klein als möglich zu halten, um nicht nur vermehrte Sicherheit, sondern aus der grösseren Zahl der Flösse auch mehr Verdienst zu gewinnen.

Während jedoch bei den besprochenen Auseinandersetzungen über die Flossgrösse und die erlaubte Oblast der Bestand der Genossenschaft in ihren Vorrechten noch nicht angegriffen wurde, erhoben die Holzhändler in den Jahren nach 1830 immer lauter die Forderung auf Abschaffung der alten Monopolrechte und darüber hinaus auf Beseitigung der Rheingenossenschaft überhaupt. Sie waren darin begünstigt durch den liberalen Zeitgeist, der allen zünftlerischen Einrichtungen und Vorrechten feindlich gegenüberstand und der im Anschluss an die Pariser Julirevolution von 1830 in ganz Europa starken Auftrieb erhalten hatte. Es ist interessant zu sehen, wie diese Bestrebungen im Gebiet der Rheingenossenschaft zuerst noch zahm damit begannen, dass einzelne Firmen für sich Sonderbegünstigungen verlangten, und wie man dann den Kampf immer geschlossener führte und zuletzt vor der Diffamierung der Rheingenossen vor der Obrigkeit nicht zurückschreckte.

Wohl ereigneten sich schon vor Einführung der «Neuen Ordnung» von 1808 einzelne wenige Fälle, wo sich das Maiengericht mit Nicht-Rheingenossen auseinanderzusetzen hatte, die im Dienste eines fremden

Holzhändlers Flösse abzuführen versuchten. Der Angriff auf die Rechte der Genossenschaft erfolgte aber noch nicht offen und mit der späteren Vehemenz. Diese früheren Fälle waren vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass die Beteiligten die bestehenden Vorschriften als gültig anerkannten und sich wohlbewusst waren, dass ihre Versuche rechtswidrig waren; so wie etwa der Schmuggler Zollbestimmungen umgeht, an deren rechtlichen Bestand aber keinen Augenblick zweifelt. Es waren also durchaus heimliche Versuche, die Rechte zu umgehen; erst später folgte das offene Begehren auf Beseitigung der Vorrechte, die die Rheingenossen inne hatten.

Anlässlich des Maiengerichts vom Jahre 1852 reichten die Holzhändler Magnus und Josef Lüttin, Murg, das Gesuch ein, es möchte ihnen erlaubt sein, ihre Flösse selbst, ohne Zutun der Rheingenossen und ausser der Kehrordnung, fortspedieren und verführen zu lassen. Da sie für die Betreibung des Holzhandels an sich schon viele Steuern zu zahlen hätten, sei es nicht recht, dass sie auch noch gezwungen würden, sich fremder Flösser zu bedienen,[96] führten sie in ihrer Begründung an. Das Maiengericht wie auch das Bezirksgericht Säckingen wiesen ihre Forderung ab, mit der Begründung, dass dieses Gesuch gegen die im Jahre 1808 aufgestellte Rhein-Ordnung verstosse.

Einen versteckten Angriff auf die Rechte der Rheingenossen enthielt auch die Klage, die zwei Jahre später der Holzhändler Heinrich Rogg von Mülhausen erhob. Da eines seiner Flösse, von Rheingenossen geführt, an einem Brückenjoch in Säckingen anstiess und erheblichen Schaden nahm, klagte er, «dass seit einiger Zeit statt verständiger Wasserfahrer, der Flossfahrt unkundige Leute in der Kehre sich einfinden, wodurch wenn ein Unglück entsteht, der Flosseigentümer umso mehr gefährdet sei da diese Leute gewöhnlich ganz vermögenslos seien».[97] Sein Ansuchen ging dahin, dass nur solche Genossen die Kehre erhalten sollten, die zum Schadenersatz angehalten werden könnten, oder dass die Rheingenossenschaft für den Schaden, der aus Verschuldung ungeschickter Flösser entstehe, Solidarhaft übernehmen sollte. In der Tat war dieser gegen die Rheingenossenschaft erhobene Vorwurf nicht belanglos, da das erwähnte Floss tatsächlich durch das Verschulden zweier Flösser grösstenteils auseinandergerissen wurde, sodass die einzelnen Holzstämme frei den Rhein hinabschwammen. Selbst der grossherzoglich-badische Regierungskommissär, der sich der Genossenschaft gegenüber wohlwollend erwies, äusserte sich dazu: «Jedenfalls wird die Rheingenossenschaft, wenn sie im ferneren Besitz ihrer Vorrechte ruhig verbleiben will, eine bessere Ordnung handhaben müssen, Ungeschicklichkeiten und fahrlässiges Benehmen ihrer Mitglieder abstellen, oder strenge rügen, und sich zum Ersatz von hiedurch

[96] ASTA 6468, Säckingen, 23. und 24. Mai 1832.
[97] ASTA 6469, Säckingen, 15. April 1834.

verschuldeten Schäden oder zu irgend einer Garantie hiefür verstehen müssen».[98]

Es versteht sich daher auch, dass die Rheingenossenschaft ein ausserordentliches Gericht einberief, die beiden fehlbaren Flösser mit einer Busse von 21 fl. 32 kr. bestrafte und gleichzeitig erklären liess, «dass sie die Garantie für allen Schaden, der einem Schiffer und Flösser zur Last fällt, wie jeder Zeit so auch für alle Zukunft übernehme».[99]

Im Jahre 1835 verlangte sodann die bereits genannte Holzhandelsfirma Wolber, Vaihinger & Cie., dass neben den Rheingenossen auch die andern beidseitigen Rheinuferbewohner in die Kehr zugelassen werden sollten.

Das Begehren war durch Billigkeitserwägungen zugunsten der übrigen Rheinuferbewohner gut getarnt, zielte jedoch letztlich nur darauf ab, das Monopol der Rheingenossen zu brechen, um dadurch den grossen Holzhandelsfirmen eine entsprechend stärkere Stellung gegenüber den Flössern zu verschaffen. Bei Auflösung des Monopols wären die vielen, nicht organisierten und sich konkurrenzierenden Flösser als schwächere Marktpartei sicherlich bald von den wenigen grossen Holzhandelsfirmen beherrscht und ausgebeutet worden.

Als weiteren Grund brachte die genannte Holzhandelsfirma vor, dass sie bei der bestehenden Kehrordnung niemals wisse, welchen Händen ihr Holz anvertraut werde und ob für die richtige Ueberlieferung der Ware auch Garantie gegeben sei. Dieser Klagepunkt war ganz unberechtigt. Die Namen der betreffenden Flösser konnten beim Vorsteher jeden Ortes leicht ermittelt werden, sobald ein Floss zur Abfuhr angemeldet war.

Ueberdies konnte auch hier, wie in vielen andern Fällen, die Genossenschaft darauf verweisen, dass «alles was in der bestehenden Ordnung geflösst werde, dem Schutze der ganzen Gesellschaft der Rheingenossen anzuvertrauen sei und diese dafür auch hafte».[100]

Schliesslich führten die Flösser noch das Argument ins Feld, dass es unter den Rheingenossen auch Holzhändler habe, die noch nie Anlass gehabt hätten, an den bestehenden Vorschriften etwas auszusetzen.

In der Tat waren in den 1830er Jahren immer noch einzelne wenige Rheingenossen selbständige Holzhändler. Ihr Holzhandel war aber im Verhältnis zu dem der grossen Holzhandelsfirmen unbedeutend und ihre stillschweigende Unterordnung unter die bestehenden Bestimmungen konnte kaum zum Beweis für deren Zweckmässigkeit angeführt werden. Wollten sie nämlich ihre Stellung innerhalb der übrigen Rheinge-

[98] ASTA 6468, Oberamtmann Weinzierl am ausserordentlichen Gericht vom 7. Juli 1834 in Schwörstadt.

[99] ASTA 6468, Schwörstadt, 7. Juli 1834.

[100] ASTA 6469, Antwort der Rheingenossen an Wolber, Vaihinger & Cie., Mumpf, 1. Sept. 1835.

nossen nicht einbüssen, so durften sie nicht gegen die eigenen Mitglieder auftreten, da man sie sonst sicher der Vorteile als Genossenschaftmitglieder enthoben hätte. Es sei dies hier beigefügt, um zu zeigen, wie auch die Genossenschaft den Holzhändlern gegenüber nicht immer mit sehr überzeugenden Argumenten operierte.

Da diese Gründe nicht genügten, um die Genossenschaft zu Fall zu bringen, suchten die Holzhändler die Genossenschaft zu diskriminieren, indem sie ihr Korruption und innere Fäulnis vorwarfen. So wurde z. B. geltend gemacht, dass die Kassagelder an den Maiengerichten zu Trinkgelagen verwendet oder dass auch Nicht-Rheingenossen vom Maiengericht zur Jurisdiktion gezogen würden. Diese Vorwürfe wären vielleicht in früheren Zeiten nicht von der Hand zu weisen gewesen. Seitdem aber mit solchen Argumenten gegen die Genossenschaft vorgegangen wurde, um ihre Auflösung zu erzwingen, taten die Vorsteher der Genossenschaft alles Notwendige, um solchen Uebelständen vorzubeugen und das Vertrauen der beidseitigen Regierungen weiterhin zu erhalten.

In den folgenden Jahren wiederholten die Holzhändler ihre gegen die Genossenschaft gerichteten Vorwürfe und Begehren. Sie wandten sich aber nicht mehr wie bisher in erster Linie an die Genossenschaft selbst, sondern an die beiden landesherrlichen Regierungskommissäre. Doch lag es nicht in deren Kompetenz, die von früher her wohlerworbenen Rechte der Rheingenossenschaft abzuändern. Ihre Aufgabe bestand nur darin, die Beobachtung der statutarischen Vorschriften zu überwachen und bei Abweichung Rügen zu erteilen.

Die beiden Landesregierungen gingen nicht auf die Klagen der Holzhändler ein, solange die Genossenschaft den Verkehr auf dem Rhein in Ordnung hielt. Sie liessen sich dabei von der Ueberlegung leiten, dass es bei der Gefährlichkeit dieser Rheinstrecke immer noch besser sei, hier die zünftlerischen Institutionen weiter bestehen zu lassen und die Flossabfuhr nur den Mitgliedern der Rheingenossenschaft zu gestatten, als den Flosstransport auf dem Rhein der freien Konkurrenz zu öffnen.

Dass der wirtschaftliche Machtkampf zwischen den Holzhändlern und der Rheingenossenschaft, trotz der finanziell besseren Stellung der ersteren und obwohl der Zeitgeist die allgemeine Gewerbefreiheit und die Abschaffung der feudalen Institutionen proklamierte, dennoch zu Gunsten der Rheingenossen ausgefallen ist, verdanken diese vor allem der Gefährlichkeit des Rheinstroms an gewissen Stellen und ihrer grossen Geschicklichkeit und Kenntnis im Flossführen. Trotz des regen Verkehrs auf dem Rhein sind uns nur sehr wenig Unglücksfälle bekannt. Die Freigabe der Flossabfuhr an die gesamte Oeffentlichkeit hätte die Unfallgefahr zweifellos vergrössert und zu bedeutend mehr Unglücken geführt.

Somit waren die Holzhändler gezwungen, in dieser Beziehung nachzugeben und die Rechte der Rheingenossenschaft weiterhin anzuerkennen.

V. Die Stellung der Nicht-Rheingenossen und ihre Anstrengungen, in die Flösserei-Rechte der Rheingenossen einzutreten.

Wie wir bereits gesehen haben, wurden schon im ersten Maienbrief Erzherzog Ferdinands die Bewohner der Städte Säckingen und Rheinfelden sowie der Orte Mumpf, beider Wallbach, Schwörstadt, Karsau mit Riedmatt, Ryburg, Warmbach, Augst und Grenzach als «gemeine Fischer-Wayd- und Maiengenossen» genannt. Aber innerhalb dieser Orte blieben die Berechtigungen in Bezug auf Fischerei, Schiffahrt und Flösserei nur auf einige wenige alteingesessene Familien beschränkt. Da sich diese Rechte nur innerhalb der Familien weitervererbten, war es gegeben, dass nur ein relativ kleiner Teil der Bewohner dieser Rheinstrecke sich direkt dieser Begünstigungen und Vorteile erfreuen konnte. Diese Verhältnisse blieben auch bestehen, als Fischerei und Schiffahrt längst eine untergeordnete Rolle spielten und der weitaus grösste Verdienst aus der Flösserei gezogen wurde. Es ist daher durchaus zu verstehen, wenn auch Nicht-Rheingenossen der genannten Orte versuchten, selbst Flösse abzuführen oder doch wenigstens als mitfahrende Knechte sich einen Verdienst zu erwerben.

So klagte das Maiengericht in Möhlin anno 1734 gegen Fridlin Meyer «ab dem Wald», der als Nicht-Rheingenosse ein Floss von Augst nach Basel geführt hatte. Bekanntlich entschloss sich dann 1736 die Genossenschaft zur Einführung einer Flosskehr-Ordnung, die neben einer gerechten Verteilung der Flossabfuhr innerhalb der Rheingenossen selbst auch die vollkommene Ausschaltung aller Nicht-Rheingenossen zum Ziele hatte. Es kam aber trotzdem nicht selten vor, dass einzelne Meister an Stelle von rheinberechtigten Knechten Nicht-Rheingenossen als Gehilfen zu verpflichten suchten. Dabei war der Meister bisweilen zu diesem Vorgehen gezwungen, weil zuwenig Rheinknechte sich am Flossplatz einfanden; oft mag auch der Umstand mitgespielt haben, dass der Meister diese Nicht-Rheingenossen mit «billigem Geld» abfinden konnte. Wenn dies nachgewiesen war, dann fiel natürlich auch die entsprechende Strafe des Maiengerichts viel höher aus. Dass die berechtigten Rheinknechte, denen ja durch solches Vergehen der Meister der Lohn entzogen wurde, hier wachsam waren und jeden Fall, der ihnen bekannt wurde, zur Anzeige brachten, liegt auf der Hand. Solange sich die ganze Sache aber nur um vereinzelte Fälle drehte, schenkte ihr das Maiengericht keine zu grosse Beachtung.

Ausser den nichtrheinberechtigten Familien in den Orten der Rheingenossenschaft waren vor allem die beiden Orte Murg und Sisseln benachteiligt, da sie gewissermassen im «Niemandsland» zwischen den Laufenknechten und der Rheingenossenschaft gelegen (deren Gebiet ja erst bei der Säckinger Brücke begann), sich auf keine Privilegien berufen konnten, die ihren Bewohnern gestattet hätten, sich ebenfalls mit Flossfahrten einen Verdienst zu verschaffen. Einzig beim Bau der Flösse unterhalb des «Laufens», was ja nicht ausschliessliches Recht der Laufenknechte war, wussten sie sich eine gewisse Vormachtstellung zu sichern. Die geschichtliche Entwicklung hatte es aber mit sich gebracht, dass gerade diese beiden Orte, die beide ausgezeichnete Flossplätze aufwiesen, wohin die unter den Stromschnellen wieder neu zusammengesetzten Flösse von den Schiffern aus Murg und Sisseln zur Uebernahme durch die Flösser der Rheingenossenschaft verbracht wurden, keine Rechte geltend machen konnten, um an der Flosskehr nach Basel teilzunehmen. Dadurch, dass das Gebiet der Rheingenossenschaft erst bei der Säckinger Rheinbrücke begann — eine Gebietstrennung, die lange vor Beginn der Flösserei schon getroffen und m. E. wegen der Fischerei des Stiftes Säckingen so vorgenommen worden war — blieben die beiden Orte von Flössereirechten ausgeschlossen, die der Genossenschaft im Anschluss an ihre früheren Schiffahrtsrechte zufielen. Und doch wäre gerade ihre geographische Lage für das Flössergewerbe äusserst günstig gewesen. Während nämlich die kehrberechtigten Flösser der Orte Säckingen, Wallbach, Mumpf und Schwörstadt einen weiten Weg zurückzulegen hatten, bis sie frühmorgens am Flossplatz in Murg oder Sisseln eintrafen, um die Flösse nach Basel zu übernehmen, wäre gerade für diese zwei Orte, die hierin keine Berechtigung besassen, der lange Weg bis zur Flossübernahme weggefallen. Zudem konnte ihnen sicher niemand den Vorwurf machen, sie hätten in der Flossführung keine Uebung und Gewandtheit; denn durch ihre tägliche Beschäftigung mit Zusammenbinden der Baumstämme zu Flössen unterhalb des «Laufens» und deren Abschaffung an den nächsten Flossplatz wären sie sicher befähigt gewesen, in die Flosskehr der Rheingenossen einzutreten. Auch die Holzhändler, in deren Diensten sie ihre Arbeit unterhalb der Stromschnellen verrichteten, hatten ein grosses Interesse, ihnen ihre Flösse zu übergeben, um den Rheingenossen Schwierigkeiten zu bereiten und sie in ihren Vorrechten einzuengen.

Besondere Anstrengungen, in die gleichen Rechte wie die Rheingenossen zu gelangen, gingen vor allem von den Murger Schiffern aus. Begünstigt durch die grossen Wirren im Fricktal, die sich im Zusammenhang mit den französisch-österreichischen Kriegen während der französischen Revolution in den 1790er Jahren einstellten, hatten sie öfters die Erlaubnis erhalten, für militärische Zwecke Bauholz sowie Brennholz für die k.k. österreichischen Truppen über den Rhein zu setzen. In diesen

kriegerischen Zeiten wurde begreiflicherweise das Rheinrecht nicht so streng eingehalten. Schon 1794 machte aber der damalige Rheinvogt den Oberamtskanzler darauf aufmerksam, dass es nicht recht sei, wenn Murger Schiffer entgegen den Rheinrechten den Rheingenossen den Verdienst wegnehmen, sie hingegen jährlich Abgaben an das k.k. Rentamt Rheinfelden abliefern sollten.[101]

Daraufhin richteten die Murger Schiffer an die Rheingenossenschaft das Gesuch, es möchte auch ihnen gestattet werden, ungehindert mit beladenen Schiffen und Flössen nach Basel zu fahren. Als Begründung gaben sie an, «sie seien doch auch Schiffer, der Maienbrief erteile doch den Rheingenossen nicht das ausschliessliche Rheinrecht. Während der Besetzung des Breisgaus durch die Franzosen seien sie zum Fahren von Laufenburg nach Basel aufgefordert worden und zum Uebersetzen von k.k. Truppen. Auch hätten sie Holz nach Grenzach ins Lager der k.k. Truppen geführt.[101]

Man versteht nur zu gut, wenn die Murger Schiffer aus den Begünstigungen, die ihnen während dieser Kriegsjahre vorübergehend zugestanden worden waren, glaubten für immer Nutzen ziehen zu können. Die Antwort der Rheingenossenschaft liess aber keinen Zweifel aufkommen, dass sie niemals gewillt war, auf die Forderungen der Bittsteller einzugehen: «Die Rheingenossen hätten die Murger Schiffer nie aufgefordert nach Basel zu flössen. Hierin habe es folgende Bewandtnis: Der Rheinfähndrich Xaver Güntert musste bei Kopfverlust dem französischen General Tunque alle jene Leute angeben, die auf dem Rhein zu fahren wissen. So wurden auch die Murger genannt, denen diese Gelegenheit wie gewünscht kam. Wohl anerkannten sie die Verdienste der Murger, doch ziehen diese durch ihre Verrichtungen unterhalb der Laufenburger Stromschnellen schon genügend Verdienste und sollten sich daher nicht noch in fremde Rechte einzumischen versuchen».[102]

Eine weitere Eingabe der Murger Schiffer an das k.k. Oberamt anno 1798 hatte ebenfalls keinen Erfolg, heisst es doch im Antwortschreiben: «Wir verkennen keineswegs die grossen Verdienste der Murger Schiffleute; da aber nach dem sog. Maienbrief vom 8. Okt. 1767 den Rheingenossen an ihren Rheinrechten und Freiheiten niemand Hindernis oder Eintrag tut oder deren Verdienste oder Nutzen schmälert, und da die Rheingenossen für ihre Freiheiten und Rechte verschiedene Gebühren zu entrichten haben, so könne den Murgern die angesuchte Schiffahrt nur unter dem Bedingnis gestattet werden, dass sie vorhin mit den Rheingenossen übereinkommen und an den der landesfürstlichen Regierung zu entrichtenden Gebühren das Ihrige zu übernehmen haben.»[102]

[101] ASTA 6472, 6.
[102] ASTA 6472, 6.

Damit schob die Regierung den Entscheid in dieser Angelegenheit wieder auf die Rheingenossenschaft zurück, deren Antwort, wie aus den obigen Ausführungen deutlich hervorgeht, negativ d. h. zu Ungunsten der Murger Schiffsleute ausfallen musste. Die «Neue Ordnung» von 1808 erwähnt denn auch die Murger Schiffsleute nirgends, sodass anzunehmen ist, dass die Sache «ad acta» gelegt worden war und die Murger Schiffer nur in Kriegszeiten herangezogen wurden, wo ohnehin mehr Rheinleute zum Holztransport notwendig waren.

Geographisch und rechtlich in gleicher Position wie Murg befand sich Sisseln. Auch für diesen Ort bedeuteten die Rheinrechte der erst bei Säckingen beginnenden Genossenschaft einen wirtschaftlichen Verlust, wenngleich auch die hiesigen Bewohner, die vorerst hauptsächlich an verschiedenen Wagen vom Ufer aus den Lachsfang betrieben, aus dem Zusammenbinden der durch den «Laufen» hindurchgelassenen Baumstämme ihren Verdienst hatten. Diese Arbeit verrichteten sie im Auftrag der verschiedenen Holzhändler. Entgegen der Gepflogenheit der Murger Schiffer, die auf rechtlich einwandfreie Art und Weise in die Rheingenossenschaft aufgenommen zu werden versuchten, finden sich nirgends Beweise, die darauf hindeuten, dass die Sissler Fischer gleiche Schritte unternommen hätten. Dafür versuchten sie noch eifriger als die Murger, wohl auf Anraten ihrer vorgesetzten Holzhändler, ohne Erlaubnis und ohne irgendwelche Rechte den Rhein zu benutzen und Flösse abzuführen. In den allgemeinen Wirren am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten sich allem Anschein nach auch für diesen Ort einige Lockerungen der Rheinrechte ergeben, ähnlich wie in Murg. Doch galten diese Lokkerungen auch nur in Kriegszeiten, wo alle Schiffer der anwohnenden Rheingebiete für militärische Zwecke auf dem Rhein eingesetzt wurden. Doch wie Murg wurde Sisseln in der «Neuen Ordnung» nirgends genannt, und das Maiengericht anno 1810 bestimmte, dass die Sissler zwar Weidlinge halten dürfen, diese aber nur in Notfällen wie Feuer etc. zu gebrauchen hätten.[103] Damit war nur allzu deutlich gesagt: Hände weg vom Rhein, ausser wenn es die Not erheischt.

In der folgenden Zeit hatten sich die Frevelgerichte noch oft mit den Sisslern zu beschäftigen, die gerne versuchten, die Flösse ihrer Flossherren selber zu führen oder sich für einen Meister anwerben zu lassen, um mit diesem zusammen nach Basel zu flössen. Während im letzteren Falle nur der betreffende Meister sich vor dem Maiengericht zu verantworten hatte, sah sich das Bezirksgericht Rheinfelden auf Klagen des Rheinvogts hin veranlasst, im ersteren Falle die unbefugten Flösser anzuhalten und durch den Landjäger abführen zu lassen. Die Weiterführung solcher Flösse erfolgte dann durch die Rheingenossen, und die unbefugten

[103] ASTA 6467, Folio 405 ff.

Flösser wurden mit 20 Franken gebüsst. Damit hoffte man, diese Nicht-Rheingenossen vom Flossführen fernzuhalten. Zu so scharfen Massnahmen musste gerade um jene Zeit, wo täglich ein Floss nach dem andern den Rhein hinunterfuhr, gegriffen werden, wollte die Rheingenossenschaft ihre Rechte allein beanspruchen.

Wenn die beiden Orte Murg und Sisseln auch nie in der Rheingenossenschaft Aufnahme fanden, — die geschichtliche Entwicklung ging andere Wege, obwohl geographisch gesehen Murg und Sisseln für die Flossführung nach Basel günstig gelegen waren, — so war auch ihnen als Rheinuferbewohner ein gewisser Verdienst am Holzhandel des vergangenen Jahrhunderts gesichert. Als Angestellte der Holzhändler, oft sogar als deren Flosspediteure, fiel ihnen eine grosse Aufgabe und annehmbarer Verdienst im richtigen Bau der Flösse zu. Gleichwohl kann man verstehen, dass ihnen die Rheingenossenschaft «ein Dorn im Auge» sein musste, da sie als Rheinuferbewohner von den Privilegien jener Gesellschaft bis zu deren Aufhebung im Jahre 1879 ausgeschlossen blieben.

VI. Umfang der Flösserei

Bevor in der Rheingenossenschaft ein geordnetes Rechnungswesen eingeführt wurde, was 1823 der Fall war, lassen sich keine Angaben finden, die uns über den Umfang der Oberrhein-Flösserei Aufschluss geben könnten. Die Dinge liegen aber m. E. so, dass besonders unter österreichischer Herrschaft die Flösserei grossen Schwankungen unterworfen war. Die Nachfrage nach Brennholz wie auch nach Nutzholz muss vor allem zu Kriegszeiten eine sehr grosse gewesen sein, da in jenen Zeiten die provisorisch errichteten Befestigungsanlagen grösstenteils aus massiven Holzstämmen bestanden. Grössere Schwankungen dürften auch die wechselnden Waldordnungen verursacht haben, die bald hemmend, bald fördernd die Waldnutzung reglementierten.

Mit der seit 1823 pro Rechnungsperiode angeführten Flosszahl lässt sich der Aufstieg, Höhepunkt und Niedergang der Oberrhein-Flösserei in Zahlen ziemlich genau verfolgen. Die Zahl der Flösse betrug:[104]

[104] Alle die aufgeführten Zahlen stützen sich auf verschiedene Akten des ASTA, STAL sowie Vetter l.c. p. 85 und 107, wobei nicht immer genaue Uebereinstimmung zu finden ist. Die Entwicklung ist jedoch so ausgeprägt, dass die geringen Abweichungen, die sich etwa aus verschiedenen Berechnungen ergeben, das Bild nicht beeinflussen können. — Zu berücksichtigen ist noch, dass diese Zahlen sich auf die Flösserei unterhalb der Laufenburger Stromschnellen beziehen, oberhalb des «Laufens» hätten sich wegen der kleineren Bauart der Flösse grössere Zahlen ergeben.

Rechnungsperiode			Anzahl Flösse	Jahres-durchschnitt
3. September 1823	—	1. September 1829:	4128	698 Flösse
2. September 1829	—	1. Juni 1835:	2779	483 Flösse
2. Juni 1835	—	8. September 1838:	5894	1814 Flösse
9. September 1838	—	31. August 1841:	6031	2010 Flösse
1. September 1841	—	31. Oktober 1844:	7338	2317 Flösse
1. November 1844	—	30. Juni 1847:	6690	2509 Flösse

Jahr	Anzahl Flösse	Jahr	Anzahl Flösse
1852	1620	1861	2071
1853	2757	1862	1151
1854	3753	1863	2127
1855	2771	1864	1494
1856	**4251**	1865	1291
1857	2239	1866	1092
1858	1754	1867	728
1859	1474	1868	1128
1860	1919		

Interessant ist das stetige Ansteigen der Flösserei bis zu einem absoluten Höhepunkt im Jahre 1856, während nachher, bedingt vor allem durch die Eröffnung der rechtsrheinischen Eisenbahnlinie Basel—Waldshut, im Jahre 1856 ein kaum unterbrochener Rückgang festzustellen ist.

Wegen der Abschaffung der Rheinzölle und des allmählichen Zerfalls der Rheingenossenschaft lassen sich für die Zeit nach 1868 keine genauen Angaben mehr ermitteln;[105] doch ist sicher, dass der weitere Rückgang anhielt. Im Jahre 1890 sollen noch ca. 500 Flösse rheinabwärts gefahren sein,[106] während in der Zeit von 1901—1907 durchschnittlich noch 32 Flösse die Flossgasse des Stauwehrs beim Kraftwerk Rheinfelden passierten.[107]

[105] Obwohl die Rheingenossenschaft erst 1879 aufgehoben wurde, lassen sich für die Zeit nach 1868 keinerlei Akten mehr finden, was um so unerklärlicher ist, als bis zu dieser Zeit vor allem das aargauische Staatsarchiv über eine vollständige Dokumentation betreffend die Rheingenossenschaft verfügt.

[106] «Fricktaler», Jahrgang 1896, Nr. 53.

[107] Barck L. l. c. p. 712.

3. Abschnitt

Der Niedergang der Flösserei und seine Ursachen

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung des 19. und des 20. Jahrhunderts, die auf allen Gebieten umwälzende Neuerungen mit sich gebracht hat, hat auch die Flösserei zum Untergang verurteilt. Gerade hier, am Beispiel der Flösserei, zeigt sich mit aller Deutlichkeit die Dynamik der neuen Zeit, die jahrhundertealte Einrichtungen und Institutionen in wenigen Jahren zerstörte.

Der stete Rückgang der Flösserei im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts beschränkte sich nicht nur auf das Gebiet des Oberrheins, sondern setzte gleichzeitig — zum Teil noch früher — auf allen west- und mitteleuropäischen Strömen, Flüssen und Gebirgsbächen ein, an denen unter oft grossem Arbeitsaufwand noch kurz zuvor kostspielige Flösseireianlagen erstellt worden waren.

Es sollen daher, bevor auf den Niedergang der Oberrhein-Flösserei speziell eingetreten wird, auch die Gründe, welche zum Untergang dieser Art des Holztransportes im allgemeinen geführt haben, kurz dargetan werden.

I. Der Rückgang der Flösserei im allgemeinen

Der Mangel an guten Strassen und Wegen, der sich bis ins 19. Jahrhundert geltend machte, liess für den Holztransport ehemals keine andere Wahl als die Benutzung des Wasserweges. Es wurde an anderer Stelle[1] schon darauf hingewiesen, welch verhängnisvolle Auswirkungen dies auf die Waldbestände hatte, indem die wassernahen Wälder zu stark angeschlagen wurden, während die von den Wasseradern abgelegenen Waldungen kaum genutzt wurden.

[1] Vgl. den I. Abschnitt dieser Arbeit.

Durch die Ausbesserung alter und den Bau neuer Strassen bis in die entlegensten Täler hinein wurden dem Holz neue Absatzwege eröffnet und ein Teil des Transportes wurde von der bisherigen Hauptrichtung abgelenkt. Dieser Grund allein hätte aber noch nicht genügt, um den für grössere Entfernungen billigeren Wasserweg nicht dennoch in Betracht zu ziehen, zumal wenn der Bestimmungsort so lag, dass eine grössere Wasserstrasse benutzbar war, wie der Rhein für Holzlieferungen nach Frankreich und den Niederlanden.[2]

Von grösserem Einfluss waren jedoch die Eisenbahnen, die nicht nur auf den Personentransport, sondern auch auf die Ausweitung des Gütermarktes entscheidenden Einfluss ausübten. Die Konkurrenz zwischen Eisenbahn und Wasserstrasse als Tansportwegen für das Holz führte bald zu einer eindeutigen Bevorzugung des ersten, wobei verschiedene Gründe ausschlaggebend waren:

Zunächst fiel beim Bahntransport das umständliche Zubereiten der verschiedenen Baumstämme zu einem Floss weg. Weg fiel auch der mit der Zurichtung des Holzes zum Floss verbundene Materialverlust. Auch das Risiko des Schadenersatzes am Ufergelände und vor allem an Brükken fiel beim Bahntransport dahin.

Mit von entscheidender Bedeutung war aber die mit dem Wassertransport unvermeidlich verbundene Qualitätseinbusse des Holzes. So verlor z. B. das auf dem Rhein nach Frankreich und in die Niederlande geflösste Holz seine Vorrangstellung als Schiffs- und Bauholz, weil es vom Wasser ausgelaugt und gegenüber dem nunmehr mit der Eisenbahn transportierten Holz aus Oberbayern, Oesterreich, Ungarn und Slowenien entwertet war.[3]

Nicht zu vergessen ist auch die grössere Geschwindigkeit und vor allem Witterungsunabhängigkeit des Bahntransportes, während zu hoher oder zu tiefer Wasserstand sowie Ungunst der Witterung die Flösserei oft längere Zeit verunmöglichte.

Es bliebe schliesslich noch die Höhe der Transportkosten bei Bahnversand und bei Benutzung des Wasserweges zu vergleichen. Es lässt sich jedoch diesbezüglich kein generelles Urteil fällen, weil nicht jeder Wasserweg gleich grosse Hindernisse aufwies und daher die Transportkosten pro Streckeneinheit auf dem Wasserweg nicht überall die gleichen waren. Jedenfalls aber waren die Bahnen bestrebt, ihre Tarife für Holzbeförderung den Transportkosten des Wasserweges anzugleichen. So war zum Beispiel nach Berechnungen, die in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts für das Gebiet des nordöstlichen Schwarzwaldes vorgenommen wurden, für den Grosshändler der Wassertransport weniger vorteilhaft als die

[2] Barth L., l.c. p. 109.
[3] Bürk, O., l.c. p. 50.

Beförderung mit der Bahn. Nur noch der Kleinhändler, der meistens keine ganze Eisenbahnladung zusammenbrachte, bevorzugte den Wasserweg, da er unterwegs das Floss verkaufen oder neue Oblast mitnehmen konnte.[4]

Es lässt sich daher parallel zum Ausbau des Eisenbahnnetzes ein deutlicher Rückgang der Flösserei feststellen. So brachte beispielsweise der Bau verschiedener Eisenbahnlinien im nördlichen Schwarzwald, ausgeführt zwischen 1873—1884, die Flösserei bis um die Jahrhundertwende in diesem Gebiet fast vollständig zum Stillstand und bewirkte den Zerfall der dortigen Flossanstalten.

Nicht ohne Rückwirkung auf die Flösserei blieb auch der seit Mitte des letzten Jahrhunderts stets abnehmende Brennholzhandel. Schuld daran war der sich geltend machende Mangel an Brennholzvorrat und die damit verbundene Preissteigerung, die der Verwendung der Steinkohle, die ohnehin wegen ihrer qualitativen Vorteile besonders in der Industrie als Heizmaterial mehr und mehr bevorzugt wurde, noch besondern Auftrieb verlieh. Dieser Wechsel von Brennholz auf Steinkohle, der überdies von den meisten Regierungen zur Schonung der Waldbestände gefördert wurde,[5] hätte daher unabhängig von der Konkurrenz der neuen Verkehrsmittel zu einer Reduktion des Brennholz-Flosshandels geführt.

Nachdem all diese Umstände den unaufhaltsamen Niedergang der Flösserei verursacht hatten, haben die Kraftwerkbauten zu Beginn dieses Jahrhunderts ihr Schicksal endgültig besiegelt.

II. Der Niedergang der Oberrhein-Flösserei

Die eben erwähnten Gründe, die, ganz allgemein betrachtet, zum Niedergang der Flösserei führen mussten, trafen in mehr oder weniger starkem Ausmass auch für die Flösserei der Flussgebiete oberhalb Basels zu. Besonders wegen der gefährlichen Rheinstellen bei Laufenburg und rheinabwärts bis Rheinfelden, denen die beiden Rheinzünfte ihren Ursprung und ihre weitere Beibehaltung im 19. Jahrhundert zu verdanken hatten, bestand für die Flösserei bei Aufkommen neuer, besserer Transportmöglichkeiten wenig Aussicht, ihre bisherige Stellung und Bedeutung weiterhin zu bewahren.

Es wurde schon an anderer Stelle[6] darauf hingewiesen, wie man vor allem in Laufenburg Versuche und Projekte, welche die Beseitigung oder die Umgebung der dortigen Stromschnellen bezweckten, zu verwirklichen

[4] Bürk O., l.c. p. 66.
[5] Brendle B., l.c. p. 109.
[6] Vgl. p. 33 ff. dieser Arbeit.

trachtete, dies besonders, seitdem Ende der 1850er Jahre badischerseits die Eisenbahn als Konkurrenz zum Wasserweg aufgetreten war. Ebenso wurde schon erwähnt, dass wegen der Konkurrenz der Eisenbahn die Holzhändler und Holzspediteure eine günstige Handhabe besassen, um gegen die Flossdurchlassgebühr in Laufenburg und die Privilegien der Rheingenossenschaft aufzutreten. Im gleichen Zusammenhang wurde auch von Seiten der Holzhändler versucht, Flösse mit tieferem Wassergang als die vorgeschriebenen 15 Zoll zu bauen, um gegenüber den Transportkosten der Bahn aus dem Wassertransport des Holzes Nutzen zu ziehen.

Hinreichend genaue Angaben über die Frachtkosten von Bahn und Flussweg, die einen einwandfreien Kostenvergleich gestatten würden, lassen sich jedoch nicht ermitteln. Wir wissen zwar, dass sich die Transportkosten für ein mit drei Flössern bemanntes Floss von Laufenburg bis Basel auf ca. Fr. 20.— stellten, die Verpflegung miteingerechnet. Die Flossgrösse ist jedoch nach den vorhandenen Angaben zu wenig genau bestimmt, als dass man die entsprechende Vergleichszahl für den Bahntransport errechnen könnte. Ausserdem wäre der Vergleich nur für diese Teilstrecke wenig sinnvoll. Denn mit der Bahn wurden die Bedingungen des Holztransportes von Grund auf geändert. Es war nicht mehr nötig, das Holz überhaupt erst nach Laufenburg zu bringen. Es konnte nun schon viel näher beim Produktionsgebiet auf die Bahn verladen werden. Zum Teil konnte es auch auf einer andern als der Rheinroute und zum Teil überhaupt nach einem ganz andern Absatzgebiet verfrachtet werden. Wir müssen uns daher damit begnügen, aus den Akten zu entnehmen, dass schon 1864 mehrere Firmen die Eisenbahn benutzten, da deren Frachtsätze schon damals «mit den Preisen der Wasserwege auf paralleler Linie sich befanden».[7]

Auch das Bezirksamt Säckingen äusserte sich in einem Bericht an das badische Ministerium im gleichen Jahr dahin, «dass ungeachtet der Aufhebung der Rheinzölle die Flösse von oberhalb Schaffhausen in Zukunft kaum mehr die Wasserstrasse benützen werden. Abgesehen von der Wohlfeilheit des Transports mit der Eisenbahn werde beim Transport auf der Achse an dem Holze selbst viel mehr gespart und geschont als beim Wassertransport; dies habe auch bereits die schweizerische Centralbahn veranlasst, besondere Wagen zum Transport für Langholz herrichten zu lassen».[8]

In der Tat lässt sich seit dem Bau der Eisenbahn von Basel bis Konstanz Ende der 1850er Jahre allgemein betrachtet ein deutlicher Rückgang der Oberrhein-Flösserei feststellen. Wohl vermochte die Konkurrenz

[7] ASTA 6470, Bericht von Holzhändler Vuilien, Laufenburg, an das Bezirksamt Rheinfelden vom 27. Sept. 1864.
[8] ASTA 6470.

der Bahn den Wasserweg vorläufig noch nicht ganz auszuschalten, aber ein langsamer Niedergang war damit doch bereits zur Tatsache geworden.

Der Rückgang des Flosshandels am Oberrhein musste sich naturnotwendig zum Schaden und Nachteil der Laufenburger Schiffmeisterschaft und der Rheingenossenschaft entwickeln. Letztere hatte zwar praktisch gesehen nur noch für die obere Rheinhälfte, d. h. für die Rheingenossen von Säckingen, Mumpf, Aargauisch und Badisch Wallbach und Schwörstadt Bedeutung, da nur diese zur Führung von Flössen privilegiert waren, während für die Rheingenossen der untern Rheinstrecke keine Verdienstmöglichkeiten mehr auf dem Rhein bestanden (Fischfang ausgenommen), da die Steinfuhren nach Basel schon seit Mitte des letzten Jahrhunderts gänzlich aufgehört hatten. Somit war die Genossenschaft nur noch für die obere Rheinhälfte von Wichtigkeit, und die letzten Maientagungen wurden von den Rheingenossen der untern Rheinstrecke nur noch schwach besucht, besonders nachdem man ihr 1847 eingereichtes Gesuch um Aufnahme in die Flosskehr-Ordnung der obern Rheingenossen ablehnend beantwortet hatte.

Ueber die Aufhebung oder teilweise Revision der «Neuen Ordnung» von 1808 wurden verschiedentlich Verhandlungen gepflegt und Gutachten der beiden Regierungen eingeholt. Drängten die Holzhändler stark auf Beseitigung der Rheingenossenschaft, so sprachen sich die Regierungskommissäre in ihren Berichten eher für die weitere Beibehaltung der bestehenden Ordnungen aus.

So äusserte sich das Bezirksamt Rheinfelden 1839 dahin, dass an eine Freigebung der Flösserei kaum zu denken sei, «solange die Natur beinahe die einzige Gesetzgeberin ist und man die natürlichen Hindernisse nicht beseitigt haben wird».[9]

Auch einer Auflösung des Gemeinschaftlichkeitsverhältnisses der aargauischen und der badischen Flösser steht dieser Bericht negativ gegenüber, da «dies die Rheingenossen selbst nicht wünschen, denn dadurch ergebe sich, dass die badischen Rheingenossen alles Holz, das vom rechten Rheinufer zum Flössen kommt, allein, unsere diesseitigen nur das schweizer Holz zu flössen berechtigt gehalten, und in diesem Recht soviel als möglich geschützt werden würden. Der gleiche Verdienst, den der Freundschaftsverband gewährt, würde aufgehoben und einem Wasserkrieg Tür und Tor geöffnet. Jetzt (1839) wird zwar Holz von beiden Rheinufern herkommend in beinahe gleichem Verhältnis der Quantität geflösst, aber dieses Verhältnis ist nicht immer gleich».[9]

Bezirksamtmann Brentano in Laufenburg neigte eher auf Seite der Holzhändler, äusserte er sich doch auf diese Frage dahin, «bei den zahl-

[9] ASTA 6466, Folio 292—314, Beantwortung der von der aargauischen Regierung gestellten Fragen, Rheinfelden, 22. Juli 1839.

reichen Flössen scheine ihm die Beschränkung, welche die Eigentümer an die Kehr-Ordnung bindet, nicht mehr zeitgemäss. Es sollte jedem gestattet sein, sich derjenigen berechtigten Flösser zu bedienen, welche ihm am Besten und Billigsten fahren».[10]

Die badische Regierung warf ebenfalls in ihren Erörterungen über die Rheinschiffahrtsverhältnisse im Jahre 1851 die Frage auf, «ob und inwieweit die Beschränkungen, welche durch das Monopol der Rheingenossenschaft der Schiffahrt (Flösserei) auferlegt sind, in der Art lästig sind, dass die Entziehung des Privilegiums notwendig und wünschenswert sei».[11] Auch diese Instanz kam zum Ergebnis, «ausser dem Grund, dass ausschliessliche Gewerbsprivilegien nicht mehr zeitgemäss sind, könne nichts geltend gemacht werden, was die Aufhebung der Rheingenossenschaft bezüglich der Flösserei gebiete, oder besonders wünschenswert machen würde. Es wurde als notwendig anerkannt, dass bei dem schlimmen Fahrwasser von Säckingen bis Rheinfelden ganz erfahrene und gewandte, ortsansässige Steuerleute die Flösse führen müssen. Und solange daher die Zahl der flossberechtigten Steuerleute genüge, sei in dieser Beziehung freie Konkurrenz nicht nötig».[11]

Wegen dieser eher positiven, d. h. für die weitere Beibehaltung der Genossenschaft sprechenden Gründe, sahen sich die beiden Regierungen vorläufig nicht veranlasst, von ihrem Recht auf Abänderung oder Aufhebung der Statuten der «Neuen Ordnung» Gebrauch zu machen.

Durch den steten Rückgang der Flösserei seit den 1860er Jahren verlor auch die Frage wegen der Weiterexistenz der Rheingenossenschaft weitgehend ihre wirtschaftliche Wichtigkeit und Tragweite.

Als daher am 10. Mai 1879 die Regierungen des Grossherzogtumes Baden und der Schweiz in Basel übereinkamen,[12] Schifffahrt und Flossfahrt auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel für jedermann frei zu geben, da kam dieser Entscheidung, durch die nebst den Schifffahrts- und Flössereibefugnissen der vereinigten Schiffsmeisterschaft von Gross- und Kleinlaufenburg vor allem auch die Privilegien der Rheingenossenschaft zwischen Säckingen und Grenzach aufgehoben wurden, keine grosse Bedeutung mehr zu.

Die Uebereinkunft, die wenige Jahrzehnte früher für die Flösser der Rheingenossenschaft von einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung gewesen wäre und bei diesen einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hätte, zog nun lediglich noch einen Schlusstrich unter eine Entwicklung, die den Zerfall der Rheingenossenschaft schon herbeigeführt hatte. Denn

[10] ASTA 6466, Folio 292—314.

[11] ASTA 6470, Auszug aus den Erörterungen über Rheinschiffahrtsverhältnisse vom 11. Juni 1851 vor grossherz. bad. Regierungsrat Eisenlohr.

[12] Amtl. Sammlung der Bundesgesetze N. F. Bd. IV. p. 395 ff.

bereits um jene Zeit vermochte die bestehende Flosskehr-Ordnung nicht mehr sämtlichen berechtigten Rheingenossen einen geregelten Verdienst zu verschaffen, sodass ihre Zahl in stetem Abnehmen begriffen war.

Im Jahre 1880 trat sodann eine eidgenössische Flossordnung für die Flösserei auf dem Rhein von Neuhausen bis Basel in Kraft.[13] Sie beschränkte sich auf technische Vorschriften für die Sicherheit des Flossverkehrs. Neben den mehr allgemeinen Bestimmungen über Verhalten während der Fahrt, Abstand der Flösse voneinander, Verbot der Flossfahrt während der Nacht, Sturm und Nebel, Beschränkung der Flossfahrt bei hohem und niedrigem Wasserstand, wobei Markierungspegel an verschiedenen Rheinstellen massgebend waren, ob geflösst werden dürfe oder nicht, war darin noch die Vorschrift über die zulässige Grösse der Flösse von Bedeutung. Sie betrug 7.50 m in der Breite und 27 m in der Länge, wobei zwei Stämme auf die ganze Länge des Flosses durchreichen und in der Mitte des Flosses ein kräftiger Tragbaum angebracht werden musste. Der höchstzulässige Wassertiefgang betrug 55 cm. Genügten für die Strecke bis Rheinsulz zwei Flösser, so betrug die Bemannung von da an mindestens drei Mann, die mit den nötigen Rudern und einem Seil von mindestens 40 m Länge ausgerüstet sein mussten.

Während die Holzhändler früher ihre Flösse denjenigen Rheingenossen anvertrauen mussten, die in der Kehr-Ordnung gerade an die Reihe kamen, stand ihnen nun seit 1879 die Wahl der Flösser frei. Dass die Holzhändler dabei gerne die Dienste der bisherigen Flösser, soweit als nötig, in Anspruch nahmen, versteht sich von selbst, verstanden doch die «ehemaligen Rheingenossen» ihre Flossarbeit aufs beste.

Die Schiffer von Sisseln waren die einzigen, die aus der Freigabe der Flösserei noch grösseren Nutzen zogen. Nun waren sie in ihren Rechten nicht mehr auf den Bau der Flösse unterhalb des «Laufens» beschränkt, sondern besorgten jetzt für die Holzhändler, in deren Dienst und Löhnung sie schon als Flossbauer gestanden hatten, auch die Geschäfte, die ehemals den Laufenknechten vorbehalten waren, und führten die Flösse auch selbst nach Basel ab. Sie verdrängten dabei mehr und mehr die Rheingenossen und traten so sehr in den Vordergrund, dass Sisseln heute in der mündlichen Ueberlieferung vielfach als das typische Flösserdorf gilt, obwohl seine Bewohner doch gerade in der Hochblüte der Flösserei vom Flosstransport nach Basel ausgeschlossen waren und erst 1879 dazu berechtigt wurden, als das Gewerbe schon in starkem Niedergang begriffen war.

Als dann der Oberrhein auch zur Erzeugung elektrischer Kraft herangezogen wurde, ging dies in erster Linie auf Kosten des Fischfangs. Aber auch der Flösserei erwuchs in den Stauwehren ein neues zusätzli-

[13] Amtl. Sammlung der Bundesgesetze N. F. Bd. V. p. 195 ff.

ches Hindernis. Die Flösser konnten zwar noch erreichen, dass die Kraftwerke Rheinfelden (1898 eröffnet) und Augst-Wyhlen (1912 eröffnet) mit einem Flosspass versehen wurden, damit die Flösserei nicht schon um jene Zeit aufgegeben werden musste.

Im übrigen aber hatten sie mit der wirtschaftlichen Bedeutung auch jeden Rückhalt in der öffentlichen Meinung verloren. So wurde auch im «Fricktaler» anlässlich der Diskussion um das Laufenburger Kraftwerk-Projekt im Jahre 1896 die Ansicht vertreten, «dass heute die Flösserei nur noch ein bei zufällig günstigen Umständen ausnahmsweise gewähltes Transportmittel ist, bei dem keinesfalls von einem öffentlichen Interesse die Rede sein kann, dass sie aber zurücktreten muss, wenn es sich darum handelt, industrielle Anlagen zu schaffen, die für grössere Gebiete eine Erwerbsgelegenheit bieten, und die geeignet sind, einen Landesteil bezüglich der industriellen Betriebskraft unabhängiger zu machen».[14]

Man sieht aus diesem Zitat, dass die öffentliche Meinung die Interessen der Flösser nicht mehr für schutzwürdig hielt. Das Kraftwerk Laufenburg wurde in den Jahren 1908—1912 erbaut. Es wurde dabei kein Flosspass mehr erstellt, und seit 1912 wurde denn auch oberhalb Laufenburg nicht mehr geflösst.[15]

Als 1927 das allerletzte Rheinfloss Basel erreichte,[16] — der Bau des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt, bei dem kein Flosspass mehr erstellt wurde, bedeutete für die Weiterführung der Flösserei ein endgültiges Hindernis, — war dies ein Ereignis, von dem nur mehr der Lokalhistoriker besondere Notiz nahm; ihre einst hervorragende wirtschaftliche Bedeutung hatte die Flösserei am Oberrhein schon lange eingebüsst.

[14] «Fricktaler», Jahrgang 1896, Nr. 53 und 54.
[15] Barck L. l. c. p. 712.
[16] Nach mündlichen Angaben von Dr. G. A. Frei, Kaiseraugst.

Anhang I

Gebiet der Oberrhein-Flösserei Laufenburg-Basel

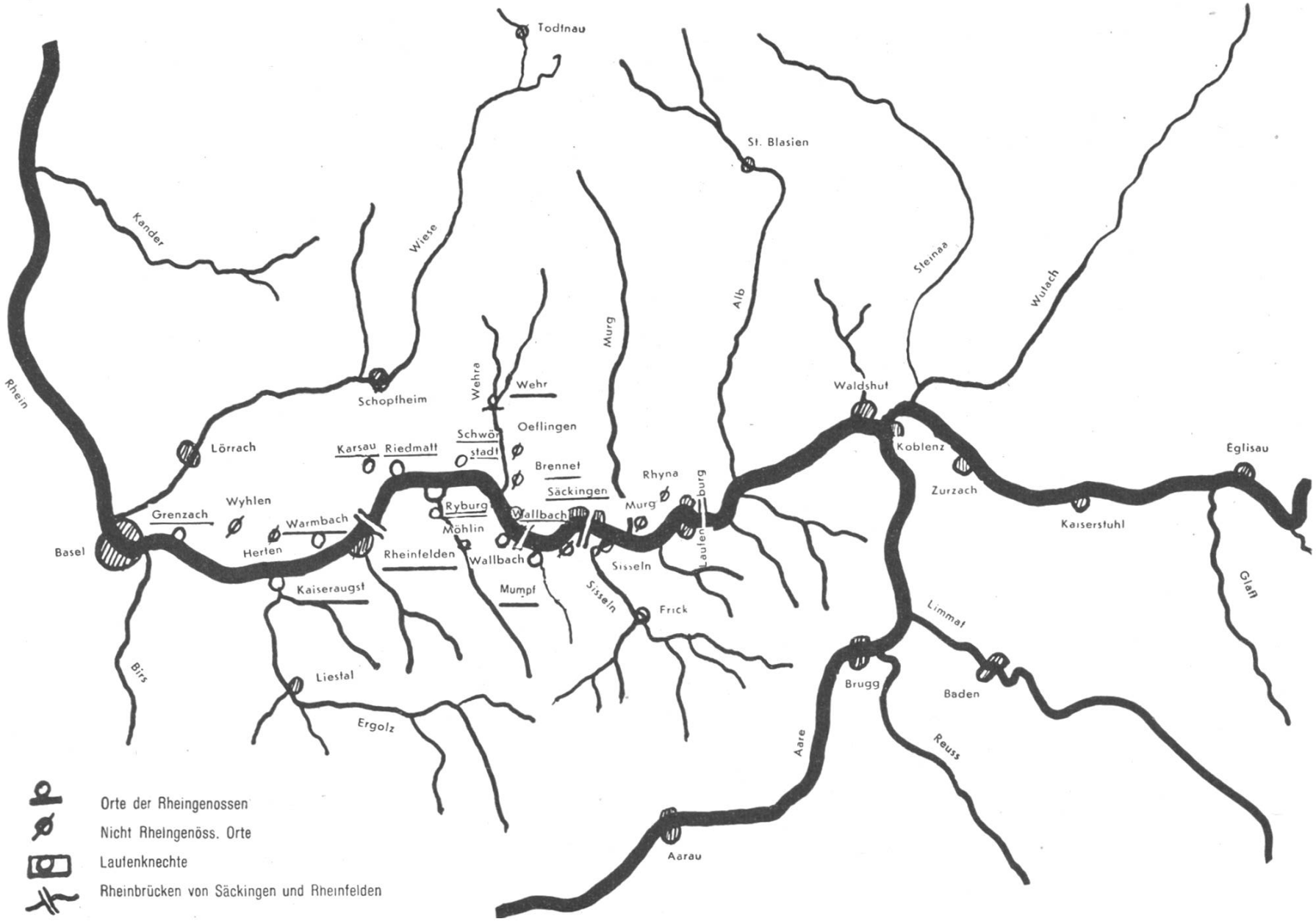

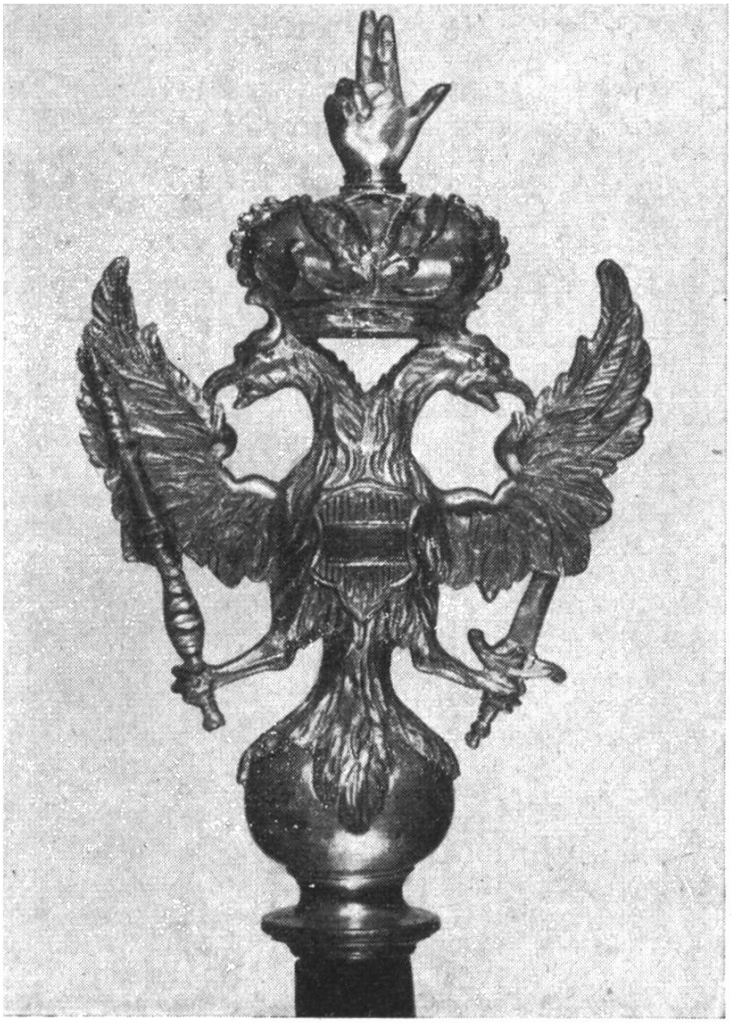

Goldener Reichsadler

Szepterseite
auf dem Stabe der Rheingenossen

Fricktal. Museum

Anhang II

Verzeichnis der abgehaltenen Maiengerichte

Rheinfelden	1587	Oktober	26.	«in der Auwe»
Mumpf	1650	Juli	3.	
Rheinfelden	1656	November	15.	
???	1666	August	25.	
Rheinfelden	1674	August	7.	
Mumpf	1680	Juli	3.	in der «Glogge»
Herthen	1684*	Juni	14.	* Nach andern
Möhlin	1686	?	?	Aufzeichnungen
Möhlin	1692	Mai	19.	bereits 1683
Möhlin	1700	Juni	21.	
Mumpf	1715	September	10./11.	
Mumpf	1719	August	1./2.	
Möhlin	1723	Juli	26.	
Möhlin	1728	August	25.	
Möhlin	1734	September	22.	
Möhlin	1737	August	27./28.	
Warmbach	1749	Oktober	13.	
Möhlin	1753	August	20.	
Mumpf	1756	August	31.	
Möhlin	1761	August	11.	
Möhlin	1764	September	3.	
Möhlin	1768	Mai	2.	
Möhlin	1775	Juni	12.	
Möhlin	1780	Juli	3.	
Möhln	1786	August	28.	
Möhlin	1801	August	10.	
Rheinfelden	1810	Juni	4.—6.	
Säckingen	1813	Juni	1.—3.	
Rheinfelden	1817	September	16./17.	
Säckingen	1820	Juni	27.	
Rheinfelden	1823	September	2./3.	
Säckingen	1826	September	27./28.	
Rheinfelden	1829	September	22./23.	
Säckingen	1832	Mai	23./24.	
Rheinfelden	1835	Juni	1./2.	
Säckingen	1838	September	10.—12.	
Rheinfelden	1841	September	6./7.	
Säckingen	1844	November	26.—28.	
Rheinfelden	1847	August	16.—18.	
Säckingen	1855	August	21.—24.	
Mumpf	1862	Februar	18.—20.	
Säckingen	1868	August	25.	

Anhang III

Verzeichnis der Rheinvögte

Jakob Golder, Augst	1559*
Hans Armbruster, Warmbach	1650—1656
Jakob Lützelschwab, Augst	1656—1666
Hans Armbruster, Warmbach	1666—1683
Hans Lützelschwab, Augst	1683—1700
Hans Jakob Lützelschwab, Augst	1700—1728
Hansjörg Lützelschwab, Augst	1728—1749
Christoph Lützelschwab, Augst	1749—1768
Gregor Lützelschwab, Augst	1768—1801
Josef Lützelschwab, Augst	1801—1810
Alois Elgg, Säckingen	1810—1817
Georg Bitter, Aarg. Wallbach	1817—1823
Josef Rünzi, Bad. Wallbach	2823—1829
Richard Schauli, Augst	1829—1835
Anton Rünzi, Bad. Wallbach	1835—1841
Johann Güntert, Mumpf	1841—1847
Anton Rünzi, Bad. Wallbach	1847—1855
Sigmund Bitter, Aarg. Wallbach	1855—1862
Anton Rünzi, Bad. Wallbach	1862—1868
Sigmund Bitter, Aarg. Wallbach	1868—**

Verzeichnis der Kassiere der Genossenschaft

Fridolin Lützelschwab, Augst	1810—1817
Josef Künzin, Bad. Wallbach	1817—1823
Fridolin Lützelschwab, Augst	1823—1829
Anton Künzi, Bad. Wallbach	1829—1835
Johann Güntert, Mumpf	1835—1841
Ignaz Dossenbach, Säckingen	1841—1847
Sigmund Bitter, Aarg. Wallbach	1847—1855
	1855—1862
Sigmund Bitter, Aarg. Wallbach	1862—1868
Dominik Wunderlin, Bad. Wallbach	1868—**

* In dessen Haus verbrannte der 1. Maienbrief von Kaiser Maximilian I.

** Für die Zeit nach 1868 konnten keinerlei Akten mehr gefunden werden, obwohl die Rheingenossenschaft erst 1879 aufgehoben wurde (gilt auch für Anhang II).